Internationale Rechtsprobleme bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten an juristischen Personen

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

HEINZ SCHWEIZER
von Zürich

genehmigt auf Antrag der Herren Professoren
Alfred E. von Overbeck und
Dr. Max Keller

Juris Druck + Verlag Zürich
1979

Internationale Rechtsprobleme bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten an juristischen Personen

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

HEINZ SCHWEIZER
von Zürich

genehmigt auf Antrag der Herren Professoren
Alfred E. von Overbeck und
Dr. Max Keller

Juris Druck + Verlag Zürich
1979

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 9. Mai 1979

Der Dekan:
Prof. Dr. J. Rehberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

ISBN 3 260 04628 3

Herrn Professor Alfred E. von Overbeck
danke ich für die Unterstützung bei
der Abfassung der vorliegenden Arbeit
herzlich.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis		8 - 15
Literaturverzeichnis		16 - 37
Einleitung		38
§ 1	Praktische Bedeutung des Themas und Lokalisierung der Rechtsprobleme	39 - 46
§ 2	Die Begriffe Enteignung von Mitgliedschaftsrechten und internationales Enteignungsrecht	46 - 56
	1. TEIL DIE VOELKERRECHTLICHE ABRENZUNG DER EINZELSTAATLICHEN MACHTBEREICHE BEI DER DURCHSETZUNG UND BEACHTUNG VON ENTEIGNUNGEN	57 - 117
§ 3	Bemerkungen zu den Quellen und Sanktionen im Völkerrecht	58 - 60
§ 4	Die Arten einzelstaatlicher Hoheitsbereiche	61 - 64
	1. KAPITEL Die völkerrechtliche Begrenzung einzelstaatlicher Hoheitsbereiche bei der Durchführung von Enteignungen	65 - 117

§ 5 Der persönliche Geltungsbereich der Enteignungsnorm (Die völkerrechtliche Eigentumsgarantie gegenüber Ausländern) 65 - 79

I. Die Eigentumsgarantie gegenüber Ausländern 65 - 67

II. Die Voraussetzungen der völkerrechtlich legalen Enteignung 67 - 74

III. Der Entschädigungsberechtigte 74 - 78

IV. Folgen der völkerrechtswidrigen Enteignung 78 - 79

§ 6 Der sachliche Geltungsbereich der Enteignungsnorm (Vermögensschutz als Folge der Menschenrechte) 80 - 83

§ 7 Der räumliche Geltungsbereich der Enteignungsnorm 84 - 117

I. Der Unterschied zwischen territorialer und extraterritorialer Enteignung 84 - 92

II. Begriff und Bestimmung der Belegenheit von Rechten 92 - 108

A. Zur Notwendigkeit des Begriffes der Belegenheit 92 - 93

B. Definition des Begriffes Belegenheit 94 - 103

a) Begriff der Belegenheit, wenn Enteignung Rechtsentzug bedeutet. 95 - 96

b) Begriff der Belegenheit, wenn Entzug Uebertragung des Rechts bedeutet. 96 - 99

c) Der "Vermögenswert" eines Rechtes als untaugliches Kriterium zur Bestimmung der Belegenheit. 99 - 103

C. Die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten 103 - 108

III. Die Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten unter besonderer Berücksichtigung von Mitgliedschaftsrechten 108 - 117

A. Die mehrfache Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten und die Möglichkeit zur Bildung einer Spaltgesellschaft. 110 - 114

B. Die teilweise Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten 114 - 117

2. KAPITEL 119 - 145
Die völkerrechtliche Begrenzung einzelstaatlicher Hoheitsbereiche bei der Beachtung durchgeführter Enteignungen

§ 8 Der Unterschied zwischen Druchsetzung und Beachtung einer Enteignung und die traditionellen Gründe einer völkerrechtlichen Beachtungspflicht 119 - 124

§ 9 Die Immunität des Einzelstaates 125 - 128

§ 10 Die Beachtungspflicht gegenüber durchgeführten Enteignungen 129 - 145

I. Die Arten der Beachtung 129 - 132

II. Wirkung der Nichtbeachtung 132 - 136

III. Umfang der Beachtungspflicht 136 - 145

2. TEIL 146 - 204
DIE LANDESRECHTLICHEN LOESUNGEN DER INTERNATIONALEN PROBLEME, DIE AUS DER ENTEIGNUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN JURISTISCHER PERSONEN ENTSTEHEN

§ 11 Gruppierung der Probleme 146 - 148

1. KAPITEL 149 - 177
Die kollisionsrechtliche Regelung der Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte-kraft Enteignung

§ 12 Unterschied zwischen kollisionsrechtlicher und völkerrechtlicher Zuständigkeit zur Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten 149 - 151

§ 13 Qualifikationsprobleme bei der kollisionsrechtlichen Zuständigkeit 152 - 158

§ 14 Das nach IPR zuständige Recht zur Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte 159 - 162

I. Das Gesellschaftsstatut 159 - 160

II. Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit des Gesellschaftsstatuts 161 - 162

§ 15 Der Vorbehalt der public policy bei der Anwendung der Enteignungsnorm 163 - 174

I. Aufgabe, Name und Begriff der public policy 163 - 165

II. Inhalt der public policy 166 - 170

III. Wirkungen des public policy-Verstosses 170 - 174

§ 16 Vergleich der Rechtsgründe, die zur inländischen Nichtdurchsetzung der ausländischen Enteignung von Mitgliedschaftsrechten führen 175 - 177

2. KAPITEL 178 - 204
Rechtsfolgen aus der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten im Statutstaat, die im Ausland anerkannt, aber nicht durchgesetzt wird

§ 17 Regeln und Umfang der Anerkennung einer juristischen Person 178 - 188

I. Das Gesellschaftsstatut 178 - 184

II. Tragweite der Anerkennung des Gesellschaftsstatuts 184 - 188

§ 18 Das Wesen der Auslandgesellschaft 189 - 190

§ 19 Das Schicksal der Auslandgesellschaft in Staaten, die die Enteignung von Mitgliedschaftsrechten anerkennen, jedoch selbst nicht durchsetzen 191 - 200

I. Lösungsmöglichkeiten 191 - 194

II. Liquidation der Restgesellschaft 194 - 196

III. Fortbestand der Spaltgesellschaft 197 - 200

§ 20 Vergleich und Würdigung der Lösungen, Stellungnahme zur sog. Spaltungstheorie. 200 - 204

Entscheidungsregister 205 - 210

ABKUERZUNGEN

A (oder Anm.)	Anmerkungen
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A.D.	Annual Digest and Reports of Public International Law Cases
AG	Amtsgericht
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
AJIL Supp. AJL	American Journal of International Law, Supplement - Official Documents
AktG	Deutsches Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089)
All E.R.	All England Law Reports
a.M.	anderer Meinung
Ann.Dig.	Annual Digest (and Reports) of Public International Law Cases (now International Law Reports)
Ann.IDI	Annuaire de l'Institute de Droit International
Ann.L.R.	Annual Law Review (Australia)
App.D.C.	Reports of the United States Courts of Appeals for the District of Columbia Circuit

App.Div.	Reports of Cases decided in the Appellate Division of the Supreme Court of the State of New York
Aufl.	Auflage
AWD	Aussenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beitr.ausl.int.Priv.R	Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Karlsruhe)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S.195)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof (Bundesrepublik Deutschland)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BYB BYIL	British Yearbook of International Law
c.	contra
Cambridge L.J.	Cambridge Law Journal
C.I.J. Recueil	Recueil des arrêts et avis consultatifs de Cour International de Justice

Clunet	Journal du Droit International
Col.L.R.	Columbia Law Review
Dok.	Dokument
Fed.B.J.	The Federal Bar Journal
F.Supp.	Federal Supplement (United States)
Harvard L.R.	Harvard Law Review
ICJ	International Court of Justice Reports
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
I.K.B.	The Law Reports (3rd Series) King's Bench
ILA	International Law Association
ILQ	International Law Quarterly
ILR (oder Ill.L.R.)	Illinois Law Review
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie
Janssen-Festschrift	Der Schutz des privaten Eigentums im Ausland. Festschrift für Hermann Janssen zum 60. Geburtstag. Heidelberg 1958.

JBL	Juristische Blätter
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
Journées	Association Internationale des Juristes Démocrates. Journées d'Etudes sur les Nationalisations. Rom 4. - 5. Mai 1957. Brüssel 1957.
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Leverkuehn	Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen. Hrsg. von Paul Leverkuehn. Hamburg 1949. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg).
LG	Landesgericht
Lewald-Festschrift, H.	Festschrift für Hans Lewald, Basel 1953
LQR	Law Quarterly Review
Ltd.	Limited
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
Mitt.DGesVR	Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Mod.L.R.	Modern Law Review

N	Note
Nawiasky-Festgabe	Staat und Wirtschaft. Festgabe für Hans Nawiasky, Einsiedeln 1950
N.E.	Northeastern Reporter (United States)
Niedermeyer-Festschrift	Festschrift für Hans Niedermeyer zum 70. Geburtstag. Göttingen 1953
N.J.	Nederlandse Jurisprudentie (Netherlands)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Nummer
N.T.I.R.	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
N.Y.	New York Reports
N.Y.L.F.	New York Law Forum
N.Y.S.	New York Supplement
o.	oben
OGH	Oberster Gerichtshof (Oesterreich)
OLG	Oberlandesgericht
OZöR	Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PCIJ	Permanent Court of International Justice. Series A/B: Jugments, Orders and Advisory Opinions
Perassi-Festschrift	Scritti di diritto internazionale in onore di Tomaso Perassi. 2 Bde. Mailand 1957

Raape-Festschrift	Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag. Hamburg 1948
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCDIP	Revue Critique de Droit International Privé
RdC	Recueil des Cours de l'Academie de Droit International de La Haye
RDI	Revue de Droit International
RDILC	Revue de Droit International et de Législation Comparés
R.Hell	Revue Hellénique de Droit International
Riv.DCom	Rivista del Diritto Commerciale
Riv.DI	Rivista di Diritto Internazionale
Riv.DNav.	Rivista del Diritto della Navigazione
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RSA	Nations Unies, Recueil des Sentences Arbitrales, Leyden
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Strupp-Schlochauer	Wörterbuch des Völkerrechts, 3 Bde (1960 - 1962)
Supp.	Supplement

TAM	Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes
Travaux	Association Internationale des Juristes Démocrates. VIième Congrès Bruxelles 22 - 25 mai 1959. Travaux de la Commission de Droit Internationa Privé. Brüssel 1956
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen, seit 1970 genannt Wirtschafts-Wertpapier- und Bankrecht, Köln
YILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Für alle übrigen Abkürzungen sei verwiesen auf das "Verzeichnis der Abkürzungen", das sich in jedem Band der amtlichen Sammlung der Schweizerischen Bundesgerichtsentscheide befindet; sodann auf Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 1957 und schliesslich auf E. Lauterpacht, International Law Reports, Consolidated Tables and Index, Volumes 1 - 35, London 1969, Abbreviations, S. 1 - 10.

LITERATURVERZEICHNIS

ABRAHAMS, Raymond, Les sociétés en droit international privé, Brüssel 1957.

ADRIAANSE, P., Confiscation in Private International Law, Den Haag 1956.

AMMANN, Ulrich, Der Schutz ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern aus völkerrechtlicher, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht. Diss. St. Gallen 1967.

BAADE, Hans W., Indonesian Nationalization Measure Before Foreign Courts - A Reply, AJIL 54 (1960), S.830.

BAER, Rolf, Aktuelle Fragen des Aktienrechts, ZSR, Bd.85 (1966), II. Halbbd., S.386, Anm.98.

- Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Bd.369 (1965), Kartellrecht und Internationales Recht, Zur Praxis des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts, S.352 ff.

BATTIFOL, Henri, und LAGARDE, Paul, Droit international privé, 6. Aufl., Paris 1974 und 1976

BATTAGLINI, G., La protezione diplomatica delle società, Padova 1957.

BEALE, Joseph H., A Treatice on the Conflict of Laws, 1.Bd., Nr.41,1 und Bd.2, Nr. 153,2.

BEEMELMANS, Hubert, Die gespaltene Gesellschaft. Zur Auswirkung von Enteignungsmassnahmen auf juristische Personen. Bd.17 von Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Frankfurt, Berlin 1963.

- Die Spaltungstheorie, ein methodologisches Problem, WA 1966, S.670-676.

BEHRENS, Peter, "Rechtsfragen im chilenischen Kupferstreit", RabelsZ 1975, S.394-433

BEITZKE, Günther, Probleme der Enteignung im Internationalprivatrecht. Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag. Hamburg 1948, S.95 ff. (cit. Raape-Festschrift)

- Nochmals zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 56, S.673 ff.

- Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft, in Festschrift Janssen 1958, S. 29 - 40

- Pflegschaften für Handelsgesellschaften und juristische Personen, in Festschrift für Kurt Bollersted, Berlin 1975, S.185-195

BENKOE, Gyula, Régime des nationalisations dans le droit international contemporain. Intervention sur les effets de la nationalisation du point de vue du droit international privé. Travaux 1956, S.57 ff.

BERBER, Friedrich, "Lehrbuch des Völkerrechts", München 1975

BERINGE, V., Die Rechtsstellung des deutschen Eigentums in Oesterreich, NJW 8 (1955), S.365.

BEYER, Sigurd, Der diplomatische Schutz der Aktionäre im Völkerrecht (Völkerrecht und Aussenpolitik 25). Baden-Baden 1977.

BIERINGER, BB 1950, S.126.

BINDSCHEDLER, Rudolf L., La Protection de la Propriété Privée en Droit International Public, RdC 90 (1956 II), S.183 und S.240 ff.

- Referate und Diskussion der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg am 22. und 23.6.1973, Böckstiegel-Koppensteiner, Enteignungs- oder Nationalisierungsmassnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Karlsruhe 1974, S.111 f.

BIRKE, Wolfgang, Die Konfiskation ausländischer Privatvermögen im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht. Hamburg 1960.

BOECKSTIEGEL-KOPPENSTEINER, Enteignungs- oder Nationalisierungsmassnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Referate und Diskussion der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg am 22. und 23. Juni 1973, Karlsruhe 1974.

BOGDAN, Michael, Expropriation in Private International Law, Diss. Lund 1975.

BOSSHARD, Hans, Eigentumsgarantie, Diss. Zürich 1930.

BRUECKNER, Hans Dietrich, Juristische Personen im Internationalprivatrecht, Fremdenrecht und Internationalen Verwaltungsrecht während des Zweiten Weltkriegs und der Nachkriegszeit, Diss. Göttingen 1954.

BUCHER, Eugen, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis. Tübingen 1965.

BUFE, P., Der AKU-Prozess, BB 9 (1954), S.48.

BURCKHARDT, Walter, Organisation der Rechtsgemeinschaft. Basel 1927.

- Methode und System des Rechts, 2.Aufl., Zürich 1971.

- Einführung in die Rechtswissenschaft, 2.Aufl., Zürich 1971.

BURTH, Josef, Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten. Bielefeld 1963.

BYSTRICKY, R., Régime des nationalisations dans le droit international contemporain - en marge de quelques problèmes de droit international en rapport avec al nationalisation socialiste. Travaux, S.15.

- La réaction des pays étrangers aux mesures de nationalisation, Journées, S.44 ff.

CAFLISCH, Lucius, La protection des sociétés commerciales et des intérêts indirects en droit international public. La Haye 1969.

CASSONI, Giuseppe, La Nazionalisazzione della Società e il Diritto Internazionale Privato, Padua 1959.

CASTBERG, Fred, Ann.IDI 44 (1952) II, S.265.

- De l'effet extraterritorial des décrets d'exportation et de réquisition, Perassi-Festschrift, Bd.1, S.337 ff.

CLUNET, E., Consultation pour les sociétés étrangères d'assurances sur la vie établies en Italie en présence du projet de loi tendant à la création d'un monopole au profit de l'état italien et d'une expropriation sans indemnité préalable. Avec les adhésions et notes de D. Anzilotti, T.M.C. Asser e.a. Paris 1912.

CZAPSKI, Georg, Die deutsche Spaltungstheorie und die alliierte, insbesondere die niederländische Konfiskationsgesetzgebung gegen deutsches Vermögen, WM 1967, S.474-477

DAHM, Georg, Völkerrecht, Bd.I-III, Stuttgart 1958/61.
Zum Problem der Anerkennung im Inland durchgeführter völkerrechtswidriger Enteignungen im Ausland, Festschrift für Herbert Kraus, Recht im Dienste der Menschenwürde. Würzburg 1964, S.69 ff. (cit. Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen).

DELSON, Robert, Nationalization of the Suez Canal Company. Issues of Public and Private International Law, Co.L.R. 57 (1957), S.762 f.

DE NOVA, Rodolfo, Völkerrechtliche Betrachtungen über Völkerrecht und Enteignung. Friedenswarte 1953/55, S.119.

DIETZ, Gottfried, Bedeutungswandel der Menschenrechte, Karlsruhe 1972.

DOELLE, H., Die 7. Haager Konferenz, RabelsZ 17 (1952), S.161 ff.

DOMAN, Nicholas R., Postwar Nationalization of Foreign Property, Col.L.R. 48 (1948), S.1125.

- Compensation for Nationalized Property in Post-War Europe. ILQ 3 (1950), S.323, S.330.

DOMINICE, Christian, ZSR, Bd.91 (1972), S.553 ff.

DOMKE, Martin, Wörterbuch des Völkerrechts, hrgg. von Strupp/Schlochauer. Bde 1-III, 2.Aufl. Berlin 1960-1962 (cit. Wörterbuch).

- Foreign nationalizations, AJIL 1961, S.590 ff.

- Western political quarterly, 1951, S.12-16.

DRUCKER, Alfred, Compensation Treaties between Communist States, ICLQ 10 (1961), S.247.

ENNECCERUS/NIPPERDEY, Allg. Teil des BGB, 1. Halbbd., 15. Aufl., Tübingen 1959.

ERMACORA, Felix, Menschenrechte in der sich wandelnden Zeit, Bd.I, Wien 1974.

EUROPAEISCHES PARLAMENT, Protokoll der Sitzung vom 10. und 11. Juli 1974 sowie die Sitzungsdokumente 1974-1975 vom 26. Juni 1974 (Dok.98/70).

FACHIRI, Alex P., Expropriation and International Law, BYB 1925, S.355.

- Recognition of Foreign Laws by Municipal Courts, BYIL 12 (1931), S.103 ff.

FALK, Richard A., The Hammarskjöld Forums. A Series of Case Studies on the Rule of Law in the Settlement of International Disputes. The Aftermath of Sabbatino. New York 1965.

FAWCETT, J.E.S., Some Foreign Effects of Nationalization of Property, BYB 1950, S.355.

FICKER, Hans, Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts. Berlin-Tübingen 1952.

FITZMAURICE, G., The General Principles of International Law, RdC 1957 II, S.71 ff.

- Ann.IDI 44 (1952) II, S.255.

FOIGHEL, Isi, Nationalisering of premired einendom. Kopenhagen 1961.

- Nationalization. A Study in the Protection of Alien Property in International Law. London und Kopenhagen 1957, S.13.

FOUILLOUX, G., La nationalisation et le droit international public. Préface de Paul de la Pradelle (Bibliothèque de droit international, T 22, Paris 1962).

FRIEDMANN, S., Expropriation in International Law. London 1953. The Library of World Affairs, No.20.

GECK, Wilhelm K., Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, Wörterbuch, Bd.I, S.795 f.

GERMANN, Oscar Adolf, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2.Aufl., Bern 1968

GINTHER, Konrad, Nationality of Corporations, in OeZOeR XVI 1966, S.27

GMUER, Edwin, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, Diss. Zürich 1948.

GRASSMANN, Günther, System des internationalen Gesellschaftsrechts, Berlin 1970

GREBNER, Rainer, Die Rechtsstellung der Bohrinsel, in AWD 1974, S.75 ff.

GUGGENHEIM, Paul, Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis, Bd.I und II, Basel 1948 und 1951.

- Wörterbuch, Bd.III, S.654 f.

- RdC 1959 I, S.256.

GUHL/MERZ/KUMMER, Das Schweizerische Obligationenrecht. 6.Aufl. Zürich 1972.

GULDENER, Max, Das internationale und interkantonale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1951.

GUT, Urs, Die materielle Enteignung, Diss. Zürich 1969

GUTTERIDGE, J., Expropriation and Nationalization in Hungary, Bulgaria and Roumania, ICLQ 1 (1957), S.19.

GUTZWILLER, Max, Internationalprivatrecht, in: Stammlers "Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung", Bd.I. Berlin 1931, S.1554, Anm.4.

HABSCHEID, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtssetzung, Berichte dt. Ges.VR, Heft 11 (1973), S.47 ff.

HECKE, Georges A. van, Nationality of Companies Analysed NTIR 8 (1961), S.223 ff.

- Confiscation, Expropriation and the Conflict of Laws, ILQ 4 (1951), S.345 ff.

HEIZ, Rudolf, Das fremde öffentliche Recht im Internationalen Kollisionsrecht, Diss. Zürich 1959.

HERNDL, Kurt, Zur Frage der Staatenimmunität, JBl 1962, Bd.84, S.15-25.

HJERNER, Lars A.E., Främmande valutalag och internationell privaträtt. Stockholm 1956.

- The General Approach to Foreign Confiscations, Scandinavian Studies in Law. Stockholm 1958, S.179 ff.

HYDE, James N., The Act of State Doctrine and the Rule of Law, AJIL 53 (1959), S.635 f.

IPSEN, Hans Peter, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972.

JUNGFLEISCH, Edwin, Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an ausländischen Aktiengesellschaften mit Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland (Diskussion der Spaltungstheorie). Diss. Saarbrücken 1961.

KAEGI, Werner, Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, Aarau 1969.

KAKIES, Dieter, Deutsche Verfassungen, Münschen 1965.

KARL, Fritz, Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen des Privatrechts nach dem 8.5.1945, AcP 159 (1960/61), S.313 ff.

KATZAROV, Konstantin, Théorie de la nationalisation. Neuchâtel 1960. (Travaux et recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris 17), S.440 ff.

KEGEL, Gerhard, Internationales Privatrecht. 4.Aufl. München 1977

KELSEN, Hans, Principles of International Law. 2.Aufl. New York u.a. 1967.

- Reine Rechtslehre, 2.Aufl. Wien 1960

KNAPP, Charles, La notion de l'ordre public dans les conflits de lois. Thèse Neuchâtel 1933.

KOLLEWIJN, R.D., "Nationalization" without compensation and Transfer of Property, NTIR 6 (1959), S.163.

KOUATLY, Adnan, Exposé introductif aux problèmes de la nationalisation. Journées, S.8.

KREFT, Friedrich, Aufopferung und Enteignung, Begriffe und Grundsätzliches in der Rechtsprechung des BGH, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 84/85. Karlsruhe 1968, S.5 ff.

KUHN, Die Enteignung deutscher Beteiligungen an österreichischen Aktiengesellschaften mit deutschem Vermögen, WM 1956, S.9 f.

LAFOUT, A., Die Subjekte der Enteignung unter besonderer Berücksichtingung der Nebenberechtigten. Bern 1931.

LALIVE, Pierre, L'Application du Droit Public Etranger, Annuaire de l'Institut de Droit International, Genf 1975

- Sur l'Application du Droit Public Etranger, in SJIR XXVII, 1971, S.103 ff.

LA PRADELLE, Albert de Geouffre de, AIDI 43 (1950) I, S.126.

LASSON, G., La Nazionalizzazione delle Società il Diritto Internazionale Privato, S.94 ff. Padua 1959.

LAUTERPACHT, E., Re Helbert Wagg: A further Comment, ICLQ 5 (1956), S.426.

LEWALD, Hans, Zur One man's company als Mittel der Nationalisierung von Aktiengesellschaften im internationalen Privatrecht, JBl 73 (1952), S.239 ff.

LEWALD, Walter, Das internationale Enteignungsrecht im Licht neueren Schrifttums in Rabels Z 21 (1956), S.122 ff.

- Wirkungen der Enteignungen durch einen fremden Staat in ZAIP, Sonderveröffentlichung 1950, S.421;

- Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten und Spaltungstheorie in NJW 1958, S.281;

- Zur Spaltungstheorie in AWD 1958, S.86 und S.148;

- Das Privatrecht der deutschen Reparationsleistung in NJW 1962, S.565;

- Wirkungen der Enteignung durch einen fremden Staat. Deutsche Landesreferate zum III.Int.Kongr.f.Rvgl. in London 1950. S.416 ff. (cit. Deutsche Landesreferate 1950).

LIEBERKNECHT, NJW 1956, S.571 u. 931 ff.

LIVER, Peter, "Das Eigentum im Schweizerischen Privatrecht", Bd.1, Basel und Stuttgart 1977

LORZ, Robert, Ausländische Enteignungsmassnahmen vor amerikanischen Gerichten. Die Rechtswirkung ausser-amerikanischer Enteignungsakte in den Vereinigten Staaten. Dusseldorf 1954.

LUEDERITZ, Die Belegenheit von Forderungen nach dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag, JZ 16 (1961), S.443.

MAGARASEVIC, Aleksandar, The Right to Social Reform and the Restriction of Private Alien Property: A Comment on Selected Issues. Jugoslovenska Revija za Medunarodno Pravo. Belgrad 1960.

MAKAROV, A.N., Die Nationalisierungsmassnahmen und die Entschädigung der durch sie betroffenen Ausländer in der internationalen Praxis der letzten Jahre. Kaufmann-Festgabe. Stuttgart 1950, S.252.

- Haager Konvention zum Internationalen Privatrecht, Wörterbuch, S.750 f.

MANN, F.A., Die Konfiskation von Gesellschaften, Gesellschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen im internationalen Privatrecht, RabelsZ 27 (1962) I, S.33 ff.

- International Delinquencies Before Municipal Courts, L.Q.R. 70 (1954), S.190;
- The Protection of Shareholders' Interests in the Light of the Barcelona Case. AJIL 1973, Vol.67.

MARBURG, Ernst, Wörterbuch für Völkerrecht, 2. Aufl. Berlin, Leipzig 1924-1929, III.S.820.

MCNAIR, Lord (Arnold Duncan), The Seizure of Property and Enterprises in Indonesia. NTIR 6 (1959), S.243.

- Legal Effects of War, 1948, S.322.

MEESSEN, Karl M., Die Verstaatlichung des Kupferbergbaus von Chile vor deutschen Gerichten, AWD 1973, S.1177.

MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar zum Sachenrecht, 1.Abt., Das Eigentum, 4.Aufl., Systematischer Teil, Bern 1966.

MENGOZZI, Paolo, L'Efficacia in Italia di atti etraniere di potestà publica su beni privati. Milano 1967

MENZEL, Eberhard, Staatensukzession, Wörterbuch, Bd.III, S.306-313.

MERTENS, Hans Joachim, Die Spaltgesellschaft als methodologisches Problem, Juristische Schenkung 1967, S.97-106.

MESSNER, J., Das Naturrecht, 4.Aufl. Innsbruck 1960, S.225 ff.

MOEHRING, Philipp, Die Behandlung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere der Patente, Warenzeichen und Urheberrechte, in Leverkuehn, Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen. Hrsg. von Paul Leverkuehn. Hamburg 1949 (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg 2.), S.110.

MOSLER, Hermann, Wirtschaftskonzession bei Aenderung der Staatshoheit. Stuttgart 1948.

MUELLER/WILDHABER, "Praxis des Völkerrechts", Bern 1977

MUENCH, F., Küstengewässer, Wörterbuch, Bd.II, S.390.

NEUHAUS, Paul Heinrich, Internationales Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht, Rabels Z 20 (1955), S.256.

NEUMEYER, Karl, Internationales Verwaltungsrecht, Bd.4, Allg. Teil, Zürich-Leipzig 1936.

NIEDERER, Werner, Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums, Lewald-Festschrift, Basel 1953, S.548 und S.552.

- Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts, 3.Aufl. Zürich 1965.

- Einige Grenzfragen des ordre public in Fällen entschädigungsloser Konfiskation, SJIR 1954, S.91.

- Beiträge zum Haager Internationalprivatrecht Freiburg 1951, Kollisionsrechtliche Probleme der juristischen Person, S.124.

NOBEL, Peter, Europäisierung des Aktienrechtes, Diss. St. Gallen 1974.

NORTH, P.M., Cheshire's Private International Law, 9. Aufl., London 1974.

NUSSBAUM, Arthur, Deutsches Internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts. Tübingen 1932.

OESTREICH, Gerhard, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss, Karlsruhe 1972.

OPPENHEIM/LAUTERPACHT, International Law. A Treatise. 8.Aufl. London, New York, Toronto, Longmans, Green 1967.

PERRET, Henri, La liquidation des "sociétés russes", Etude de droit comparé. Paris 1937.

PETERSEN, G., Fragen des Enteignungsrechts, Reden und Vorträge, Bad Godesberg, 30.9./1.10.1947, S.35.

PLASSMANN, Norbert, Das Verhältnis zwischenstaatlicher Enteignungen zum innerstaatlichen Recht, JZ 17 (1962), S.17 ff.

PREISWERK, Roy, La protection des investissements privés dans les traités bilatéraux. Diss. Zürich 1963. Zürcher Studien zum Internationalen Recht Nr. 35.

PULTE, Peter, Menschenrechte, Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen 2.Aufl. Leverkusen 1976

QUADRI, R., Le navi private nel diritto internazionale, Milano 1939, S.5.

RAAPE, Leo, Internationales Privatrecht. Berlin-Frankfurt 1961. 5.Aufl. 1961 München.

RE, Edward D., Foreign Confiscation in Anglo-American Law. A Study of the "Rule of Decision", New York 1951.

- N.Y.L.F. 1955, S.191.

RHEINSTEIN, Max, Die inländische Bedeutung einer ausländischen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, Rabels Z 8 (1934), S.308.

RIDDER, Helmut, Wörterbuch, Bd.I, S.624.

ROLIN, H., Anm. IDI 43 (1950) I, S.99.

- NTIR 1959, S.271.

ROSS, Alfred, A Textbook of International Law, London, New York, Toronto 1947, S.166.

SARRAUTE, Raymond, Effets des nationalisations en tout qu'elles touchent à des personnes morales, Journées, S.20 ff.

SARRAUTE, R., et TAGER, P., Hier et aujourd'hui. Les effets en France des nationalisations étrangères. Clunet 79 (1952), S.496 ff.

SCHALCHER, W., Kommentar zum sächsischen Enteignungsgesetz. 2.Aufl. Leipzig 1930.

SCHAUMANN, Wilfried, Ausländische Konfiskationen, Devisenkontrolle und public policy, Schw.JIR 10 (1953), S.173.

SCHINDLER, Dietrich, sen., Internationaler Schutz des Privateigentums im Frieden, MittDGes VR 12 (1933), S.51 ff.

- SJIR 3 (1946), S.65 ff.

SCHINDLER, Dietrich, jun., Gleichberechtigung von Individuen als Problem des Völkerrechts, Zürich 1957.

SCHLOCHAUER, Hans-Jürgen, Die extraterritoriale Wirkung von Hoheitsakten nach dem öffentlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland und nach internationalem Recht, Frankfurt 1962.

SCHMIDT, Grosskommentar zum deutschen Aktiengesetz, Gadow, W. / Heinichen, E. / Schmidt, E. u.a. 3.Aufl., bearbeitet von Würdiger, 4.Bd.Berlin 1972.

SCHNITZER, Adolf F., Handbuch des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 4.Aufl., Bd.1 und 2, Basel 1957/58.

SCHUETTE, E., BB 1953, S.576

SCHWANDER, Ivo, Lois d'application immédiate, Sonderanknüpfung, IPR-Sachnormen und andere Ausnahmen von der gewöhnlichen Anknüpfung im internationalen Privatrecht, Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Zürich 1975.

SCHWEBEL, Stefen M., The Story of the U.N.'s Declaration on Permanent Souverainity over Natural Resources, American Bar Association Journal 1963, S.465.

SEIDL-HOHENVELDERN, Ignaz, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, Berlin-Tübingen 1952, Beitr. ausl. int. Priv.R. Nr.23 (cit. Enteignungsrecht).

- The Impact of Public International Law on Conflict of Law Rules on Corporations, RdC 1968 I, 1, S.65 ff.

- Völkerrechtswidrige staatliche Eigentumseingriffe und deren Folgen, Friedenswarte, 53 (1955), S.19 ff.

- Spaltungstheorie im Falle der Konfiskation von Aktionärsrechten, JIR 1956, S.253 ff.

- Probleme des internationalen Konfiskations- und Eigentumsrechtes, Clunet 1956, S.422 ff.

- Title of confiscated foreign property on public international Law, AJIL 56 (1962), S.507-510.

- Der Barcelona-Traction-Fall in OeZOeR 1972, S.255-309.

- Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht. Köln, Berlin, Bonn, München 1963.

- The Austrian-German Arbitral Tribunal, Syracuse 1972.

SERICK, Rolf, Rechtsform und Realität juristischer Personen, Tübingen-Berlin 1955 (Beitr.ausl.u.int.Priv.R.Nr. 26).

- Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S.198 ff.

- Zur Enteignung juristischer Personen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Rabels Z 1955, S.86 ff.

SHAWCROSS, Lord (Sir Harteley), Some Problems of Nationalization in International Law, in Josepf S., S.14.

SOERGEL/SIEBERT, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 10.Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971.

STAEHELIN, Jenö C.A., Die gewohnheitsrechtliche Regelung der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten im Völkerrecht. Diss. Bern 1969.

STRUPP, Karl / SCHLOCHAUER, Hans-Jürgen, Wörterbuch des Völkerrechts, 2.Aufl., hrsg. v.Hans-Jürgen Schlochauer, Bd.I-III, Berlin 1960-62 (cit. Wörterbuch).

TEICH, Ulrich, Internationales Enteignungsrecht: Kann die deutsche Souveränität eine Frage der Belegenheit von Vermögensrechten oder des Prozentsatzes von Gesellschaftsanteilen sein?, AWD 1978, Heft 1.

THEIMER, Walter, Geschichte der politischen Ideen, 2.Aufl. Bern 1959, 12.Kap., S.230 ff. und 4.Aufl. Bern 1974.

TIEFENAU, Goeldelin de, l'introduction de la société à responsabilité limitée en Suisse. Diss. Strasbourg 1928.

VANNOD, Alex, Fragen des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts (insbesondere nach schweizerischer Praxis), Zürcher Studien zum Internationalen Recht, Diss. Zürich 1959.

VEITH, Werner / BOECKSTIEGEL, Karl Heinz, Der Schutz von ausländischem Vermögen im Völkerrecht, Baden-Baden 1962.

VERDROSS, Alfred, Völkerrecht, 5.Aufl., Wien 1964

- Nichtige und strafbare Staatsakte im Völkerrecht, JBl 71 (1949), S.57 ff.

VERZIJL, J.H.W., Ann. IDI 44 (1952) II, S.265.

- The Relevance of Public and Private International Law, Respectively for the Solution of Problems Arising from Nationalization of Enterprises, ZaöRV 19 (1958), Makarov-Festgabe, S.541 f.

VIENOT, Gilles, L'indemnisation des propriétaires français atteint par les mesures étrangères de nationalisation, Diss. Paris 1950

- Nationalisation étrangère et intérêts français, Paris 1953.

VISCHER, Frank, Internationales Privatrecht, im Band I des Schweizerischen Privatrechts, Basel-Stuttgart 1969.

VISSCHER, Paul de, De la protection diplomatique des actionnaires d'une société contre l'Etat sous la législation duquel cette société s'est constituée, RDILC 1934, S.633 und S.638.

WEHBERG, Hans, Zum gegenwärtigen Stand des völkerrechtlichen Schutzes des Privateigentums, Nawiasky-Festgabe, Einsiedeln 1950, S.126.

WENGLER, Wilhelm, Die Belegenheit von Rechten. Festschrift der Jur.Fak.d.Freien Universität Berlin zum 41. Deutschen Juristentag in Berlin 1955, Berlin 1955, S.288 ff. (cit. Belegenheit).

- Die Aktivlegitimation zum völkerrechtlichen Schutz von Vermögensanlagen juristischer Personen im Ausland. NJW 1970, S.1473 ff.

WHITE, Gillian, Nationalization of Foreign Property, London 1961, XXVI, S.50, S.9 ff. und S.150.

WILLIAMS, Sir John Fisher, BJB 1928, S.1 und S.9 f.

WOLFF, Martin, Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3.Aufl., Berlin, Göttingen, Heidelberg 1954.

WORTLEY, B.A., Indonesian Nationalization Measure - An Intervention. AJIL 55 (1961), S.681.

- Expropriation in Public International Law, Cambridge 1959, XVII (Cambridge Studies in Int. and Comp. L.).

- Pirata non mutat dominium, BYIL 24 (1947), S.258 ff.

WUERDINGER, Hans, Handelsgesetzbuch Grosskommentar, 3.Aufl., 4.Bd. (1970). Berlin 1970.

ZITELMANN, Ernst, Internationales Privatrecht, 2.Aufl. 1914, S.329.

ZUR EINLEITUNG

möge ein Beispiel aus der umfangreichen Judikatur den Tatbestand illustrieren, dessen Rechtsprobleme diese Arbeit behandeln will:

> "Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Aktien der "Allgemeine Kunstzijde Unie N.V.", Arnhem-Holland (AKU), einer Aktiengesellschaft holländischen Rechtes mit Sitz in Holland, befand sich bei Kriegsende in deutschem Besitz. Der holländische Staat nahm die Rechte aus diesen deutschen Aktien voll für sich in Anspruch. Er berief sich auf die holländische Verordnung über Feindvermögen (Staatsblad Nr. 4 133) vom 20.10.1944, in der bestimmt ist, dass mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 25.10.1944 Vermögen, das einem feindlichen Staat oder Staatsangehörigen gehörte, auf den holländischen Staat übergegangen ist. - Die von dieser Verordnung betroffenen deutschen Aktionäre haben diese Konfiskation insoweit anerkannt, wie die in den Aktien verbrieften Rechte in Holland belegen sind. Sie bestreiten jedoch die Enteignungswirkung, soweit die AKU Vermögen in Deutschland besitzt." [1]

---

[1] aus einem unveröffentlichten Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 22.5.1950, cit. bei Bufe, Der AKU-Prozess, BB 9 (1954), S.46.

§ 1 PRAKTISCHE BEDEUTUNG DES THEMAS UND LOKALISIERUNG DER RECHTSPROBLEME

I. Seit es Privateigentum[1] gibt, kennt man Enteignungen[2], aber noch nie wurde so viel gegen so wenig Entschädigung enteignet wie seit dem Ersten Weltkrieg[3]. In den meisten osteuropäischen Ländern, allen voran Russland, führte der Versuch, kommunistische Postulate zu verwirklichen, zu Enteignungen grössten Ausmasses. Vor und während des Zweiten Weltkrieges wurden Juden

---

[1] Eine dogmatische Darstellung des Eigentumsbegriffes würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Statt dessen sei verwiesen auf Bosshard Hans, Eigentumsgarantie, Diss. Zürich 1930; Liver Peter, Das Eigentum, in Schweizerisches Privatrecht, Bd.V/1, Basel u. Stuttgart 1977, S.3-8.

[2] Kouatly, Adnan, Exposé introductif aux problèmes de la nationalisation. Journées, S.8, erwähnt die Enteignung der Wachsproduktionsstätten in Aegypten um 3000 v.Chr.

Einen Ueberblick der historischen Entwicklung und Bedeutung des Instituts der materiellen Enteignung gibt Gut Urs, Die materielle Enteignung, Diss. 1969, S.68 ff. und 44 ff.

[3] Vgl. Fouilloux, G., La nationalisation et le droit international public. Préface de Paul de la Pradelle, S.2.

Mc Nair, Lord, (Arnold Duncan), The Seizure of Property and Enterprises in Indonesia. NTIR 6 (1959), S.243.

Doman, Nicholas R., Postwar Nationalization of Foreign Property, Col. L.R. 48 (1948), S.1125.

Zur Uebersicht der Massnahmen und ihrer Hintergründe nach dem Ersten Weltkrieg, vgl. Birke, Wolfgang, Die Konfiskation ausländischer Privatvermögen im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht, S.47 ff.

aus Rassenhass in Deutschland und den von Deutschland besetzten Ländern ihres Vermögens beraubt. Der Kriegssozialismus brachte bisher noch nie gekannte Einschränkungen des Eigentums. Die westlichen Staaten, deren Achtung vor dem Privateigentum im 19. Jahrhundert[1] selbstverständlich schien, entzogen während des Zweiten Weltkrieges den Angehörigen feindlicher Staaten das bei ihnen liegende Vermögen[2]. In der Nachkriegszeit wurden in vielen westeuropäischen Staaten im Zeichen der Sozialpolitik wichtige Industriezweige verstaatlicht[3] und das Privateigentum mannigfach eingeschränkt. Nationalistische Tendenzen[4], die

---

1 Zu den politischen Geistesströmungen dieser Epoche (Liberalismus), s. Theimer, Walter, Geschichte der politischen Ideen, 12. Kap. S.230 ff.

2 Diese Massnahmen des Wirtschaftskrieges nennt Lewald, Walter, Rabels Z 21 (1956), S.120, den Zwillingsbraten des totalen primitiven Krieges.

3 Vgl. dazu die Uebersicht bei Doman, a.a.O., S.1128; ferner für England: Hamson, A., Nationalisation, S.12, die nach ihm einen derartigen Umfang angenommen haben, dass er von "mixed economy" spricht.

4 Schon das Wort Nationalisierung deutet das an.

die einheimische Wirtschaft vor fremden Kapitaleinflüssen befreien wollten[1], waren in Entwicklungsländern neben dem Versuch, sozialistische Postulate zu verwirklichen, Anlass zahlreicher Enteignungsmassnahmen[2]. Dazu kamen - besonders nach revolutionären Umstürzen - von den Enteignern nicht eingestandene machtpolitische Ueberlegungen zur Stärkung ihrer Position[3].

Schon diese stichwortartige Aufzählung der Gründe macht verständlich, warum nicht nur das klassische Enteignungsobjekt - Eigentum - erfasst wurde. Alle vermögenswerten Privat-

---

1 Vgl. z.B. die Rede Nassers anlässlich der Verstaatlichung der Suez-Kanal-Gesellschaft und der Aegyptisierung der Banken und Versicherungen, ICLQ 1956, S.41 ff.

2 Vgl. Falk, Richard A., The Hammarskjöld Forums. A Series of Case Studies on the Role of Law in the Settlement of International Disputes (New York 1965). The Aftermath of Sabbatino, S.53, der die Enteignung in Cuba durch Castro, in Ghana durch Nkrumah und in Indonesien durch Sukarno unter diesem Gesichtspunkt wertet und auch für andere Entwicklungsländer zu ähnlichen Schlüssen kommt.

Kouatly, Adnan, a.a.O. S.5, glaubt, dass grossangelegte Enteignungen ohne volle Entschädigung in Afrika, Asien, wahrscheinlich auch in Lateinamerika eine wichtige Rolle spielen werden, um sich von den imperialistischen Ländern zu befreien.

3 Vgl. Falk, a.a.O. S.67

rechtsarten wurden in dieser oder jener Form betroffen. Mitgliedschaftsrechte wurden erstmals im Zweiten Weltkrieg enteignet, indem Aktien und GmbH-Anteile feindlicher Staatsangehöriger beschlagnahmt wurden.

Die Gründe zeigen auch, warum oft ganze Gesellschaften enteignet und als staatseigene Betriebe weitergeführt wurden. Würde das Gesellschaftsvermögen enteignet, ginge die Organisation mit allen damit verbundenen Rechten und Vorteilen verloren, und es könnte ohne Verletzung fremder Gebietshoheit nur das im enteigneten Staat befindliche Gesellschaftsvermögen erfasst werden. Ausserdem wäre die Ermittlung aller vermögenswerten Rechte eines grösseren Betriebes mit langwierigen Inventarisierungsarbeiten verbunden. Dies alles wird scheinbar umgangen, wenn an Stelle des Gesellschaftsvermögens die Mitgliedschaftsrechte enteignet werden. Auf diesem Wege wurden seit dem Zweiten Weltkrieg von Frankreich[1], Rumänien[2], Un-

---

[1] Gesetz vom 25.3.1946 über die Nationalisierung gewisser Versicherungsgesellschaften; vgl. auch Lewald, Hans, Zur One man's company als Mittel der Nationalisierung von Aktiengesellschaften im internationalen Privatrecht, JBl 73 (1952), S.239.

[2] Nationalisierungsdekret vom 2.6.1948, abgedruckt bei Viénot, Gilles, L'indemnisation des propriétaires français atteints par les mesures étrangères de nationalisation, Diss. Paris 1950.

garn[1], Aegypten[2], Algerien[3] und Chile[4] verschiedenartige Betriebe verstaatlicht[5]. Auf den ersten Blick scheint der Enteigner auf einfache Weise Mammutunternehmen mit komplizierten Rechtsverhältnissen ohne Verluste in seinen Griff bekommen zu können. Selbst das Gesellschaftsvermögen im Ausland kann der Enteigner ggf. auf Umwegen in seine Gewalt bekommen, weil das Rechtssubjekt nach wie vor das gleiche ist und das Vermögen der Gesellschaft nicht Enteignungsobjekt war.

---

1 Gesetz Nr. XXV von 1948, vgl. auch Lewald, Hans, a.a.O. S.238 und Makarov, in Kaufmann-Festgabe, S.253.

2 Aegyptisches Nationalisierungsdekret vom 26.7.1956.

3 Manin, Ann. D. I 1971, S.169

4 Behrens, RabelsZ 1973, S.394 ff.

5 Brückner, Hans Dietrich, Juristische Personen im Internationalprivatrecht, Fremdenrecht und Internationalen Verwaltungsrecht während des Zweiten Weltkriegs und der Nachkriegszeit, Diss. Göttingen 1954, S.127 für alle ausser Aegypten.

Schnitzer, Adolf F., Handbuch des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bd. 1, S.326, jedoch ohne Gesetzeszitate.

Für das entschädigungslos enteignete Mitglied ist dieses Ergebnis unbillig, gar fatal. Bei der entschädigungslosen Enteignung des Vermögens der juristischen Person hat es zumindest Aussicht auf den Liquidationsüberschuss am Auslandvermögen. Dritte, die mit der Gesellschaft verkehren, wollen wissen, ob die Gesellschaft im Ausland noch handlungsfähig ist und wer für sie gültig handeln kann; ob die von den enteigneten Mitgliedern oder die vom Enteigner bestellten Organe.

Da in jedem Krieg, mit dem wir leider immer noch rechnen müssen, Feindvermögensenteignungen zu erwarten und auch in Friedenszeiten Verstaatlichungen ganzer Unternehmen besonders in Entwicklungsländern jederzeit möglich sind, ist die Klärung der damit verbundenen internationalen Rechtsprobleme von aktueller Bedeutung.

II. Was passiert nach geltendem Recht bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten ausserhalb des enteignenden Staates mit der Gesellschaft und allem, was ihr gehört ?

Diese Frage ist Ausgangspunkt, und der Versuch ihrer Beantwortung Ziel dieser Arbeit. Die Antwort ergibt sich aus der Anwendung der einschlägigen Rechtsnormen auf den Sachverhalt[1]. Dies ist eine typisch richterliche

---

[1] Zum juristischen Entscheidungssyllogismus, vgl. Germann, Oscar Adolf, Grundlagen der Rechtswissenschaft, S.143.

Aufgabe mit dem Ziel, für den konkreten Einzelfall zu bestimmen, was rechtens ist. Da vorwiegend von einem generellen Modellsachverhalt ausgegangen wird, ist für alle speziellen Sachverhalte, die unter dem Modellsachverhalt fallen, zu prüfen, ob, wann und inwiefern diese zu verschiedenen Lösungen führen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass wegen der Internationalität des Sachverhaltes je nach seiner örtlichen Variation verschiedene Rechtsordnungen in Betracht fallen, weshalb schon deshalb selbst für den sonst gleichen Sachverhalt verschiedene Lösungen denkbar sind. Alle darstellen kann und will die vorliegende Arbeit nicht. Insofern ist sie keine richterliche in dem Sinne, dass sie die möglichen Lösungen gleichsam als Sammlung kasuistischer Urteile wiedergibt. Sie möchte in erster Linie die in Betracht fallenden Normen in ihrem rechtssystematischen Zusammenhang aufzeigen und damit für den konkreten Fall den Weg zu einer möglichen Lösung weisen. Nur dies ist hic et nunc von Bedeutung und Belang.

Viele der einschlägigen Rechtsnormen müssen durch Auslegung oder Lückenfüllung ermittelt werden[1].

---

[1] Lewald, Walter, RabelsZ 21 (1956), S.122, stellt fest, dass im internationalen Enteignungsrecht gesetzte Normen weitgehend fehlen.

Bemerkenswert ist, dass in England und den USA, wo das Richterrecht ein Merkmal des Rechtssystems ist, ein wichtiger Fragenkomplex - die Liquidation enteigneter Gesellschaften - durch "statute-law" geregelt ist. English Companies Act 1948, sections 398 ff., und New York Civil Practice Act, sections 977 b. Vgl. dazu Adriaanse, P., Confiscation in Private International Law, S.114 und 115.

Darin steckt eine Wertung, deren Masstab durch die Rechtsordnung, der die gesuchte Norm angehört, bestimmt wird[1]. Eigene Wertvorstellungen kommen in diesem Zusammenhang nicht zum Ausdruck. Hingegen beruht die allfällige Würdigung geltender Normen auf eigener Wertung. Dies sei festgehalten, denn im internationalen Enteignungsrecht ist die Gefahr gross, das Gewünschte für das Geltende zu halten, weil gerade auf diesem Gebiet divergierende politische Ideologien hart aufeinander prallen.

Da die einschlägigen Rechtsnormen durch den Sachverhalt Enteignung von Mitgliedschaftsrechten bestimmt werden, ist vorerst dieser klarzustellen.

§ 2 DIE BEGRIFFE ENTEIGNUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN UND INTERNATIONALES ENTEIGNUNGSRECHT

I. Der Begriff der Enteignung wird im internationalen Enteignungsrecht nicht überall gleich definiert[2]. Die einen verstehen darunter den

---

1 Vgl. dazu Burckhardt, Walter, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S.248; derselbe, Methode und System des Rechts, S.280.

2 Die Schwierigkeit einer befriedigenden Definition behandelt Lafout, A., Die Subjekte der Enteignung unter besonderer Berücksichtigung der Nebenberechtigten, S.1 ff. Eine Darstellung der Entwicklung und Wandlung des Begriffs gibt Schalcher, W., in der umfangreichen Einleitung seines Kommentars zum sächsischen Enteignungsgesetz.

Erwerb von Eigentum an einer Sache oder an vermögenswerten Rechten[1], andere die Vermögensentziehung[2], beide kraft Hoheitsakt.

Einhellig werden nicht als Enteignung betrachtet Hoheitsakte der Justiz, die der Streiterledigung zwischen Privaten dienen, die Erhebung von normalen Steuern, Währungsreformen, allgemeine Vermögensrechtsbeschränkungen aus polizeilichen oder sozialen Gründen, Vermögensstrafen auf Grund eines ordentlichen Verfahrens, temporäre Rechtsbeschränkungen in Not- und Krisenzeiten sowie Einschränkungen der Handels-

---

1 Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.5; Vannod, Alex, Fragen des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts (insbesondere nach Schweizerischer Praxis), Diss. Zürich 1959, S.31.

2 Birke, Wolfgang, Die Konfiskation ausländischen Privatvermögens im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht, S.3 ff; Domke, Martin, Wörterbuch, Bd. 1, S.428; Veith, Werner / Böckstiegel, Karl Heinz, Der Schutz von ausländischen Vermögen im Völkerrecht, S.36.

und Gewerbefreiheit[1]. Unter Einschluss dieser Ausnahmen bedeutet in dieser Arbeit Enteignung der ganze oder teilweise Entzug subjektiver Rechte mit Vermögenswert durch Hoheitsakt.

Für den Enteignungsbegriff spielen Motiv[2] und Name, die der Enteigner seiner Massnahme gibt, keine Rolle. Er versucht oft durch verschleiernde, schönfärberische Ausdrücke, den wahren Charakter seiner Massnahme zu verhüllen[3]. Nach der gegebenen Definition gehört die Uebertragung des Rechts nicht zum Begriff der Enteig-

---

1 Vgl. dazu Beemelmans, Hubert, Die gespaltene Gesellschaft. Zur Auswirkung von Enteignungsmassnahmen auf juristische Personen, S.8;
Birke, a.a.O. S.4, 7 und 10;
Domke, Wörterbuch, Bd. 1, S.428-430;
Lauterpacht, E., Re Helbert Wagg: a further Comment, ICLQ 5 (1956), S.426, mit einem Zitat des englischen Aussenministeriums zu den argentinischen Abwertungen im Jahre 1956/57.

2 Gleichso, Birke, a.a.O. S.4.

3 Hjerner, Lars A.E., Främmande valutalag och internationell privaträtt, S.706, spricht von "disguised confiscation".
Weitere Beispiele cit. bei Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.43.

nung[1]. Von einigen Autoren[2] wird die Uebertragung zum Begriff gerechnet. Diese Nuance ist von Bedeutung für die Schadensersatzberechnung und die Frage, wo ein Recht enteignet werden kann.

Rechte entziehen kann nur, wer sie auch gewähren und einschränken kann, also nur ein Hoheitsträger[3]. Traditionellerweise fällt der Staat ein Betracht; zu denken ist aber auch an

---

1 Gleichso, Birke, a.a.O. S.12;
Dahm, Völkerrecht, Bd.1, S.519;
Friedmann, S., Expropriation in International Law, S.162;
Heiz, Rudolf, Das fremde öffentliche Recht im Internationalen Kollisionsrecht, a.a.O. S.250.
Diese Auffassung entspricht der Lehre zum innerstaatlichen schweizerischen Enteignungsrecht; vgl. Meier-Hayoz, Berner Kommentar zum Sachenrecht, 1. Abt., Das Eigentum, 4. Aufl., Systematischer Teil, N 233a.

2 Z.B. Jungfleisch, Edwin, Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an ausländischen Aktiengesellschaften mit Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland (Diskussion der Spaltungstheorie), Diss. Saarbrücken 1961, S.62; s. auch a.a.O. andere Autoren.

3 Wortley, B.A., Pirata non Mutat dominium, BYIL 24 (1947), S.258 ff.;
derselbe: Indonesian Nationalization Measures - An Intervention, AJIL 55 (1961), S.680 ff.
Ferner: Birke, a.a.O. S.3 mit zahlreichen Zitaten von Entscheiden über Plünderungen;
Plaumann, Norbert, Das Verhältnis zwischenstaatlicher Enteignungen zum innerstaatlichen Recht, JZ 17 (1962), S.17.

Supra-[1] oder internationale Organisationen mit hoheitlichen Befugnissen. Eine Räuberbande kann nicht enteignen[2]. Sie kann zwar faktisch die Herrschaft an einer Sache erlangen, erwirkt aber damit allein nicht das Recht daran. Objekt der Enteignung ist immer ein Recht und nicht unmittelbar ein Gegenstand der physischen Welt. Enteignung bedeutet, dass der bisherige Rechtsträger sein Recht ganz oder teilweise verliert und deshalb die aus dem Recht fliessenden Befugnisse nicht mehr ausüben darf. Wenn der bisherige Rechtsträger an der Ausübung wirksam gehindert wird, ist die Enteignung durchgesetzt, die Wirklichkeit entsprechend der Enteignungsnorm verändert, und insofern wird die physische Welt durch die Enteignung mittelbar erfasst. Wenn beispielsweise das Eigentum an einem Bild enteignet wird, so verliert der bisherige Eigentümer alle Befugnisse. Die Enteignung ist erst durchgesetzt, wenn ihm das Bild weggenommen und er an allen Handlungen gehindert wird, bei denen er als Eigentümer vor der Enteignung geschützt wurde. Die Wegnahme ist aber nicht die Enteignung selbst, sie ist die Durchsetzung der Enteignung, die ein reiner Rechtsvorgang ist, der an sich die physische Welt noch nicht ändert. Durchsetzung ist

---

1 So wurden die Europäischen Gemeinschaften mit Hoheitsrechten ausgestattet. Dazu Ipsen, Hans Peter, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 2/9-17, S.53 ff.

2 Gleichso, Birke, a.a.O., S.11 mit zahlreichen Zitaten.

demnach die Veränderung des Seins entsprechend dem Sollen der Enteignungsnorm[1].

Jede einzelne Handlung, zu der ein subjektives Recht Erlaubnis und Schutz gibt, kann verhindert und damit enteignet werden. Diese einzelne Handlungsberechtigung, genannt Befugnis, ist deshalb die kleinste Enteignungseinheit. Sehr wohl denkbar ist, dass nicht das ganze Recht, sondern nur einzelne Befugnisse enteignet werden, z.B. beim Grundeigentum die Befugnis, bauen zu dürfen, beim Mitgliedschaftsrecht die Befugnis, die Organe wählen zu dürfen. Wird die Befugnis enteignet, wird der Rechtsträger folgerichtig auch von den damit verbundenen Pflichten befreit (z.B. Beachtung von Bauvorschriften). Wird das ganze Recht enteignet, wird der bisherige Rechtsträger auch von den mit dem Recht verbundenen Pflichten frei. Ein Recht besteht in der Regel aus einem ganzen Bündel verschiedenartigster Befugnisse. Ein Mitgliedschaftsrecht z.B.[2], so verschiedenartig es je nach Landesrecht und Gesellschaftstyp ist, enthält doch regelmässig die Befugnis, an der Generalversammlung, bei der Wahl der Organe und der Festsetzung der Dividende teilnehmen zu können; zum Mitgliedschaftsrecht gehört ferner die Befugnis, Auskünfte verlangen und Generalver-

---

[1] Der BGH, Bd. 9, S.39, sagt dies ausdrücklich, dass "Enteignungsakte in ihrer Verwirklichung Machtfragen sind ...".

[2] Dazu im einzelnen Guhl/Merz/Kummer, Das Schweizerische Obligationenrecht (6. Aufl.), § 65 III S.590 ff.

sammlungsbeschlüsse anfechten zu können und der Anspruch auf den Liquidationsüberschussanteil.

Enteignet werden können alle Privatrechte mit Vermögenswert[1], also neben Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten auch Forderungen, Immaterialgüterrechte, Mitgliedschaftsrechte[2], unter Umständen auch Konzessionen[3]. Enteignungen von Anwartschaften sind m.E. suspensiv bedingte Enteignungen[4]. Der "good will"[5] und das Interesse des Gläubigers, dass das schuldnerische Ver-

---

1 Vgl. Birke, a.a.O., S.5 ff. mit zahlreichen Zitaten internationaler Gerichtsentscheide.

2 Gleichso, Bindschedler, Rudolf L., La Protection de la Propriété Privée en Droit International Public, RdC 90 (1956) II, S.240 ff.;
Birke, a.a.O., S.7 mit Zitaten internationaler Gerichtsentscheide.

3 Seidl-Hohenveldern, Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht, S.35 ff.;
Delson, Robert, Nationalization of the Suez-Canal Company. Issues of Public and Private International Law, Col. L.R. 57 (1957) S.762 f.

4 Zur Anwartschaft als suspensiv bedingtes Rechtsverhältnis vgl. Guhl/Merz/Kummer, a.a.O. § 9, IV., S.76 f.

5 Vgl. Oscar Chim-Fall, PCIJ, AB Nr. 63, S.87 f. und Birke, a.a.O., S.6.

mögen erhalten bleibt[1], sind keine subjektiven Rechte und deshalb auch nicht enteignungsfähig. Die Redensart, eine Gesellschaft werde enteignet, ist deshalb ungenau, weil nicht erkennbar ist, ob die Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft oder die Vermögensrechte der Gesellschaft enteignet werden. Das Kriterium des Vermögenswertes - das einzige nicht juristische in der Definition - spielt eine entscheidende Rolle bei der Entschädigung. An und für sich sind auch Enteignungen subjektiver Rechte ohne Vermögenswert denkbar, beispielsweise Titelentziehungen oder Eingriffe in Namensrechte ohne Vermögenswert, bei denen sich abgesehen von der Entschädigungsfrage analoge internationale Rechtsprobleme stellen wie bei den Enteignungen. Die Grenze zwischen vermögenswerten und anderen Rechten ist oft auch schwer zu ziehen, wie z.B. bei Namensrechten, die bei Privatpersonen keinen Vermögenswert, bei Gesellschaften kraft Verkehrsgeltung der Geschäfts-

---

[1] So auch Birke, a.a.O. S.7 und Dickson Car Wheel Co-Fall (US-Mexiko), General Claims Commission von 1923, RSA IV, S.669 ff., 680 f.
Birke, a.a.O. S.7 N 17: "Bei den Nationalisierungen in Polen (Gesetz vom 3.1.1946), bei denen die Schulden der nationalisierten Unternehmen auch gegenüber ausländischen Gläubigern zum Teil nicht übernommen wurden, haben allerdings Grossbritannien und die Schweiz protestiert. Darauf trat Jugoslavien im Vertrag vom 27.9.1948, Polen im Vertrag vom 25.6.1949 der Schweiz gegenüber für diese Schulden ein, während Ungarn im Vertrag vom 19.7.1950 eine Entschädigung für die Schweizer Gläubiger versprach."
Vgl. auch Bindschedler, a.a.O. S.218 f.

bezeichnung einen sehr grossen haben können. Bei Mitgliedschaftsrechten wird allgemein unterschieden in Organ- und Vermögensrechte. Aber auch die Organrechte haben einen Vermögenswert, was sich schon aus den Kursdifferenzen zwischen Inhaber- und Namenaktien ergibt, bei denen die Uebertragung der Organrechte erschwert ist.

Erfolgt die Enteignung gegen Entschädigung, wird sie in der Literatur zumeist als Enteignung oder Expropriation bezeichnet, während für die entschädigungslose Enteignung allgemein der Ausdruck Konfiskation[1] gebraucht wird. Daneben sind noch viele andere Bezeichnungen im Umlauf,

---

[1] Vlg. Adriaanse, a.a.O. S.2;
Beitzke, Günther, Probleme der Enteignung im Internationalprivatrecht, Raape-Festschrift, S.94;
Beringe, V., Die Rechtsstellung des deutschen Eigentums in Oesterreich, NJW 8 (1955), S.365;
Bindschedler, a.a.O. S.3;
Birke, a.a.O. S.3;
Clunet, E., Consultation pour les sociétés étrangères d'assurances sur la vie établies en Italie en présence du projet de loi tendant à la création d'un monopole au profit de l'état italien et d'une expropriation sans indemnité préalable. Avec les adhésions et notes de D. Anzilotti, T.M.C. Asser e.a. Paris 1912, S.14 und 17;
Dahm, Völkerrecht, Bd. II, S.514; derselbe: Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen, S.68;
Domke, a.a.O. S.428;
De Nova, Rodolfo, Völkerrechtliche Betrachtungen über Völkerrecht und Enteignung. Friedenswarte 1953/55, S.119;

wie Beschlagnahme, Embargo, kommissarische Verwaltung, Requisition etc., die juristisch weiter nicht interessant sind ausser der Nationalisierung, auf die noch zurückzukommen ist.

---

1 Doman, Compensation for Nationalized Property in Post-War Europe, ILQ 3 (1950), S.323;
Fachiri, Alex P., Expropriation and International Law, BYB 1925, S.355;
Fawcett, J.E.S., Some Foreign Effects of Nationalization of Property, BYB 1950, S.355;
Gutteridge, J., Expropriation and Nationalization in Hungary, Bulgaria and Roumania, ICLQ 1 (1957), S.19;
Hecke, Georges A. van, Confiscation, Expropriation and the Conflict of Laws, ILQ 4 (1951), S.345;
Lewald, ZAIP, Sonderveröffentlichung 1950, S.421;
Lorz, Robert, Ausländische Enteignungsmassnahmen vor amerikanischen Gerichten. Die Rechtswirkung ausseramerikanischer Enteignungsakte in den Vereinigten Staaten, Düsseldorf 1954, S.31 f.;
Makarov, A.N., Die Nationalisierungsmassnahmen und die Entschädigung der durch sie betroffenen Ausländer in der internationalen Praxis der letzten Jahre. Kaufmann-Festgabe, S.252;
Möhring, Philipp, Die Behandlung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere der Patente, Warenzeichen und Urheberrechte, in Leverkuehn, S.110;
White, Gillian, Nationalization of Foreign Property, S.50;
Seidl-Hohenveldern, Enteignungen, S.5;
Jungfleisch, a.a.O. S.18;
Heiz, Rudolf, a.a.O. S.201;
Verdross, Alfred, Völkerrecht, 4. Aufl., S.289;

a.M.: Marburg, Ernst, Chorzow Fall, Wörterbuch für Völkerrecht, 2. Aufl., S.820;
Ross, Alfred, A Textbook of International Law, S.166;
Wolff, Martin, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl., S.68 u. 176.

In dieser Arbeit werden nur die Probleme behandelt, die sich aus der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten an juristischen Personen ergeben. Juristische Person bedeutet hier selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Es werden aber nur die Fälle betrachtet, bei denen der durch die Enteignung bedingte Mitgliederwechsel im Enteignerstaat nicht zwangsläufig die Auflösung der Gesellschaft mit sich bringt, was ein Merkmal der Kapitalgesellschaft ist. Typisches Beispiel der Kapitalgesellschaft ist die Aktiengesellschaft. Die Enteignung von Aktien bildet praktisch den häufigsten Fall von Mitgliedschaftsenteignungen und wird deshalb in der Literatur fast durchwegs pars pro toto behandelt.

II. Die Normen, die die Enteignungswirkungen ordnen, gehören, abgesehen von den Verfahrensnormen, je nach dem, ob Eigentum, eine Forderung oder ein Mitgliedschaftsrecht enteignet wird, ins Sachen-, Obligationen- oder Gesellschaftsrecht. Sind Auslandswirkungen zu berücksichtigen, spielen auch Normen der völkerrechtlichen Abgrenzung der staatlichen Machtbereiche und staatlichen Kollisionsnormen eine Rolle. Die Gesamtheit aller einschlägigen Normen, die die Enteignungsfolgen mit Auslandswirkung regeln, werden in der Literatur gerne als internationales Enteignungsrecht[1] bezeichnet. Dies ist eine zweckmässige Sammelbezeichnung aller

---

[1] So, Lewald, RabelsZ 21 (1956), S.121; Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.5 ff, der den Terminus in diesem Sinne durchwegs verwendet. Jungfleisch, a.a.O. S.13.

einschlägigen Normen verschiedenster Art und Herkunft, stempelt sie aber nicht zu Normen sui generis.

Erste Aufgabe des internationalen Enteignungsrechts ist es, die einzelstaatliche Domäne bei der Enteignung und bei den Massnahmen, die gegen fremde Enteignungswirkungen ergriffen werden, abzugrenzen. Diese Frage beantwortet das Völkerrecht, das die zwischenstaatlichen Beziehungen regelt.

1. TEIL

DIE VOELKERRECHTLICHE ABRENZUNG DER EINZELSTAATLICHEN MACHTBEREICHE BEI DER DURCHSETZUNG UND BEACHTUNG VON ENTEIGNUNGEN

§ 3 BEMERKUNGEN ZU DEN QUELLEN UND SANKTIONEN IM VÖLKERRECHT

Das geltenden Völkerrecht setzt eine Vielzahl unabhängiger, gleichberechtigter Staaten voraus[1]. Im Gegensatz zu den staatlichen Rechtsordnungen fehlt dem Völkerrecht eine zentrale Legislative und Exekutive[2]. Daran hat die Organisation der Vereinigten Nationen praktisch nichts geändert, auch wenn ihre Statuten Ansätze dazu enthalten[3].

Als Rechtsquellen gelten nach Art.38 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes internationale Abkommen, internationales Gewohnheitsrecht, die allgemeinen von den zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsgrundlagen sowie gerichtliche Entscheidungen und die Lehre der hervorragenden Rechtslehre, wobei über ihre Rangfolge verschiedene Meinungen bestehen. Mangels zentraler Durchsetzungsorgane ist es Sache der einzelnen Berechtigten, für die Wahrung ihrer Rechte selber zu sorgen. Insofern erfolgt die Durchsetzung durch Selbsthilfe, wobei durch die Satzungen der Vereinigten Nationen das Recht der militärischen Selbsthilfe grundsätzlich verboten ist. Die dem Sicher-

---

1 Dahm. Völkerrecht, Bd. III., S.224;
Quadri, R., Le navi private nel diritto internationale, Milano 1939, S.5.

2 Verdross, a.a.O. S.71.

3 Verdross, a.a.O.
Vgl. auch Ipsen, a.a.O. S.315 ff., §§ 11-18 zur Organisation und zu den Organen der EG.

heitsrat zustehende beschränkte Zwangsgewalt wurde durch die Praxis weitgehend gelähmt. Die Sanktionen bei Völkerrechtsverletzungen sind deshalb variabel und auch bei der Verletzung der gleichen Norm oft verschieden, weshalb die Unrechtsfolgen zugleich mit den einzelnen Völkerrechtsnormen dargestellt werden.

Wegen der besonderen Eigenart der Völkerrechtsquellen und mangels verbindlicher Festsetzung ihrer Rechtsnormen sind die Sanktionen oft nicht eindeutig bestimmbar, ja sogar Rechtsnormen oft nicht eindeutig erkennbar[1]. Völkerrechtsnormen, insbesondere bezüglich Entstehung und Untergang, sind in hohem Masse geschichtlich bedingt. Deshalb ist es schwer, festzustellen, was nun gilt; viel präziser kann gesagt werden, was galt. Um das Geltende festzustellen, ist folglich auf Normen zurückzugreifen, die früher galten und dabei die zwischenzeitliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Das Völkerrecht gilt erst seit einigen Jahrzehnten global. Heute leben keine Völker mehr ohne völkerrechtliche Beziehungen zueinander, wie z.B. im Mittelalter das Abendland und China. Noch tief bis ins 19. Jahrhundert hinein betrachtete die abendländische Staatengemeinschaft die ausserhalb ihres Kulturkreises stehenden Länder und Völker als völkerrechtsfreie Welt, mit der keine rechtliche Gemeinschaft bestand. Im Laufe

---

[1] Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.50, spricht geradezu von einer juristischen Frustration angesichts der Tatsache, dass im internationalen Enteignungsrecht relativ wenig Völkerrechtsnormen nachweisbar sind.

des 19. Jahrhunderts erlebte der Welthandel dank des technischen Fortschritts und des damit zunehmenden Industrialisierungsprozesses[1] einen nie gekannten Aufschwung. Der Verkehr nahm gewaltig zu. Die europäische Zivilisation dehnte sich zuerst auf Amerika, dann auf Asien und Afrika aus. Die ursprünglich auf Europa beschränkte Staatengemeinschaft weitete sich so zur heutigen globalen Völkergemeinschaft aus. Die Ordnung unserer Völkergemeinschaft, deren rechtlicher Aspekt das Völkerrecht ist, hat damit ihre ideologischen Wurzeln in der abendländischen Kultur des 19. Jahrhunderts. Das europäische Völkerrecht jener Epoche - es wird gerne als das klassische bezeichnet - war getragen durch eine Basis gemeinsamer Wertvorstellungen. Daraus floss ein gegenseitiges Vertrauen und Akzeptieren der bestehenden Rechtsverhältnisse in den anderen Ländern. Heute ist die Situation gezeichnet durch grosse Diskrepanzen in den Wertvorstellungen zwischen Ost und West und durch den Eintritt neuer Staaten, deren Wertvorstellungen zum Teil noch unbestimmt sind. Was das Völkerrecht an Umfang gewonnen hat, hat es an Tiefe und innerer Substanz verloren. Dies gilt ganz besonders bei den Problemen der Enteignung, weil hier die Wertvorstellungen wie fast in keinem anderen Gebiet voneinander abweichen. Daran ändert auch Art.222 EWG-V nichts, der die Eigentumsordnung in den verschiedenen Staaten unberührt lässt.

---

[1] Theimer, a.a.O. 15.Kap., S.313 ff.

§ 4 DIE ARTEN EINZELSTAATLICHER HOHEITSBEREICHE

Da das Völkerrecht vornehmlich die zwischenstaatlichen Beziehungen regelt, ist es seine Hauptaufgabe, die staatlichen Machtbereiche gegenseitig abzugrenzen und zu bestimmen, in welchen Bereichen die einzelnen Staaten ihren Willen bilden und durchsetzen dürfen[1]. Diese Bereiche heissen Hoheitsbereiche. Vorliegend interessieren nur diejenigen, die bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten von Bedeutung sind. Drei verschiedene staatliche Tätigkeiten fallen dabei in Betracht: die Bildung des Enteignungswillens, die Durchsetzung der Enteignung und die Reaktion auf fremde durchgesetzte Enteignungen. Da sich völkerrechtliche Sanktionen nur gegen die Willensdurchsetzung richten, ist auf die Schranken der Willensbildung nicht näher einzutreten. Bemerkt sei nur, dass die nach innerstaatlichem Recht zuständigen Organe ihren Willen auch in einem fremden Staat, der dazu die Zustimmung gibt, gültig fassen können[2].

Für die Durchsetzung des Enteignungswillens und damit - was gleichbedeutend ist - für den Geltungsbereich der Enteignungsnormen ergeben sich aus der Natur des Völkerrechts verschiedene Abgrenzungskriterien, die

---

[1] Dies ist nach Kelsen, Principles of International Law, (2. Aufl.), S.203, die wichtigste Funktion des Völkerrechts.

[2] Dies anerkannte das Schweiz. Bundesgericht in BGE 80 II 53, indem es ein von der holländischen Exilregierung in London erlassenes Dekret als gültig anerkannte.

im ersten Kapitel behandelt werden (S.65-117)
Aus dem Nebeneinander unabhängiger Staaten ergibt sich die Notwendigkeit der räumlichen Begrenzung der Bereiche, innerhalb derer ein Staat Enteignungen durchführen kann, genannt räumlicher Geltungsbereich der Landesrechtsnorm oder Hoheitsgebiet des Staates. Da das Völkerrecht Staaten entstehen und vergehen lässt, sollte auch der zeitliche Bereich umgrenzt werden, innerhalb dessen der Staat zur Enteignungsdurchsetzung befugt ist. Da es auf der Erde kein bewohnbares staatliches Niemandsland mehr gibt, entsteht ein neuer Staat nur auf Kosten eines alten. Das Problem des zeitlichen Geltungsbereiches reduziert sich deshalb auf das Problem der Staatensukzession, für das auf die Spezialliteratur verwiesen sei[1]. Da zum völkerrechtlichen Begriff des Staates ein bestimmtes Staatsvolk (Gesamtheit der Staatsangehörigen) gehört[2], liegt es nahe, dass das Völkerrecht zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens einen Unterschied macht, ob die Enteignung sich gegen eigene oder freme Staatsangehörige richtet. Diese Unterschiede ergeben sich aus dem persönlichen Geltungsbereich. Aus

---

1 s. z.B. Menzel, Eberhard, Staatensukzession, Wörterbuch, Bd. III., S.306-313 mit zahlreichen Literaturhinweisen;
Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, München 1975, S.251-269.

2 Für viele, vgl. Verdross, a.a.O. S.191;
Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S.162.

dem heute allgemein anerkannten Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht[1] ergibt sich ferner die Möglichkeit, dass das Völkerrecht den Staaten gewisse Enteignungen überhaupt verbietet, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Enteigneten. Dies führt zum sachlich begrenzten Geltungsbereich.

Neben den völkerrechtlichen Schranken bei der Durchsetzung von Enteignungen, die im ersten Kapitel behandelt werden, ist anschliessend im zweiten Kapitel (S.119-145) zu prüfen, ob, wann und wie nach Völkerrecht die Wirkungen von Enteignungen, die von fremden Staaten durchgesetzt wurden, im Inland beachtet werden müssen.

Am schwierigsten zu erkennen ist der persönliche Geltungsbereich der Enteignungsnorm. Wenige völkerrechtliche Themen sind seit dem Ersten Weltkrieg derart oft erörtert worden. Neben ihm verblassen die anderen völkerrechtlichen Probleme, die eine Enteignung mit sich bringt. Sie wurden denn auch bis in die neueste Zeit stiefmütterlich behandelt. Es wird deshalb mit dem persönlichen Geltungsbereich begonnen (§ 5), gefolgt von den damit im Zusammenhang stehenden Problemen

---

[1] Vgl. Guggenheim, Wörterbuch, Bd. III, S.654 f.; Fitzmaurice, The General Principles of International Law, RdC 1957 II, S.71 ff.
Zur Problematik s. Ridder, Wörterbuch, Bd. I, S.624: "Die Bindung der Staatsgewalt an das Völkerrecht ist ebenso anerkannt, unumstösstlich, wie es zweifelhaft ist, auf welche Weise, ja ob sie überhaupt juristisch erklärt werden kann."

des sachlichen Geltungsbereiches (§ 6). Der räumliche Geltungsbereich wird zuletzt behandelt (§ 7), weil seine Abgrenzungen im heutigen Völkerrecht klar und unbestritten sind und weil er überleitet zu den Fragen der Beachtung der Wirkung durchgesetzter Enteignungen.

1. KAPITEL

Die völkerrechtliche Begrenzung einzelstaatlicher Hoheitsbereiche bei der Durchführung von Enteignungen

§ 5 DER PERSÖNLICHE GELTUNGSBEREICH DER ENTEIGNUNGSNORM (DIE VÖLKERRECHTLICHE EIGENTUMSGARANTIE GEGENÜBER AUSLÄNDERN)

I. Die Eigentumsgarantie gegenüber Ausländern

Das klassische Völkerrecht (vgl. vorn S.61) wird gerne als die Rechtsordnung zwischen souveränen Staaten bezeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die innerstaatliche Ordnung allein vom Landesrecht normiert wird und dass Völkerrechtssubjekt nicht Einzelmenschen sind. Der Einzelstaat war also frei, in seinem Bereich die Vermögensrechte nach Gutdünken zu ordnen. Eine Institutsgarantie oder Bestandesgarantie konkreter Privatrechte gab und gibt es im Völkerrecht nicht[1]. Da das klassische Völkerrecht nur zwischenstaatliche Beziehungen regelt, konnte der Einzelmensch aus dem Völkerrecht keine direkten Ansprüche ableiten. Bürger des Enteignerstaates waren nach klassischem Völkerrecht schutzlos gegenüber Ent-

[1] Niederer, Werner, Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums, H. Lewald-Festschrift, S.548.
Foighel, Isi, Nationalisering of premired einendom, S.293.

eignungen, für sie gab es - selbst als Doppelbürger - keine völkerrechtliche Eigentumsgarantie[1]. Hingegen wurde allgemein anerkannt, dass fremde Staatsangehörige nur gegen volle und sofortige Entschädigung enteignet werden dürfen, wobei nur der Heimatstaat berechtigt war und ist[2], diese Entschädigung zu fordern und der Bürger nach Völkerrecht den Heimatstaat dazu nicht zwingen kann[3]. Eine Einbürgerung zur Umgehung der Entschädigungspflicht würde nach herrschender Lehre als Rechtsmissbrauch nicht geschützt[4]. Diese Entschädigungspflicht bei der Enteignung von Ausländern ist der Kern der klassichen völkerrechtlichen Eigentumsgarantie. Der völkerrechtliche Schutz privater Vermögensrechte war demnach - und ist es im wesentlichen heute noch - ein Teil des völkerrechtlichen Fremdenrechts und wird auch in modernen Lehrbüchern vorwiegend in diesem Zusammenhang behandelt. Er stellt seinem Wesen nach eine Ver-

---

1 Niederer, a.a.O. S.548;
Bindschedler, Rudolf L., RdC 1956 II, S.183.

2 So der internationale Gerichtshof im Falle Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited, Judgement, I.C.J. Reports 1970, S.33/34

3 Niederer, a.a.O. S.552, der bemerkt, dass aber die Schweiz ihren Bürgern die Gewährung des diplomatischen Schutzes nicht willkürlich verweigern darf.
Ferner der Internationale Gerichtshof im Falle Barcelona Traction, a.a.O. S.38 und 78.

4 Vgl. Guggenheim, RdC 1959 I, S.256 und den Entscheid des Haager Internationalen Gerichtshofes vom 6.4.1955 im Falle Nottebohm, I.C.J. Reports 1955, S.4.

mögenswertgarantie für bestehende Privatrechte[1], also auch für Mitgliedschaftsrechte dar.

II. Die Voraussetzungen der völkerrechtlich legalen Enteignung

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, würde der völkerrechtliche Schutz privater Rechte in seiner Entwicklung bis heute und die derzeit geltenden Normen im einzelnen dargestellt. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Probleme und Hinweise auf die jüngsten Werke aus der fast unübersehbaren Literatur mögen genügen.

Auch heute wird allgemein anerkannt, dass nicht gegen vertragliche Zusicherungen[2], und nur bei Vor-

---

[1] Auch für solche, die in einer fremden Rechtsordnung entstanden sind und im Enteignerstaat kraft ordentlicher Anknüpfung gelten, wie z.B. in der Regel das Eigentum des Reisenden am Gepäck, das in den Enteignerstaat gelangt. Dieses Problem behandelte schon Emeric de Vattel, 1758, zitiert bei Wehberg, Hans, Zum gegenwärtigen Stand des völkerrechtlichen Schutzes des Privateigentums, Nawiasky-Festgabe, S.126.

Vgl. ferner dazu Bucher, Eugen, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis, S.25 f.

[2] Solche waren z.B. in der Genfer Konvention von 1922 vorgesehen und führten zum Rechtsstreit über die deutschen Interessen in Oberschlesien (vgl. den Entscheid des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Falle deutscher Interessen im polnischen Oberschlesien vom 25.5.1926, Serie A Nr. 7, S.22 und 33).

liegen eines öffentlichen Interesses enteignet werden darf[1]. Der Begriff des öffentlichen Interesses hat aber in der völkerrechtlichen Praxis keine grosse Bedeutung erlangt, wahrscheinlich, weil er nach herrschender Lehre weitgehend vom Einzelstaat definiert wird[2]. Unbestritten bleibt ferner, dass die Ausländer bei Enteignungen gegenüber den Inländern nicht diskriminiert werden dürfen (Grundsatz der equal protection)[3] und dass

---

2 Vgl. ferner die schweizerische Haltung im Losinger & Co.-Fall, als die Schweiz die von Jugoslavien eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer schweizerischen Firma geltend machte. Der Fall wurde später auf Grund gütlicher Regelung vom Ständigen Internationalen Gerichtshof nicht entschieden (Serie C No. 78, S.32).

1 Dahm, Festschrift für Herbert Kraus, S.84.
Beschluss der UN-Vollversammlung vom 14.12.1962, 17th Session Official Records, Supp. No. 17 (A/5217), S.15 ff. und Art.1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention für Menschenrechte.

2 Gleichso, Domke, AJIL 1961, S.590 und
White, Gillian, Nationalization of Foreign Property, S.9 ff. und bes. S.150.

3 Vgl. den Entscheid des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Falle Chorzow, Serie A No. 7, S.22;
Foighel, Isi, a.a.O. S.295;
Schindler, Dietrich, jun., Gleichberechtigung von Individuen als Problem des Völkerrechts, S.54 f.;
Oppenheim/Lauterpacht, International Law. A treatise, 8. Aufl., S.688;
Magarasevic, Aleksandar, The Right to Social Reform and the Restriction of Private Alien Property: A Comment on Selected Issues. Jugoslovenska Revija za Medunarodno Pravo, S.272 und 280.
Bindschedler, RdC 1956 II, S.186.

fremdes Staatseigentum, das zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse dient, nicht enteignet werden darf. Hingegen wird die wichtigste Voraussetzung einer völkerrechtlich legalen Enteignung, nämlich die Entschädigungspflicht, in ihrer klassischen Form heute mitunter in Frage gestellt[1].

Den Stein ins Rollen brachten die seit dem Ersten und besonders häufig während und seit dem Zweiten Weltkrieg erfolgten grossangelegten Enteignungsmassnahmen zur Veränderung der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Struktur[2]. Im Gegensatz zu den Einzelenteignungen spricht man in diesen Fällen von Nationalisierungen[3]. Abgesehen

---

[1] Vgl. dazu S.71 f. Anm. 2 hienach.

[2] Viele Autoren, auch solche, die noch umfassend an der klassischen Entschädigungspflicht festhalten, stellen fest, dass die völkerrechtliche Eigentumsgarantie in einer Evolution begriffen sei. Vgl. dazu z.B. Foighel, Isi, Nationalization. A Study in the Protection of Alien Property in International Law, S.13;
Birke, a.a.O. S.151 ff., auf dessen eingehende Untersuchungen über die Staatenpraxis und Doktrin verwiesen sei.
Wehberg, Hans, Zum gegenwärtigen Stande des völkerrechtlichen Schutzes des Privateigentums, Festschrift Hans Nawiasky, S.125 ff.

[3] Zum Begriff s. White, a.a.O. S.43 und 50 sowie die Beratung des Institut de Droit International mit dem Vorschlag von Albert de Geouffre de la Pradelle AIDI 43 (1950) I, S.126;
Rolin, H., Ann. IDI 43 (1950) I, S.99 und dem angenommenen Text Ann. IDI 44 (1952) II, S.283.

von wenigen Ausnahmen wurde auch hier den Ausländern eine Entschädigung geleistet[1], regelmässig jedoch erst nachträglich und nur teilweise[2]. Einige Autoren haben daraus gefolgert, dass die völkerrechtliche Eigentumsgarantie heute nichts anderes bedeute, als dass die Ausländer nicht schlechter behandelt werden dürfen als die Inländer (sog. national treatment). Die Mehrzahl der eingehenden Untersuchungen jüngeren Datums kommen nach Prüfung des Völkerrechtsquellen zum Schluss, dass für Einzelenteignungen nach wie vor die klassichen Regeln anwendbar seien[3].

Für Nationalisierungen besteht indessen in der einschlägigen Literatur neben anerkannten Autoren, die eine volle Entschädigung verlangen[4], eine

---

1 Foighel, a.a.O. S.86, der auf S.87 die Verhandlungen zwischen Ungarn und Jugoslavien von 1955 betreffend die Entschädigung für ihre enteigneten Staatsangehörigen zitiert und daraus folgt, dass offenbar die sozialistischen Gläubiger-Staaten an einer Entschädigungspflicht bei Nationalisierungen festhalten. Vgl. dazu auch Drucker, Alfred, Compensation Treaties between Communist States, ICLQ 10 (1961), S.247.

2 Für die Entschädigungen, die seit 1945 in Europa geleistet wurden, vgl. Doman, Nicholas, R., Compensation for Nationalized Property in Post-War Europe, ILQ 3 (1950), S.330.

3 Vgl. dazu S.72 Anm. 2 hienach.

4 Fitzmaurice, C., Ann. IDI 44 (1952) II, S.255;
Castberg, Fred, Ann. IDI 44 (1952) II, S.265;
Verzijl, J.H.W., Ann. IDI 44 (1952) II, S.265;
Seidl-Hohenveldern, Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht, S.30-33;
Doman, Postwar Nationalization of Foreign Property, Col.L.R.48 (1948), S.1125:
Shawcross, Lord (Sir Hartely), Some Problems of Nationalization in International Law, in Joseph S., S.14.

nicht zu unterschätzende Tendenz[1], eine teilweise und nachträgliche Entschädigung als genügend zu betrachten, wobei jedoch die Mehrheit massgeblicher Autoren auch hier einen gewissen "minimal standard" verlangt[2], also eine Entschädigung, die unabhängig von der Inländerbehandlung ist. Zuweilen wird auch eine Berücksichtigung der Zah-

---

1 Vgl. dazu auch die Untersuchung von Dahm, a.a.O. S.68, mit der Bemerkung, dass die internationalen Organisationen zum Schutz des Eigentums bisher so gut wie nichts beigetragen hätten.

2 Wenige westliche Autoren verneinen bei Nationalisierungen jede Entschädigungspflicht:
Friedman, S., Expropriation in International Law, London 1953, S.206 f. (The Library of World Affairs, No.20);
Williams, Sir John Fisher, BJB 1928, S.1 u. 9 f.;

In den Debatten der UN-Generalversammlung lehnten die Ostblockländer jede Entschädigungspflicht bei Nationalisierungen ab, wurden jedoch von den übrigen Ländern (auch Entwicklungsländern) nicht formell unterstützt. Vgl. dazu Schwebel, Stefen M., The Story of the U.N.'s Declaration on Permanent Sovereignty over Natural Resources, American Bar Association Journal 1963, S.465:
so auch Schütte, Ehrenfried, Die sowjetische Beurteilung der Rechtsprechung des Westens über sowjetische Nationalisierungsmassnahmen, Janssenfestschrift, S.178 f., in der die Lehre der UdSSR u.a. aufgezeichnet ist.

Die Resolution der Generalversammlung vom 14.2.1962 (No. 1803 XVII) bestätigt die Resolution No. 626 (VII) vom 11.12.1956, die das Recht der Völker bekräftigt, ihre naturgegebenen Reichtümer, die Hilfsquellen, selber zu nutzen. Sie sieht jedoch vor, dass bei Nationalisierungen eine "appropriate" Entschädigung im Rahmen des Völkerrechts zu leisten sei.

Benkö, Gyula, Régime des nationalisations dans le droit international contemporain. Intervention sur les effets de la nationalisation du point de vue du droit international privé. Travaux 1956, S.57;

lungsfähigkeit des Enteignerstaates bei der Entschädigungsfestsetzung verlangt[1]. Mangelnde Zahlungsfähigkeit darf freilich nicht verwechselt werden mit Notstand, wobei für diesen Fall eine entschädigungslose Enteignung in beschränktem Umfange anerkannt wird. Wie hoch die Entschädigung bei Nationalisierungen im einzelnen sein muss[2] und welche Zahlungsmodalitäten zu beachten sind, wird sehr unterschiedlich und zumeist nur generell beantwortet. Dies ist weiter nicht erstaunlich, da bei Nationalisierungen marktwirtschaftliche Bewertungsmasstäbe zuweilen wegfallen, machtpolitische Momente bei der Entschädigungsfestsetzung

---

2 Bystricky, R., Régime des nationalisations dans le droit international contemporain - en marge de quelques problèmes de droit international en rapport avec la nationalisation socialiste. Travaux, S.15;

Katzarov, Konstantin, Théorie de la nationalisation, S.44 ff. (Travaux et recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris 17);

Schindler, Dietrich, sen., Internationaler Schutz des Privateigentums im Frieden, MittDGes VR 12 (1933), S.51 ff.

1 Dahm, Festschrift für Herbert Kraus, S.68.

2 Oft wird die Meinung vertreten, es müsse nur ein die Bereicherung entsprechender Teil entschädigt werden. Vgl. Rolin, NTIR 1959, S.271. Abgesehen davon, dass die Bereicherung oft schwer berechenbar ist, geht bei dieser Meinung der Enteigner leer aus, wenn seine Rechte vom Enteigner nicht erworben werden.

in der Praxis oft ausschlaggebend sind und bei den zumeist abgeschlossenen Globalentschädigungsabkommen[1] die Einzelbewertung nur summarisch erfolgt. Trotz der umfangreichen Literatur fehlt eine zusammenfassende Darstellung der Bewertungsgrundsätze; zumeist findet man lediglich generalisierende Klauseln[2]. Die Entschädigungshöhe bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten wird nur selten gestreift und dabei als betriebswirtschaftliches Problem erkannt und von dieser Seite die Entschädigungshöhe durchdacht[3]. Für die Bewertung von Gesellschaften und die Berechnung der Entschädigungshöhe bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten wurde vorgeschlagen: der Marktwert (Börsenkurswert), der Ertragswert und der Substanzwert im Sinne des Liquidations- oder Anschaffungswertes. Vereinzelt

---

1 Zum Globalentschädigungsabkommen vgl. Vannod, a.a.O. S.26 ff.

2 Gleichso, White, a.a.O. S.243 nach eingehender Untersuchung der Praxis und Doktrin.

3 So z.B. Ammann, Ulrich, Der Schutz ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern aus völkerrechtlicher, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht, Diss. SG 1967, S.65-87, der das Problem der Schadensberechnung ausführlich behandelt.

wurde bei der Verstaatlichung von Gesellschaften der Börsenkurs zur Bewertung herangezogen[1]. Der Ertragswert scheidet aus, da er den künftigen Gewinn eines Unternehmens mitberücksichtigt, der bei der völkerrechtlich legalen Enteignung unbestrittenermassen nicht zu entschädigen ist. Als Grundlage bleibt der Substanzwert. Da der Liquidationswert nur bei Marktverhältnissen anwendbar ist, sollte von vernünftig abgeschriebenen Anschaffungskosten ausgegangen werden[2]. Bei Mitgliedschaftsrechten berechnet sich die Entschädigungshöhe entsprechend der anteilsmässigen Beteiligung.

III. Der Entschädigungsberechtigte

Die Entschädigung geltend machen kann nur der Heimatstaat[3]. Bei juristischen Personen, die nicht Staatsbürger sein können[4], ist umstritten,

---

1 Bei der Verstaatlichung der französischen Elektrizitäts- und Gaswerke 1946 und des Suezkanals 1956.

2 Zu diesem Ergebnis kommt nach eingehender Untersuchung auch Ammann, a.a.O. S.76, der auf S.76 ff. sich ausführlich mit den einzelnen Berechnugnsfaktoren auseinandersetzt.

3 Internationaler Gerichtshof im Falle Barcelona Traction, J.C.J. Report 1970, S.33/34; ferner Wehberg, Hans, a.a.O. S.136 ff., bes. S.143; Wengler, Zum völkerrechtlichen Schutz von Vermögensanlagen juristischer Personen im Ausland, NJW 1970, S.1473;
Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, S.349 ff., Bern 1977;

4 Vgl. Hecke, Georges A. van, Nationality of Companies Analysed, NTIR 8 (1961), S.223 ff.

nach welchen Kriterien sich entscheidet, ob sie in- oder ausländisch sind und welcher Staat die Entschädigung geltend machen darf. In Frage kommt der Staat, in dem die Gesellschaft inkorporiert wurde, ihren Sitz hat oder die Verwaltung bzw. die Tätigkeit ausgeübt wird oder der Staat, dem die natürlichen Personen angehören, die finanziell an der juristischen Person beteiligt sind. Alle Kriterien wurden einzeln oder kombiniert in der Staatenpraxis und Doktrin vertreten[1].

Nach dem zweiten Weltkrieg hielten Lehre und Rechtsprechung mehr und mehr denjenigen Staat für legitimiert, dessen Angehörige an der Ge-

---

[1] Zur Uebersicht über Lehre und Praxis vgl. Brückner, Hans Dietrich, Juristische Personen im Internationalprivatrecht, Fremdenrecht und Internationalen Verwaltungsrecht während des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit, Diss. Göttingen 1954, S.132 ff. und Battaglini, G., La protezione diplomatica delle società, Padova 1957, S.283, der nach eingehender Untersuchung zum Schlusse kommt, dass Praxis und Doktrin bezüglich Anknüpfungspunkt nicht so sicher seien, es im übrigen sehr davon abhänge, für was der diplomatische Schutz beansprucht werde.

sellschaft finanziell beteiligt sind[1]. Dabei wurde oft eine beherrschende Beteiligung verlangt[2] (= sog. Kontrolltheorie).

1970 nahm der internationale Gerichtshof im Fall der Barcelona Traction, Light & Power Co., Ltd., eingehend Stellung zur Frage, welcher Staat bei Gesellschaften zur Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche aktiv legitimiert sei[3]. Anlass dazu gab eine Klage Belgiens gegen Spanien. Belgien verlangte Schadenersatz, weil Spanien angeblich durch bewusst rechtswidrige Massnahmen gegen eine Gesellschaft kanadischen Rechts mit Sitz in Kanada, die Barcelona Traction, Light & Power Co., Ltd., und gegen ihre spanischen Tochtergesellschaften ein Konkursverfahren eröffnet und ihnen das Vermögen in Spanien entzogen hat. Belgien begründete seine Aktivlegitimation mit der Tatsache, dass an der kanadischen Gesellschaft zu 88% belgische Staatsangehörige beteiligt seien. Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung, grundsätzlich sei nur ein

---

1 Vgl. die Uebersicht über Lehre und Praxis bei Hecke, a.a.O., S.235 ff. und Birke, a.a.O. S.13 ff., bes. S.20 und Mann, in Festschrift für Martin Wolff, Zum Problem der Staatsangehörigkeit der juristischen Person, Tübingen 1952, S.271 ff.

2 Beispiele dazu zitiert bei Hecke, a.a.O. S.235.

3 I.C.J. Reports 1970, S.3-357; ferner
Delagoa-Bay-Eisenbahn-Entscheid i.S. Grossbritannien c. Portugal, Arch.Dipl. 73, S.341 ff.; 74, S.171 ff.;
El-Triunfo-Fall, Moore, Digest VI, S.649 ff.;
Alsop-Fall (USA c. Chile), AJ 1911, S.1079 ff.;
Société des Chemins de Fer de Damas-Hamak-Fall, TAM I, S.401 ff.;
Mercier & Co.-Entscheid, TAM III, S.686 f; ferner die Entschädigungsabkommen der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg mit Jugoslavien, Polen, Tsche-

einziger Staat aktiv legitimiert, nämlich der Heimatstaat, vorliegend Kanada. Ein gleiches Recht für den Heimatstaat der Aktionäre der enteigneten Gesellschaft bestehe nicht[1]. Offensichtlich ist das Gericht der Meinung, diplomatischen Schutz für eine Gesellschaft könne nur der Staat ausüben, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde oder auf dessen Gebiet sie ihren Sitz hat[2]. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände rechtfertige sich ein Schutzrecht des Heimatstaates eines Aktionärs. Solche Umstände sah das Gericht gegeben bei Massnahmen im Kriege, bei Globalentschädigungsabkommen sowie bei der Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft oder dann, wenn der Sitzstaat der Gesellschaft nicht berechtigt ist, Schritte zum Schutz der Gesellschaften zu unternehmen (z.B. weil er der Enteigner ist)[3]. Von den dreizehn Richtern stimmten zwölf für die Klageabweisung, zum Teil aber mit unterschiedlichen Begründungen. Das Urteil wurde in der Lite-

---

[3] choslowakei, Frankreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, zitiert bei Bindschedler, RdC 1956 II, S.241.

Vgl. auch Birke, a.a.O. S.20;
De Visscher, De la protection diplomatique des actionnaires d'une société contre l'Etat sous la legislation duquel cette société s'est constituée, RDILC 1934, S.633 u. 638;
Mosler, Wirtschaftskonzession bei Aenderung der Staatshoheit, S.134;
Friedman, S., Expropriation in International Law, S.173 ff.

[1] I.C.J. Reports 1970, S.52.

[2] I.C.J. Reports 1970,S.45 ff. und 51 ff.

[3] I.C.J. Reports 1970, S.60-63.

ratur eingehend kommentiert[1] mit dem Ergebnis, dass nach wie vor umstritten ist, welchem Staat nach Völkerrecht Ansprüche aus der Enteignung von Gesellschaften zustehen. Werden jedoch Mitgliedschaftsrechte an Gesellschaften enteignet, hat der Heimatstaat des Mitgliedes nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung Anspruch auf Entschädigung[2].

IV. Folgen der völkerrechtswidrigen Enteignung

Umstritten sind die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Enteignung. Unter Hinweis auf den Entscheid des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Falle Chorzow[3] wird die Auffassung der restitutio ad integrum verlangt. Ist dies nicht möglich, müsse voller Schadenersatz (auch für entgangenen Gewinn) bezahlt werden[4]. Einige Autoren beschränken die Rechtsnachfolge auf den

---

1 Seidl-Hohenveldern, Legitimation des Heimatstaates zur Ausübung diplomatischer Schutzrechte zugunsten von Aktionären bei Verletzung völkerrechtlicher Normen im Ausland, AWD 1970' S.221-225; derselbe: Der Barcelona Traction Fall, Oe.Zör 22 (1971), S.255-310; Wengler, Aktivlegitimation zum völkerrechtlichen Schutz von Vermögensanlagen juristischer Personen im Ausland, NJW 1970, S.1473-1478;
Mann, AJIL 1973, S.259 ff.; ausführlich wurde der Entscheid behandelt von Beyer, Sigurd, Der diplomatische Schutz der Aktionäre im Völkerrecht, S.31-34 und S.51 ff.

2 vgl. die eingehende Untersuchung bei Beyer, insb. S.194.

3 Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Chorzow-Fall vom 13.9.1928 über deutsche Interessen in Oberschlesien, Serie A, No.17, S.47.

4 z.B. Rolin, NTIR 1959, S.271

Ersatz entstandenen Schadens, ohne entgangenen Gewinn zu berücksichtigen[1].

Wird Schadenersatz nicht geleistet, und sind die enteigneten Rechtsgüter noch vorhanden, so ist umstritten, ob durch die Enteignung ein gültiger Rechtstitel erworben worden ist. M.E. kann nicht verneint werden, dass im enteignenden Staat die völkerrechtswidrige Enteignungsnorm gilt und der neue Eigentümer geschützt wird[2]. Zu prüfen ist deshalb, ob die anderen Staaten nach Völkerrecht verpflichtet sind, völkerrechtswidrige Enteignungen nicht zu beachten, d.h. den Rechtsträgerwechsel nicht anzuerkennen und das enteignete Recht als noch dem enteigneten Rechtsträger zugehörig zu betrachten. (Darüber Näheres im 2. Kapitel, besonders § 10, S.129-145).

---

1 Baade, Hans, W., Indonesian Nationalization Measure Before Foreign Courts - A Reply. AJIL 54 (1960), S.830 mit Zitaten;
vgl. dazu die Kritik bei Wortely, Indonesian Nationalization Measure - An Intervention. AJIL 55 (1961), S.681;
Niederer, Festschrift Lewald, S.552;
Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.43.

2 Diese Ansicht äusserte auch der USA-Vertreter im Interhandel-Streit mit der Schweiz vor dem Internationalen Gerichtshof (cit. bei Baade, AJIL, 1960, S.811).

§ 6 DER SACHLICHE GELTUNGSBEREICH DER ENTEIGNUNGSNORM (VERMÖGENSSCHUTZ ALS FOLGE DER MENSCHENRECHTE)

Da das klassische Völkerrecht sich im wesentlichen auf die zwischenstaatlichen Beziehungen beschränkte, fehlte eine Eigentumsgarantie, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Rechtsträger war. Für die Inländer gab es keinen völkerrechtlichen Schutz, ihre Stellung richtete sich ausschliesslich nach Heimatrecht. Die Verfassungen der Kulturstaaten des 19. Jahrhunderts schützten jedoch das Eigentum[1], und die stabilen Verhältnisse und die liberale Grundhaltung sicherten die Wirksamkeit des verfassungsmässigen Schutzes. Das Fehlen einer völkerrechtlichen Garantie wurde nicht empfunden. Nachdem in den letzten 50 Jahren ganze Bevölkerungsteile wegen ihrer Rasse, Abstammung oder politischen Einstellung selbst von ihren Heimatstaaten ihres Vermögens beraubt wurden oder ihre Staatsangehörigkeit und damit auch den Schutzstaat bei Enteignungen verloren haben,

---

[1] Vgl. dazu z.B. Art.9 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31.1.1850; auch
Kakies, Dieter, Deutsche Verfassung, S.43;
Kreft, Friedrich, Aufopferung und Enteignung, Begriffe und Grundsätzliches in der Rechtsprechung des BGH, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 84/85, S.5 ff. Der Verfasser gibt a.a.O. eine Uebersicht über die Entwicklung der Frage des Eigentums in historischer Sicht.

wurde ein allgemeiner völkerrechtlicher Vermögensschutz postuliert[1]. Ein Schritt in dieser Richtung war der Vorschlag zur Erweiterung der diplomatischen Schutzlegitimation (z.B. auf die Einwohner). Obgleich seit dem 2. Weltkrieg zahlreiche Versuche unternommen wurden, der Würde und Achtung vor dem Einzelmenschen besseren völkerrechtlichen Schutz zu gewähren, müssen die Bemühungen, einen generellen Schutz des Eigentums völkerrechtlich zu verankern, als gescheitert betrachtet werden[2]. Im Rahmen der Bemühungen zur Stärkung und Sicherung der Menschenrecht wurde zwar ein allgemeines Recht auf Eigentum ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ihrer Rechtsträger postuliert. Art.17 der Allgemeinen Deklaration über die Menschenrechte vom 10.12.1948 proklamiert das Recht auf Eigentum; sie bietet jedoch keinen wirksamen Schutz vor Enteignung. Inländer werden in der Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 626 (VII) vom 11.12.1952 nicht erwähnt, wonach die Nationalisierung der Naturschätze zum unabdingbaren Recht jedes Einzelstaates gehört. Auch die eu-

---

1 Preiswerk, Roy, La protection des investissements privés dans les traités bilatéraux, S.23 ff.

2 Vgl. Oestreich, Gerhard, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss, Berlin 1968; Dietze, Gottfried, Bedeutungswandel der Menschenrechte, Karlsruhe 1972;
Pulte, Peter, Menschenrechte, Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen, 2. Aufl.; Leverkusen 1976; Ermacora, Felix, Menschenrechte in der sich wandelnden Zeit, Bd. 1, Wien 1974;
Kägi, Werner, Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, Aarau 1969.

ropäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 und das Zusatzprotokoll vom 20.3.1952 haben daran nicht geändert[1]. Aus der Erklärung des Ministerrates, dass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts eine Entschädigungspflicht für Ausländer statuieren, liesse sich e contrario folgern, dass eine Pflicht zur Entschädigung der Inländer nicht bestehe. Der Eigentumsschutz der Europakonvention schrumpft damit zu einem Willkür- und Diskriminationsverbot zusammen. Diskriminierende Massnahmen gegen bestimmte Inländer sind aber auch nach der Charta der Vereinigten Nationen, die für die Mitglieder verbindlich ist, unzulässig.

Da die Ansätze zu einem allgemeinen völkerrechtlichen Vermögensschutz von der Idee der Menschenrechte ausgehen, die dem Einzelmenschen ein menschenwürdiges Leben sichern wollen, ist. m.E. schon die teleologische Basis für einen völkerrechtlichen Inländerschutz vor Mitgliedschaftsrechtsenteignungen zu eng. Abgesehen davon sind die bestehenden Ansätze zum Schutz der Inländer mangels Durchsetzbarkeit zu schwach, so dass auch heute noch von keinem wirksamen völkerrechtlichen Schutz der Inländer bei entschädigungslosen Enteignungen gesprochen werden kann. Inwieweit das Völkerrecht Drittstaaten, die solche Ent-

---

[1] Vgl. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.22 f.

eignungen zu beurteilen haben, Möglichkeiten zum Schutz der Inländer zur Verfügung stellt, wird hinten in § 10 untersucht.

§ 7 DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DER ENTEIGNUNGSNORM

I. Der Unterschied zwischen territorialer und Extraterritorialer Enteignung

Der räumliche Geltungsbereich oder Herrschaftsraum[1] eines Staates ist der Raum, in dem dieser Staat Hoheitsakte setzen darf, m.a.W. in dem er zwangsweise seine Normen und damit seinen Willen durchsetzen darf. Setzt ein Staat seinen Enteignungswillen innerhalb des Geltungsraumes durch, so spricht man allgemein von einer territorialen Enteignung.

Zwangsweise seinen Willen durchsetzen darf ein Staat nicht auf fremdem Staatsgebiet[2]. Das ergibt

---

[1] Davon zu unterscheiden ist der Wirkungsbereich, d.h. der Raum, in dem der von der Norm geregelte Tatbestand gesetzt werden kann. Vgl. Verdross, Alfred, Völkerrecht, 4. Aufl., S.179 und Guggenheim, Völkerrecht, Bd. I, S.331.

[2] Für viele vgl. Guggenheim, Völkerrecht, Bd. III, S.332;
Dahm, Georg, Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen, Zum Problem der Anerkennung im Inland durchgeführter völkerrechtswidriger Enteignungen im Ausland, Festschrift für Herbert Kraus, Recht im Dienste der Menschwürde, S.69;
Oppenheim/Lauterpacht, International Law, Bd. I, 8. Aufl., S.123 ff.

sich notwendigerweise aus dem Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter und unabhängiger Staaten und ist unbestritten anerkannt[1].

Oft wird dies als negative Seite des Territorialitätsprinzips bezeichnet[2]. Die Beachtung der räumlichen Grenzen staatlicher Geltungsbereiche ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das friedliche Zusammenleben der Staaten und gehört deshalb zur Existenzgrundlage des geltenden Völkerrechts[3]. Die Norm, dass ein Staat wohl auf eigenem, nicht aber auf fremdem Staatsgebiet Hoheitsakte setzen darf, bedeutet, dass das Staatsgebiet der ausschliessliche Geltungsraum der betreffenden landesrechtlichen Normen ist[4]. Man sagt, die Staatsgewalt sei in ihrem Gebiet "undurchdringlich"[5], der Staat habe

---

1 Vgl. z.B. Ficker, Hans, Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts, S.72 mit zahlreichen Zitaten.

2 So ausdrücklich bestätigt vom Internationalen Gerichtshof im Corfu-Channel Case, JCJ Reports 1949, S.35, ähnlich auch der St.J.G. im Lotus Fall 1928 (Serie A No.10 S.187).

3 Dahm, Völkerrecht, Bd. I, S.250 und H. Kelsen, Principles of International Law, S.212/3.

4 Dahm, a.a.O., Bd. I, S.250.

5 Vgl. Kelsen, H., a.a.O., S.216: "Qui in territoria mea est, etiam mea subditus est."

in diesem Gebiet die Gebietshoheit[1] (territorial supremacy). Zum Staatsgebiet, für dessen räumliche Begrenzung im einzelnen auf die Spezialliteratur verwiesen sei[2], gehören auch die Territorial- oder Küstengewässer[3].

In Gebieten, die nicht zum ausschliesslichen Herrschaftsbereich eines Staates gehören (z.B. hohe See), können alle Staaten Hoheitsakte setzen, weil hier der Herrschaftsbereich konkurrirend ist. Es wird aber angenommen, dass Flaggenschiffe, wohl auch Flaggenflugzeuge und andere unter Flagge stehende Einrichtungen im konkurrierenden Herrschaftsraum (wie beispielsweise Erdölbohrstationen auf hoher See oder Forschungslaboratorien in der Arktis), zum ausschliesslichen Herrschaftsbereich des Flaggenstaates gehören[4]. Deshalb ist im Ergebnis der konkurrierende Herrschaftsbereich nur für flaggenlose Einrichtungen relevant. Der Unterschied zwischen ausschliesslichem und konkurrierendem Geltungsbereich besteht also für das Enteignungsrecht im

---

1 Vgl. Münch, F., Küstengewässer, Wörterbuch, Bd. II, S.390 mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

2 Die Befreiung fremder Kriegsschiffe in Territorialgewässern von der Jurisdiktion des Uferstaates leitet sich aus der Immunität fremder Staatsgewalt ab (so Kelsen, a.a.O. S.222). Die Enteignung wäre deshalb eine Verletzung völkerrechtlicher Immunitätspflichten (s. dazu hinten § 9, S.125-128).

3 Verdross, a.a.O. S.179.

4 Vgl. W. Niederer, Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts, 3. Aufl., S.174; Kelsen, H., a.a.O. S.223/4.
Grebner, Rainer, Die Rechtsbestellung der Bohrinsel, AWD 1974, S.77/78.

wesentlichen darin, dass im ausschliesslichen Geltungsraum der betreffende Staat allein ohne Rücksicht auf den eventuellen Flaggenstaat für Enteignung zuständig ist[1], während im konkurrierenden Geltungsraum bei Flaggenapparaten nur der Flaggenstaat, bei flaggenlosen Apparaten jeder Staat Zuständigkeit beanspruchen kann[2]. Die Grenze zwischen hoher See und Küstengewässer bedeutet somit für das Enteignungsrecht, dass für die Enteignung von Flaggenapparaten in Territorialgewässern nach Völkerrecht nur der Küstenstaat, auf hoher See nur der Flaggenstaat zuständig ist.

Wenn ein Staat im fremden Hoheitsraum oder gegen fremde Flaggenapparate in konkurrierendem Geltungsraum seinen Enteignungswillen durchsetzt, so führt er eine extraterritoriale Enteignung

---

1 Im Sabbatino-Fall haben der US-Supreme Court und die beiden New Yorker-Instanzen die Enteignung einer Zuckerladung eines in kubanischen Gewässern liegenden ausländischen Schiffes als "fully executed within the foreign State" betrachtet (Banco National de Cuba v. Sabbatino 376, U.S. 398, 1964, S.414/5), ohne in diesem Punkt auf Kritik zu stossen (vgl. R. Falk, The Aftermath of Sabbatino, The Hammerskjöld Forums, S.9 und 17).

2 Nicht jede Enteignung ausserhalb des Staatsgebietes ist deshalb völkerrechtswidrig; a.M. Jungfleisch, a.a.O. S.22 f.

durch. Das ist eine extraterritoriale Durchsetzung einer Enteignung. Er verletzt damit die völkerrechtliche Norm der Abgrenzung staatlicher Geltungsräume[1]. Auch wenn die Voraussetzungen einer legalen Enteignung gegeben wären, begeht er ein völkerrechtliches Delikt[2], weil er die Gebietshoheit bzw. die Flaggenhoheit verletzt. In der Literatur wird oft von einer Souveränitätsverletzung gesprochen. Die extraterritoriale Enteignung ist aber eine Verletzung der Gebietshoheit (territorial supermacy), nicht eine Verletzung der territorialen Souveränität (territorial sovereignty)[3].

Es scheint kaum vorzukommen, dass ein Staat in Friedenszeiten auf fremdem Hoheitsgebiet seinen Enteignungswillen selber durchzusetzen versucht. Da das Recht auf Gebiets- und Flaggenhoheit verzichtbar ist, besteht bei Zustimmung des betroffenen Staates keine Völkerrechtsverletzung[4]. Der fremde Staat dürfte dann im Gebiet des zustimmenden Staates mit eigenen Organen Enteignungen vornehmen. Von aktueller Bedeutung wurde diese Möglichkeit bei Enteignungen m.W. noch nie.

---

1 Lewald, W., RabelsZ (1956), S.123, bezeichnet das als Territorialität staatlicher Zwangsmassnahmen und betrachtet diese als eine Grundnorm des internationalen Enteignungsrechts.

2 Gleichso Beitzke, Günther, Probleme der Enteignung im Internationalprivatrecht, Raape-Festschrift, S.95.

3 Vgl. Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl., S.203 f., wo die beiden Begriffe gegeneinander abgegrenzt werden.

4 Dahm, Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen, S.69;
Geck, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, Wörterbuch, Bd. I, S.795 f.

Viel eher versuchen die Staaten, die auf fremdem Hoheitsgebiet zu ihren Gunsten enteignen möchten, die territorial zuständigen Organe durch Irreführung zur Durchführung zu veranlassen. Damit entfällt die Verletzung der Gebietshoheit; dieser Versuch ist kein völkerrechtliches Delikt[1]. Da bei diesen Enteignungen der Wille des profitierenden Staates im Vordergrund steht, ja der enteignende Staat oft gar nicht merkt, dass er eine Enteignung durchführt, ist der Ausdruck extraterritoriale Enteignung auch hier gerechtfertigt; zu beachten ist aber, dass somit nicht alle extraterritorialen Enteignungen völkerrechtswidrig sind, sondern nur die, die gegen den Willen des zuständigen Hoheitsträgers auf seinem Gebiet von fremden Organen durchgeführt werden.

Die praktisch bedeutsamste Art, extraterritoriale Enteignungen durchzuführen, besteht darin, dass der Staat, der enteignen will, den fremden Staat zur Durchsetzung seines Willens veranlasst durch Klage vor fremden Gerichten auf Zusprechung des Rechts, indem er sich auf eine Kollissionsnorm des Forumstaates beruft, die auf die Enteignungsnorm verweist. Verweist das Kollisionsrecht des Gerichtsstaates nicht auf den Enteignungstaat, so scheitert sein Versuch, den fremden Staat zur

---

[1] Ebenso Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.46.

Durchsetzung zu veranlassen schon aus kollisionsrechtlichen Gründen; unbeachtet, ob die Enteignung public policy gemäss wäre oder nicht. Allein schon aus kollisionsrechtlichen Gründen müsste z.B. der Versuch eines Staates scheitern, vom Statutstaat die Enteignung unter Berufung auf eine eigene Enteignungsnorm zu verlangen, weil sich im Statutstaat die Uebertragung nur nach seinem Recht beurteilt. Aber auch wenn das Kollisionsrecht des Forumstaates auf die Enteignungsnorm verweist, darf der Forumstaat nach Völkerrecht die Durchsetzung aus beliebigen Gründen ablehnen[1]. Von den verschiedenen Gründen, die von Gerichten schon angeführt wurden, sei nur erwähnt die Nichtanwendung fremder politischer Gesetze[2] bzw. fremden öffentlichen Rechts[3], wegen fehlender diplomatischer Anerkennung[4], we-

---

1 Nur der tschechische Völkerrechtler Bystricky, R., La réaction des pays étrangers aux mesures de nationalisation, Journées, S.44 ff., bes. 48, nimmt eine gewisse Durchsetzungspflicht an.

2 So im englischen Entscheid in Helbert Wagg & Co. Ltd. (1956) I All E.R. 12g mit einer Aufzählung aller Präjudizien und im amerikanischen Entscheid Anderson v. NV Transaudine Handelsmaätschappij, N.Y. Court of Appeals, Am.Big. 1941-1942 Nr. 4, S. 10 ff.

3 Deutsche Beispiele zitiert bei Beitzke, Probleme der Enteignung im Internationalen Privatrecht, Festschrift Raape, S.107.

4 So beispielsweise in Frankreich gegenüber den sowetischen Enteignungen bis 1924, vgl. Clunet 1925, S.395, für Italien vgl. Clunet 1931, S.761, für Rumänien vgl. Clunet 1935, S.718.

gen Verletzung der Gebietshoheit[1] und wegen public policy Verstosses[2]. Sofern die Absicht des Enteigners erkannt wurde, wurden nur in wenigen Fällen aus politischen oder sachlichen Gründen oder bei voller Entschädigung fremde Enteignungen durchgeführt. Oft waren sich die Gerichte jedoch nicht bewusst, dass sie entschädigungslose Enteignungen durchführten, weil besonders bei nichtkörperlichen Rechten oft Unklarheit bestand, was Enteignungsobjekt war, und schon deshalb verhängnisvoll unklar war, wo das Enteignungsobjekt enteignet werden konnte und wann die Enteignung durchgesetzt war. Diese Unsicherheit kann besonders bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten ausgenutzt und versucht werden, durch Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte von Gesellschaften, die nach Enteignerrecht lebten, auch das Auslandvermögen dieser Gesellschaften unter ihre Kontrolle zu bringen. Die klare Beantwortung der Frage, wo ein Mitgliedschaftsrecht enteignet werden kann, ist deshalb nicht nur für die rechtssystematisch saubere Lö-

---

4 Diese Ansicht vertrat auch einmal das Zürcher Obergericht (ZR 26 1927 Nr.55), wird aber vom Schweiz. Bundesgericht ausdrücklich abgelehnt (BGE 50 II 512).

1 So nach Beitzke, a.a.O. S.106 in deutschen, englischen, schwedischen und schweizerischen Entscheiden.

2 Die französische Rechtsprechung hat nach diplomatischer Anerkennung des Enteigners mit regelmässiger Konstanz ordre public Erwägungen abgelehnt. Vgl. Sarrante, Raymond, Effets des nationalisations en tout qu'elles touchent à des personnes morales, Journées, S.22 A 3.

sung und für die Klarstellung des Unterschiedes zwischen territorialer und extraterritorialer Enteignung, sondern auch für das Schicksal der Gesellschaft ausserhalb des Enteignerstaates von ausschlaggebender Bedeutung.

II. Begriff und Bestimmung der Belegenheit von Rechten

A. Zur Notwendigkeit des Begriffes der Belegenheit

Damit der Unterschied zwischen extra- und territorialer Enteignung brauchbar ist, muss nicht nur feststellbar sein, wo ein bestimmter Staat enteignen darf, sondern auch, ob ein bestimmtes subjektives Recht in seinem Geltungsraum überhaupt enteignet werden kann. Nicht nötig ist es, den Ort wo die Enteignung des Rechts durchgesetzt wird, mit Belegenheit des Rechts zu bezeichnen[1]. Nur der Kürze wegen und der Uebung folgend wird diese aus der physischen Welt entommene Metapher hier verwendet; im Bewusstsein, dass sie keine Antwort gibt auf die gestellte Frage, sondern

---

[1] Damit ist auch gesagt, dass jedes Recht, dessen Enteignung durchgesetzt werden kann, irgendwo belegen ist, was Hjerner, L., The General Approach to Foreign Confiscations, Scandinavian Studies in Law, 1958, S.188, bezüglich nichtkörperlicher Rechte verneint.

nur eine praktische und gängige Umschreibung ohne Erkenntniswert ist, die sogleich irreführend wirkt[1], wenn sie die Frage, wo ein Recht enteignet werden kann, verschleiert. Der hier verwendete Begriff hat nichts mit der Belegenheit zu tun, wie sie im internationalen Privatrecht zur Bezeichnung des räumlichen Anknüpfungsbegriffes verwendet wird[2]. Die Frage ist anders, und es wäre Zufall, wenn die Antworten gleich wären. Auch aus dem Unterschied zwischen internationalem Privatrecht und internationalem Enteignungsrecht lässt sich keine eindeutige Antwort ableiten, weil das internationale Enteignungsrecht auch Normen des internationalen Privatrechts enthält[3].

---

1 Auf diese Gefahr weisen neben Plassmann, N., JZ 17 (1962), S.18, eindringlich Wengler, Wilhelm, Die Belegenheit von Rechten, Festschrift der Jur. Fak.d.Freien Universität Berlin zum 41. Deutschen Juristentag in Berlin 1955 (cit. Belegenheit), S.288 und 317 f. hin. In der Arbeit von Wengler hat das Problem der Belegenheit eine umfassende Bearbeitung gefunden.

Neuerdings zur Belegenheit, Böckstiegel-Koppensteiner, Enteignungs- oder Nationalisierungsmassnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften (Referate und Diskussion der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaften für Völkerrecht in Heidelberg am 22. und 23.6.73), S.79 f.

2 Zur verschiedenen Verwendung des Ausdruckes Belegenheit s. Wengler, Belegenheit, S.289 ff.

3 Vgl. vorn, S.56 ff.

B. Definition des Begriffes Belegenheit

Die Belegenheit gibt an, wo ein subjektives Recht enteignet werden kann. Wo enteignet werden kann, ist nur dann klar zu beantworten, wenn die Begriffe Enteignung und Enteignungsobjekt eindeutig sind. Wenn als Enteignungsobjekt "Vermögenswerte" angenommen werden[1], wird die Lokalisierung rechtssystematisch nicht einwandfrei sein. Enteignungsobjekt im juristischen Sinne ist immer ein subjektives Recht[2]. Dieses gibt dem Inhaber die Macht, andere Rechtsgenossen zu bestimmten Verhaltensweisen zu zwingen[3]. Die Macht, ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können, wird Befugnis genannt[4]. Das subjektive Recht besteht, wie vorn, S.51, schon ausgeführt wurde, meist aus einem Bündel verschiedenartigster Befugnisse. Enteignet ist der Rechtsträger, wenn

---

1 Beemelmans, Hubert, Die gespaltene Gesellschft, S.64 und Vannod, Alex, Fragen des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts, S.86, gehen bei der Suche nach der Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten von Vermögenswerten aus.

2 Vgl. vorn § 2, S.48 f.

3 Vgl. Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., S.135.

4 Burckhardt, Walther, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S.20.

er die aus dem Recht fliessenden Befugnisse nicht mehr ausüben darf; durchgesetzt ist die Enteignung, wenn er an der Ausübung seiner bisher ihm zustehenden Befugnisse faktisch gehindert wird, m.a.W. sie nicht ausüben kann.

a) Begriff der Belegenheit, wenn Enteignung Rechtsentzug bedeutet.

Sofern Enteignung Entzug des Rechts bedeutet, kann sie dort durchgesetzt werden, wo der Inhaber an der Ausübung der Befugnisse gehindert werden kann. Die Belegenheit wird also durch ein normatives und ein faktisches Moment definiert.

Die normative Komponente sagt, wo die Befugnisse ausgeübt werden dürfen (Rechtsschutzraum)[1]. Der Rechtsschutzraum wird durch die Rechtsordnung bestimmt, die das subjektive Recht gewährt. Das ist nicht unbedingt der Staat, der den Rechtsinhalt selbständig festgesetzt hat; es kann auch ein Staat sein, der den Inhalt durch kollisionsrechtliche Verweisung einer fremden Rechtsordnung entnommen hat. Für die Bestimmung des Rechtsschutzortes sind neben dem materiellen Recht auch prozessuale Vorschriften zu beachten.

---

[1] Das ist nach Wengler, Belegenheit, S.283, der "Raum, wo zugunsten des subjektiven Rechts eventuale Rechtsschutzmassnahmen getroffen werden".

Die faktische Komponente sagt, wo innerhalb des Rechtsschutzraumes die Befugnisse vom Rechtsträger tatsächlich ausgeübt werden können[1]. Dies hängt beispielsweise bei Eigentum an Mobilien weitgehend vom Ort der gelegenen Sache ab, bei anderen Rechten spielen persönliche Umstände des Rechtsträgers eine wichtige Rolle. Ausgehend von dieser Belegenheitsdefinition erfasst eine territoriale Enteignung das ganze subjektive Recht unter drei Voraussetzungen: einer völkerrechtlichen, einer landesrechtlichen und einer faktischen. Im vom Völkerrecht abgegrenzten Geltungsraum des enteignenden Staates müssen alle Befugnisarten, die das subjektive Recht ausmachen, ausgeübt werden dürfen und vom bisherigen Rechtsträger auch ausgeübt werden können.

b) Begriff der Belegenheit, wenn Entzug Uebertragung des Rechts bedeutet.

Etwas anders bestimmt sich die Belegenheit, wenn unter Enteignung nicht nur der Entzug, sondern auch die Uebertragung des Rechts verstanden wird. In diesem Fall kommt es nicht auf das Ausübenkönnen des bisherigen Rechtsträgers, sondern des Enteigners an. Dieser hat in der Regel mehr faktische Ausübungsmöglichkeiten als der bisherige Inhaber, weshalb es sehr wohl

---

[1] Wengler, Belegenheit, S.290, trennt die normative und faktische Komponente nicht so streng. Trotzdem unterscheidet er einen Realisierungsraum, in dem "das normgemässe Verhalten ... sich abspielt ...".

denkbar ist, dass der enteignende Staat in seinem Geltungsraum mehr Befugnisse erwirbt, als der enteignete Inhaber dort hat ausüben können. Beispielsweise ist es denkbar, dass nach Gesellschaftsstatut die Generalversammlung in A und B durchgeführt werden kann, dass aber aus gewissen Gründen, z.B. wegen dauerndem Einreiseverbot, die Gesellschafter die Befugnis, an der Generalversammlung teilzunehmen, in B nicht ausüben konnten. Bedeutet Enteignung Entzug des Rechts, kann die Enteignung dieser Befugnis in B nicht durchgesetzt werden; bedeutet Enteignung Erwerb, kann sie in B durchgesetzt werden. Je nach dem, von welchem Enteignungsbegriff ausgegangen wird, kann die Belegenheit verschieden sein.

Denkbar ist auch, dass die Enteignung eines Rechts aus faktischen Gründen zu einem gewissen Zeitpunkt überhaupt nirgends durchgesetzt werden kann, wie z.B. die Forderung gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner. Obwohl das Recht gilt, ist es nirgends belegen[1], weil es nicht ausgeübt und deshalb die Enteignung nicht durchgesetzt werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der enteignende Staat - und analog auch der Staat, der den bisherigen Inhaber schützen will - die Rechts-

---

[1] Wengler, Belegenheit, S.297, nimmt auch in diesem Fall eine Belegenheit an, sagt aber nicht, wie sie sich bestimmt.

ordnung so modifizieren kann, dass er überall in seinem Geltungsbereich, wo die faktischen Voraussetzungen für ein Ausübenkönnen gegeben sind, ein Ausübendürfen gewähren kann. Damit werden neue Befugnisse geschaffen; ein Entzug oder eine Uebertragung liegt eigentlich nicht vor und damit auch keine Enteignung im streng juristischen Sinn. Dies ist von Bedeutung für die Qualifikation der Massnahme im Ausland. Trotzdem ist es sinnvoll, auch hier von Enteignung zu sprechen, weil das Ziel des Enteigners die faktische Machtgewinnung ist und nicht der formelle Entzug oder die Uebertragung eines Rechts. Für den Enteigner und den Enteigneten ist es einerlei, ob durch Rechtsübertragung oder durch Schaffung neuer Befugnisse der Enteigner Möglichkeiten gewinnt und der Enteignete verliert.

Wenn immer in einem Geltungsraum die faktischen Umstände die Ausübung gestatten, kann der betreffende Staat im Ergebnis eine Belegenheit schaffen, z.B. indem er die Bestimmung, dass nur am statutarischen Sitz eine Generalversmmlung abgehalten werden kann, durch eine Bestimmung ersetzt, die die Abhaltung auch am Hauptsitz, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, gestattet; oder indem der Staat, der den Inhaber schützen will, die lex

cartae sitae zur Uebertragung von in Wertpapieren verbrieften Mitgliedschaftsrechten bei Enteignungen ablehnt.

c) Der "Vermögenswert" eines Rechtes als untaugliches Kriterium zur Bestimmung der Belegenheit

Da die faktischen Umstände meistens nicht geändert werden können, sind sie letztlich ausschlaggebend, ob eine Enteignung durchgesetzt werden kann. Das zeigt sich bei Eigentum an körperlichen Sachen besonders deutlich. Die Lage einer körperlichen Sache ist bei der Enteignung deshalb so wichtig, weil nur dort die Befugnisse ausgeübt werden dürfen und können. Das Problem der Belegenheit nichtkörperlicher Rechte wird aber verschleiert, wenn in Analogie zur Lage von Sachen die Belegenheit "nichtkörperlicher Werte"[1] gesucht wird, weil von einem unklaren Enteignungsobjekt ausgegangen wird. Es ist unklar, wo der Vermögenswert eines Mitgliedschaftsrechts liegt[2], wo der Vermögenswert einer Schadenersatzforderung zu

---

1 So z.B. Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.127; Vannod, a.a.O. S.61.

2 Das zeigt die grosse Diskussion um den sogn. AKU-Fall (s. vorne Einleitung vor S.38).Vgl. NJW 1957, S.217 ff., MDR1957, S.276 und BB 1957, S.69. Hauptproblem war die Lokalisierung von Aktien im Sinne von Art.1 Abs.1a des Gesetzes Nr.63 vom 31.8.1951 des Rates der Allier-

finden ist, was genau "les biens d'une société se trouvant à l'étranger"[1] heisst. Zwar blieb in der Praxis diese Unklarheit oft verborgen, weil auf der Suche nach einer gerechten Lösung zur Fiktion der Lage "nichtkörperlicher Werte" gegriffen wurde[2]. Damit wurde die klare Formulierung der Voraussetzungen erspart. Das Resultat mochte im Einzelfall befriedigen, brachte aber wegen der unklaren Ausgangslage stossende und falsche Ergebnisse bei der Generalisierung der Lösung. So wird z.B. gesagt, eine Forderung sei am Wohnsitz des Schuldners belegen[3]. Das mag im Einzelfall zutreffen, wie aber, wenn die Forderung auf Uebertragung eines Bildes gerichtet ist und das Bild am Wohnort des Gläubigers ist,

---

2 ten Hohen Kommission "zur Klarstellung der Rechtslage in Bezug auf deutsches Auslandvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfasste Vermögensgegenstände".
Vgl. auch Beitzke, Nochmals zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 56, S.673, 675;
Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.127 ff., 131;
Derselbe, The Impact of Public International Law on Conflict of Law Rules on Corporation, RdC 1968 I, 1, S.65 ff.

1 Von denen Sarraute, Journées, S.30, ausgeht. Art.1 Abs.1 spricht von "bien ... situé dans un pays étranger" (a.a.O. S.38a).

2 So Vannod, a.a.O. S.61;
Adriaanse, a.a.O. S.44 ff.

3 Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.88 Anm. 1 mit Urteilszitaten;
Niederer, a.a.O. S.182;
Vannod, a.a.O. S.62;

oder wenn der Schuldner eine Geldforderung in verschiedenen Staaten, just aber nicht in seinem Wohnsitzstaat Vermögen hat ? Auch darf die Tatsache, dass beim praktisch bedeutsamsten Enteignungsobjekt - Mobilien - alle Befugnisse regelmässig am Lageort der Sache ausgeübt werden, nicht darüber hinwegtäuschen[1], dass bei vielen Rechten die Befugnisse an verschiedenen Orten ausgeübt werden dürfen und können. Es ist sehr wohl denkbar, dass Rechte zugleich an verschiedenen Orten belegen sind[2], beispielsweise eine Geldforderung[3] überall dort, wo sie geltend gemacht werden darf[4] und

---

3 Schnitzer, Adolf, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Bd. 2, S.610;
Kegel in Soergels Komm. zum BGB, Bd. IV, 6. Aufl., S.71 ff.;
Raape, Internationales Privatrecht (1955), S.632 ff.;
Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 8.1.1952, SJIR 1954, S.182 ff., bes. 187.

1 Das OLG Düsseldorf hat beispielsweise im AKU-Fall-Entscheid vom 18.3.1954 die Aktienrechte nicht zuletzt deshalb am Gesellschaftssitz belegen betrachtet, weil sie dort "regelmässig allein auszuüben und durchzusetzen sind" (BB 1954, S.332).

2 Das nimmt, zwar mit anderer Begründung, auch Wengler, Belegenheit, S.301, 303, 309, 319; an.
Cheshire, Private International Law, S.449, gleicher Meinung. Gleichwohl besteht die Tendenz, ein Recht nur an einem Ort belegen zu betrachten (vgl. Wengler, Belegenheit, S.319, Anm.54, S.320 und 323).

3 Eine Speziesforderung also primär nur am Ort der Spezies.
So auch Raape, a.a.O. S.632

4 Insofern kommt es auf das Schuldstatut an; a.M. Raape, a.a.O. S.632. Richtig ist, dass nicht nur der Schuldstatutstaat enteignen kann, vgl. hinten § 8, S.119-124.

durchgesetzt werden kann[1], also wo der Schuldner Vermögen hat und die Forderung durchgesetzt werden darf[2]. Die Befugnis, an den Beschlüssen der Gesellschaft mitzuwirken, und an der Wahl der Organe teilzunehmen, ist nicht unbedingt nur am Sitz der Gesellschaft belegen, nur weil sie dort regelmässig ausgeübt wird, sondern überall, wo sie ausgeübt werden darf und kann. Festzuhalten ist auch, dass nicht unbedingt alle Befugnisse eines Rechts am Belegenheitsort der charakteristischen Befugnisse des betreffenden Rechts belegen sind. Sogar bei Eigentum an Mobilien können unter Umständen gewisse Befugnisse woanders als am Lageort der Sache belegen sein, wie beispielsweise die Befugnis, vom Schädiger Schadenersatz verlangen zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine bestimmte Befugnis hier, eine andere Befugnis desselben Rechts dort belegen ist.

---

1 Auch Beitzke kommt in AcP 150 (1949), S.566, zu dieser Lösung.

2 Lüderitz, JZ 16 (1961), S.443;
Es kommt auf das Schuldstatut an. Wenn dieses die Durchsetzung auch im Ausland gestattet, kann die Forderung auch im Nichtstatutstaat enteignet werden. Eine andere Frage ist, ob dies der Statutstaat anerkennt; darüber hinten § 10 S.129ff.

Die Befürchtung von Plassmann, N., JZ 17 (1962), S.19 N.20, dass eine Forderung auch überall dort belegen sei, wo die Schuldner das Vermögen haben, ist deshalb weitgehend unbegründet.

Zusammenfassend ist m.E. entscheidend, festzuhalten, dass die Belegenheit nicht bestimmt wird durch den Ort, wo der Vermögenswert eventuell zu lokalisieren ist, sondern allein durch den Ort, wo die einzelnen Befugnisse des zu enteignenden Rechtes ausgeübt werden dürfen und faktisch ausgeübt werden können.

C. Die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten

Für die Bestimmung der Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten ist von Bedeutung, dass dieses Recht aus einem Bündel verschiedenartiger Befugnisse besteht, die je nach Gesellschaftsstatut und Gesellschaftstyp unterschiedlich sein können und je nach tatsächlicher Situation der Gesellschaft an verschiedenen Orten ausübbar sind[1]. Denkbar ist, dass gewisse Befugnisse des Rechts, beispielsweise den Anteil am Liquidationsüberschuss zu verlangen, an Orten, wo Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, ausübbar sind[2]. Gewisse Befugnisse, z.B. Dividende und Auskünfte zu verlangen, können jedoch in der Regel am Ort des Hauptsitzes und eventuell bei den Zweigniederlassungen ausgeübt werden; andere wiederum ausschliesslich am Hauptsitz: beispielsweise die Befugnis, Organe für den Hauptsitz

---

1 Gleichso Beemelsmann, a.a.O. S.66 f. mit zahlreichen Entscheidzitaten, s. auf S.105, Anm. 360.

2 Viele Entscheidungen und Autoren geben dem Mitglied einen durchsetzbaren Anspruch auf den Liquidationsüberschuss an den Orten, wo eine Liquidation durchgeführt wird, So Beemelsmann, a.a.O. S.67;

zu wählen. Diese Beispiele zeigen, dass für das Mitgliedschaftsrecht die Möglichkeit verstreuter Belegenheitsorte anzunehmen ist. Dies wird von den beiden herrschenden, sich gegenseitig zum Teil polemisch kritisierenden Ansichten über die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten nicht berücksichtigt. Nach der einen ist das Mitgliedschaftsrecht ausschliesslich am Gesellschaftssitz[1],

---

[2] Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.126 f.;
Vannod, a.a.O. S.67;
Perret, Henri, La liquidation des "sociétés russes", Etude de droit comparé, S.186 und 194 ff. mit weiteren Hinweisen und Entscheidzitaten.

Auch die Konferenz der International Law Association 1950 sprach sich in diesem Sinne aus (vgl. 1950, S.39). Gesetzlich wurde dies festgelegt in sec. 977b des New York Civil Practice Act von 1936.

[1] Schnitzer, a.a.O. S.611;
Nussbaum, Deutsches Internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts, S.192 u. 332;
Karl, Fritz, Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen des Privatrechts nach dem 8.5.1945, AcP 159 (1960/61), S.313 ff.;
Raape, a.a.O., S.683 ff;
Schmidt, Grosskommentar zum deutschen Aktiengesetz, (Gadow, W. / Heinichen, E. / Schmidt, E. u.a., 3. Aufl., bearbeitet von Würdinger, 4. Bd., § 5 N 10);
Ficker, H. a.a.O. S.158;
Schütte, E., BB 1953, S.576;
Lewald, W., RabelsZ 1956, S.133 ff.; NJW 1956, S.785; NJW 1958, S.281; AWD 1958, S.86 und 148; NJW 1962, S.565;
Lieberknecht, NJW 1956, S.571 u. 931 ff.;
Lewald, H., JBl 1952, S.240;
G. Lasson, La Nazionalizzazione delle Societa il Diritto Internazionale Privato, S.94 ff.;
Serick, JZ 1956, S.198 f.; Rechtsform, S. 46 u. 203 ff. mit teilweise zahlreichen Entscheidzitaten, wie z.B. Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.3.1954; Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des IPR 1954-55, N 11 (AKU-Fall), aufgehoben durch BGHZ 32, S.356.

nach der anderen überall dort, wo Gesellschaftsvermögen vorhanden ist[1], belegen. Diese beiden Ansichten sind für bestimmte Fälle zutreffend, jedoch dann abzulehnen, sobald sie für alle Situationen angewandt werden wollen. Die Ansicht, Mitgliedschaftsrechte seien an allen Vermögensorten belegen, nimmt weder Rücksicht auf das Aus-

---

[2] Zur Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten an Kapitalgesellschaften sei der Sitz der Gesellschaft massgebend: BGHZ 25, S.134, 148; BGH, AG 72, S.350, 352; a.M. BGHZ 32, S.256, 260 f.; BGH in: NJW 56, S.785, 787. Vgl. auch
Mann, Die Konfiskation von Gesellschaften, Gesellschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen im internationalen Privatrecht, RabelsZ 27 (1962) 1, S.33 ff.;
Schmidt, im Grosskomm. zum AktG, 2. Aufl., Anm. 10 zu § 5.

[1] Konsequent, Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.131;
derselbe, JBl 1952, S.410 ff.; Friedenswarte, 53 (1955), S.19 ff.; JIR 1956, S.253 ff.;
Clunet 1956, S.422 ff.;
Kuhn, WM 1956, S.9 f.;
Beitzke, JZ 1956, S.675;
Würdinger, Hans, Handelsgesetzbuch Grosskommentar, 3. Aufl., 4. Bd. (1970), Allg. Einleitung N 70;
Kegel, Internationales Privatrecht (1960), S.513;
Bufe, P., Der AKU-Prozess, BB 9 (1954), S.48.

Ferner: Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 12.3.58, vgl. AWD 1958, S.80; LG Hamburg vom 11.6.1958; AWD 1958, S.151; OLG Hamburg vom 13.11.1957; RIW 1957, S.246 und AWD 1959, S.180, bestätigt durch BGH 4 am 23.1.1961, WM 1961, S.347; BGH, WM 61, S.423 f.; BGHZ 32, S.256, 260 ff.; BGHZ 33, S.195, 198; BGH, WM 66, S.111; BGHZ 56, S.66, 69; BGH, AG 72, S.350, 351 f.

"Die Anknüpfung an die Belegenheit des Mitgliedschaftsrechts ist dann von entscheidender Bedeutung, wenn Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Enteignung als sachenrechtliches Problem qualifiziert und kollisionsrechtlich daher strikt nach der lex rei sitae beurteilt wird." Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.79 f.

übendürfen noch auf die faktischem Umstände, die das Ausübenkönnen ermöglichen[1]. Die Ansicht, Mitgliedschaftsrechte könnten nur am Gesellschaftssitz enteignet werden, setzt voraus, dass alle Befugnisse des Rechts nur dort ausübbar sind. Dies trifft oft zu. Die früher vereinzelt vertretene Auffassung, Mitgliedschaftsrechte seien am Lageort der Urkunde belegen[2], wird heute überwiegend abgelehnt[3]. Nach Wengler[4] ist das Mitgliedschaftsrecht dort belegen, wo der Staat das Recht zu schützen bereit ist. Wengler nimmt also keine Rücksicht auf die faktische Ausübbarkeit, die m.E. Voraussetzung der Belegenheit ist, weil nur dann die Enteignung durchsetzbar ist. Nie-

---

1 Fraglich ist z.B., wie die Befugnis, Auskünfte zu verlangen, am Orte, wo die Gesellschaft nichts ausser einer Forderung hat, durchgesetzt werden kann.

2 Petersen, G., Fragen des Enteignungsrechts, Reden und Vorträge, Bad Godesberg, 30.9./1.10.1947, S.35. Am Urkundenort mag die Uebertragung kraft Gesellschaftsstatut erlaubt sein, sie kann aber nicht regelmässig dort durchgesetzt werden. Die lex cartae sitae kann deshalb nur kraft Verweisung wirksam sein. Dies wird deutlich bei der Kraftloserklärung, bei der eben diese Verweisung aufgehoben wird.

Vgl. auch Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.79.

3 Vgl. Mann, F.A., RabelsZ 27 (1962), S. 46 ff.; Wengler, Belegenheit, S.311 u. 313 N 47.

4 Wengler, Belegenheit, S.324 N 59.

derer[1] und ihm folgend Vannod[2] gehen von der Zugriffsmöglichkeit als entscheidendes Kriterium aus und kommen zu einer Aufteilung der Befugnisse: Die vermögenswerten Befugnisse des Mitgliedschaftsrechts betrachten sie als am Orte des Gesellschaftsvermögens, die Organbefugnisse als am Gesellschaftssitz belegen[3]. M.E. kann die Aufteilung nicht so allgemein formuliert werden, da eine Generalversammlung auch an einem anderen als am Sitzort abgehalten werden darf und kann[4]. Es muss für jede einzelne Befugnis des Mitgliedschaftsrechts unter Berücksichtigung der Rechtslage und der jeweiligen faktischen Umstände geprüft werden, wo sie ausgeübt werden darf und kann[5]. Wegen der Vielzahl möglicher Gesellschaftstypen und tatsächlicher Ausgestaltungen kann die

---

1 Niederer, SJIR 1954, S.96.

2 Vannod, a.a.O. S.86.

3 Vgl. vorn S.104,Anm. 1.

4 "Die blosse Lokalisierung von Gesellschaftsvermögen verschafft dem Staat, ... , unter keinen Umständen die internationale Zuständigkeit zur Enteignung von Mitgliedschaftsrechten". Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.84.

5 S. dazu auch die Ueberlegungen und Nachweise bei Koppensteiner, Internationale Unternehmen im deutschen Gesellschaftsrecht (1971), S.92 ff., 145 ff., 159 ff., der die Theorie der Sonderanknüpfung vertritt. Gleichso Habscheid, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtssetzung, Berichte dt.Ges.VR, Heft 11 (1973), S.47, 49 ff.

Belegenheit eines Mitgliedschaftsrechts nicht allgemeingültig[1], jedoch konkret angegeben werden.

Besondere Probleme werden aufgeworfen - sie gehören zu den umstrittensten im internationalen Enteignungsrecht - wenn die verschiedenen Belegenheitsorte des gleichen Rechts in verschiedenen Staaten liegen und in einem Staat eine Enteignung durchgeführt wird.

III. Die Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten unter besonderer Berücksichtigung von Mitgliedschaftsrechten

Der Uebersicht wegen werden nur zwei Grundsituationen dargestellt, von denen aus jede der zahllosen Möglichkeiten bei Mitgliedschaftsrechten erfasst werden kann. Bei der einen sind alle Befugnisarten des Rechts in verschiedenen Staaten ausübbar. Damit besteht eine quantitative Verteilung, bei der anderen eine qualitative, d.h. es dürfen und können nur gewisse Befugnisarten in diesem, gewisse nur in jenem Staat ausgeübt werden.

Die Annahme, ein Recht sei ganz oder teilweise in mehreren Staaten belegen, bedeutet nicht unbedingt eine universale bzw. den einzelnen Staatsraum übersteigende Geltung des subjektiven Rechts. Pri-

---

[1] Zur Gefahr des ausschliesslichen Abstellens auf die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten und die "dringende Gefahr von Scheinbegründungen" (Koppensteiner), s. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.80.

mär gilt das Landesrecht nur im betreffenden staatlichen Geltungsraum. Gilt es auch in anderen Staaten, so hat es dort eine selbständige, vom ersten Staat verschiedene Geltungskraft. Die Redewendung von der universalen Geltung eines subjektiven Rechts[1] kann nur bedeuten, dass der gleiche Norminhalt im universalen Mosaik selbständiger, einzelstaatlicher Geltungsräume lückenlos von jedem Staat für seinen Raum die Geltungskraft erhält. Dazu ist aber kein Staat verpflichtet. Subjektives Recht kann in diesem Zusammenhang nichts anderes bedeuten als eine sinnvolle Gesamtheit von Befugnissen und Pflichten, die untereinander in bestimmter Beziehung stehen. Diese Beziehungen, die gesamthaft als Infrastruktur des Rechts bezeichnet werden können, bestimmen, wo, wann und unter welchen Umständen die einzelnen Befugnisse und Pflichten ausgeübt werden dürfen und welche Wirkung dies auf die Befugnisse und Pflichten hat. Die Infrastruktur macht also aus der Summe einzelner Befugnisse und Pflichten ein organisches Ganzes, ein subjektives Recht. Wenn nun ein Hoheitsträger in seinem Bereich ein subjektives Recht gelten lässt, das auch in einem anderen Raume gilt, so gilt in beiden Räumen die gleiche Infrastruktur, auch wenn diese in einem Raum nur die Ausübung einer einzelnen Befugnis gestattet, beispielsweise am Liquidationserlös zu partizipieren. Wegen dieser Infrastruktur

---

[1] Vgl. BGE 61 II 63 ff.
Wengler, Belegenheit, S.305.

nimmt der Staat Rücksicht auf die in anderen Staaten geltenden Befugnisse und Pflichten, und damit kann, obwohl das Recht aus selbständigen Teilgebietsgeltungen zusammengesetzt ist, im Ergebnis eine über den einzelnen Hoheitsbereich hinausgehende Geltung nachgeahmt werden. Insofern ist es sinnvoll, von einem Recht zu sprechen, das in mehreren Geltungsräumen gilt und deshalb unter Umständen in mehreren Räumen zugleich belegen ist.

A. Die mehrfache Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten

Wenn alle Befugnisarten eines Rechts in verschiedenen Staaten ausübbar sind, besteht eine mehrfache Belegenheit des Rechts. Dies kann z.B. der Fall sein bei Immaterialgüter-, Namens- und Persönlichkeits- sowie Forderungsrechten, die in verschiedenen Staaten gelten und dort ausübbar sind. Eine deutsche Forderung auf Geldzahlung ist unter Umständen in Bonn, Prag und Zürich ausübbar und deshalb dort belegen. Wegen der Infrastruktur des Rechts dürfen jedoch diese Befugnisse nicht unabhängig voneinander ausgeübt werden. Wenn die Zahlung in einem Staat erbracht worden ist, gehen die Befugnisse, Zahlung verlangen zu dürfen, in den anderen Staaten wegen der Infrastruktur dieses Rechts unter. Bei Immaterialgüter-, Namens-, und Persönlichkeitsrechten können jedoch alle Befugnisse unabhängig voneinander in verschiedenen Staaten ausgeübt werden[1].

---

[1] So BGE 85 II 312 für die "koh-i-noor" Marken, BGE 91 II 117 ff. für die Firma und Marke "Zeiss".

Ein illustratives Beispiel zum Problem der mehrfachen Belegenheit ist die Haltung der Gerichte gegenüber der ausländischen Vernichtung einer juristischen Person anlässlich ihrer Enteignung. Eine Gesellschaft, die in mehreren Staaten als juristische Person behandelt wird, hat in jedem dieser Staaten ein eigenes Recht der juristischen Persönlichkeit. Wird die juristische Person in einem Staate vernichtet, so gehen die Rechte der juristischen Persönlichkeit in den anderen Staaten nicht kraft dieses Vernichtungsaktes unter; dies ist höchstens Grund und Anlass zur Nachahmung. Auch bei Vernichtung durch den Statutstaat besteht keine zwingende Notwendigkeit[1] zur Nachahmung[2], weil die Rechte in den übrigen Staaten durch sie selbst geschaffen wurden und damit in Existenz und Inhalt von ihrem Willen abhängen[3]. Wohl wird in der Regel das Recht

---

1 a.M. Vannod, a.a.O. S.71;
Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.107 ff., bes. S.109;
Adriaanse, a.a.O. S.97;
Schnitzer, a.a.O. Bd. II, S.612 ff.;
Lewald, Deutsche Landesreferate, 1950, S.434.

2 a.M. Seidl-Hohenvelder, a.a.O. und
Batiffol/Lagarde, Droit international privé, Bd. I, 6. Aufl. 1974, N 202 mit Hinweisen auf die französische Rechtsprechung über die russischen Enteignungen.

3 Deshalb geht das Schweiz. Bundesgericht in BGE 50 II 513 zu weit, wenn es erklärt: "Le Tribunal Fédéral ne peut que s'incliner devant le fait accompli et en enregistrer le résultat", und mit dieser Erklärung nicht nur die Vernichtung der Rechtspersönlichkeit in Russland anerkennt, sondern sie auch in der Schweiz vernichtet. Damit wurde der russische Enteignungswille auch in der Schweiz durchgesetzt. Aehnlich BGE 79 II 92.

des Gesellschaftsstatutstaates nachgeahmt und zwecks Rechtssicherheit und internationaler Entscheidungsharmonie sollte davon nicht ohne triftigen Grund und ohne Not abgewichen werden. Ein solcher liegt aber vor, wenn die durch den Gesellschaftsstatutstaat angeordnete Vernichtung der public policy der übrigen Staaten widerspricht. Die Vernichtung im Statutstaat kann zwar nicht rückgängig gemacht werden, aber für den Geltungsbereich der übrigen Staaten muss sie nicht nachgeahmt werden[1]. Das bedeutet indesen nicht, dass in diesen Staaten die Vernichtung im Statutstaat nicht Rechtsfolgen hat. Es muss aber betont werden, dass diese nur durch den Willen jedes einzelnen Staates eintreten. Je nach dem, was der Gesellschaft im betreffenden Staat faktisch zusteht, ob z.B. eine ausgebaute Zweigniederlassung oder ob nur ein Bankkonto vorhanden ist, und je nach dem, was der betreffende Staat schützen will (ob z.B. die alten Gesellschafter oder die Gesellschaftsgläubiger oder den geordneten Handelsverkehr), kann er

---

[1] Ebenso Wengler, Belegenheit, S.324 N 59.

US-amerikanische Gerichte haben die Vernichtung entschädigungslos enteigneter juristischer Personen oft verweigert. Vgl. Jssaia c. Russo-Asiatic Bank, 280 N.Y.S. 735 (1935);
P.V. Baranowsky & Co. c. Garanty Trust Co., 280 N.Y.S. 427 (1934); Vladikavkaszky Railway Co. c. New York Trust Co., 263 N.Y. 369 (1934); Salimoff & Co. c. Standard Oil Co., 186 N.E 679 (1933); Fred S. James & Co. c. Second Russian Insurance Co., 146 N.E. 369 (1925);
Beitzke, JZ 1956, S.673.

die ihm angemessene Lösung treffen[1] und hat dabei eine breite Skala von Möglichkeiten, die vom Weiterbestehenlassen als werbende Gesellschaft über die Zugestehung einer beschränkten Rechtsfähigkeit zwecks Liquidation[2] bis zur völligen Entziehung der Rechtsfähigkeit reicht.

Es dürfte selten sein, dass ein Mitgliedschaftsrecht in mehreren Staaten belegen ist. Dies würde bedeuten, dass sämtliche seiner Befugnisarten in mehreren Staaten ausgeübt werden dürfen und können. Sollte dies ausnahmsweise zutreffen und ein Staat die Mitgliedschaftsrechte enteignen, hätte dies in den übrigen Staaten, die die Enteignung nicht nachvollziehen wollen, zur Folge, dass dort eine echte sog. Spaltgesellschaft entsteht. Während im enteignenden Staat die Gesellschaft neue Mitglieder hätte, würden in den anderen Staaten die fragliche juristische Person die bisherigen Mitglieder haben. Folglich würde die bisherige Gesellschaft, die über die Grenzen der Einzelstaaten hinweg eine wirtschaft-

---

[1] Eine Uebersicht über die von Gerichten verschiedener Länder getroffenen Lösungen findet sich bei Beemelmans, Die gespaltene Gesellschaft, S.24 ff. u. bes.S.36 ff.

Kein Gericht hat seine vom Statutstaat abweichende Lösung mit hier vorgetragenen Ueberlegungen begründet.

[2] Diese Regelung führte Grossbritannien generell ein durch den Companies Act von 1929, sec.388, sub sec. 2 (= sec. 400, Companies Act von 1948), abgedruckt bei Beemelmans, a.a.O. S.28 N 97 mit Entscheidzitaten.

In Frankreich operierten die Gerichte mit dem Institut der "Société de fait", durch das der Gesellschaft im Inland eine mehr oder weniger weitgehende Rechtspersönlichkeit belassen wurde "selon la plus ou moins grande vivacité de la société" (Perret, H., La li-

liche Einheit bildete, auseinander gerissen in eine Gesellschaft im Enteignerstaat mit neuen Mitgliedern und in eine Spaltgesellschaft in den übrigen Staaten mit den bisherigen Mitgliedern, die weiterhin tätig sein kann.

M.W. konnte sich in der Praxis eine solche Spaltgesellschaft nie bilden; wahrscheinlich deshalb, weil es unwahrscheinlich ist, dass sämtliche Befugnisarten eines Mitgliedschaftsrechtes gleichzeitig in mehreren Staaten ausgeübt werden dürfen und können.

B. Die teilweise Belegenheit eines Rechts in verschiedenen Staaten

Neben der beschriebenen mehrfachen Belegenheit des Mitgliedschaftsrechts ist auch die Situation zu prüfen, bei der nicht das ganze Recht in verschiedenen Staaten belegen ist, sondern nur einzelne Befugnisse[1], bei der also die Belegenheiten der Befugnisse eines Rechts sich auf verschiedene Staaten verteilen, ohne dass eine mehrfache Belegenheit des ganzen Rechts vorliegt.

---

[2] quidation des sociétés russes, S.37); Sarraute, R. - Tager, P., Hier et aujourd'hui. Les effets en France des nationalisation étrangères. Clunet 79 (1952), S.513.

[1] Wengler, Belegenheit, S.301, nimmt auch hier eine mehrfache Belegenheit an.

Meist werden alle Befugnisarten eines Mitgliedschaftsrechts im Statutstaat ausgeübt werden dürfen und können[1], während in den anderen nur einzelne ausübbar sind; z.B. am Orte der Zweigniederlassung die Geltendmachung des Dividendenanspruchs; in Staaten, in denen lediglich Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, den Liquidationserlös geltend zu machen.

Diese Art der Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten ist in der Praxis oft eingetrefen, beschäftigte in zahlreichen Entscheiden die Gerichte und führte zu einer umfangreichen Literatur[2]. Ein Beispiel möge die Situation illu-

---

1 Weshalb Mengozzi, Paolo, S.214 die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten dort annimmt.

2 Beemelsmann, Hubert, Die gespaltene Gesellschaft, Berlin 1973;
Böckstiegel-Koppensteiner, Enteignungs- oder Nationalisierungsmassnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften, Karlsruhe 1974;
Bogdan, Michael, Expropriation in International private Law, Diss. Lund 1975;
Burth, Josef, Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten, Bielefeld 1963;
Cassoni, Giuseppe, La Nazionalizzazione delle Società, Padua 1959;
Jungfleisch, Edwin, Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an ausländischen Aktiengesellschaften und Vermögen in der BRD, Diss. Saarbrücken 1961;
Lewald, NJW 1958, S.281;
Serick, RabelsZ 1955, S.86 ff. und JZ 1956, S.198 ff;
Seidl-Hohenveldern, JIR 1956, S.263 ff. und Rabels Z 1964, S.192.

strieren: Der amerikanischen Braden Copper Co. gehörten chilenische Kupferminen. Sämtliche Vermögensrechte daran wurden auf Betreiben der chilenischen Regierung an die Firma Smetsa übertragen, wobei die amerikanische Gesellschaft 49% der Aktien und der chilenische Staat 51% daran übernahm. Die amerikanische Gesellschaft übte überdies die Geschäftsführung der Smetsa aus. 1971 wurden die Smetsa-Aktien der amerikanischen Gesellschaft in Chile enteignet. Smetsa exportierte in verschiedene Länder Kupfer. Die amerikanische Aktionärin versuchte vor deutschen und französischen Gerichten, das dorthin von Smetsa versandte Kupfer zu vindizieren[1]. In Deutschland klagte ein auf Begehren des amerikanischen Minderheitsaktionärs bestellter Pfleger namens der deutschen Spalt- oder Restgesellschaft. Diese bilde sich, weil Deutschland die chilenische Enteignung für das in Deutschland liegende Vermögen nicht durchsetze. An ihr sei der amerikanische Aktionär nach wie vor beteiligt. Die Gerichte bejahten die Parteifähigkeit dieser Spaltgesellschaft, wiesen aber die Vindikationsklage ab mit der Begründung, die in Chile territorial durchgesetzte Enteignung des später nach Deutschland verschifften Kupfers sei in Deutschland anzuerkennen[2].

---

1 Entscheide zitiert in RabelsZ 1973, S.574; und bei Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, Bern 1977, S.339 ff.

2 LG Hamburg, Beschl. vom 5.1.1973, RabelsZ 37 (1973), 578 (einstweilige Verfügung); Urteil vom 22.1.1973, Rabels Z 37 (1973), 579 (Aufhebung der einstweiligen Verfügung); LG Hamburg, AWD 1974, 411 (Prozessurteil in der Hauptsache). Dazu

Hier stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht den Einzelstaat verpflichtet, im Ausland durchgesetzte Enteignungen im Inland zu beachten.

---

[2] Behrens, RabelsZ 37 (1973), S.344 ff.
Seidl-Hohenveldern, AWD 1974, S.421 ff.;
Meessen, AWD 1973, S.177 ff. und 1974, S.494 ff.;
Berens, RabelsZ 1973, S.394 ff.

2. KAPITEL

Die völkerrechtliche Begrenzung einzelstaatlicher Hoheitsbereiche bei der Beachtung durchgeführter Enteignungen

§ 8 DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DURCHSETZUNG UND BEACHTUNG EINER ENTEIGNUNG UND DIE TRADITIONELLEN GRÜNDE EINER VÖLKERRECHTLICHEN BEACHTUNGSPFLICHT

Eine im Ausland durchgeführte Enteignung bedeutet im Inland zunächst lediglich eine veränderte physische Wirklichkeit, weil die fremde Enteignungsnorm im Inland nicht ohne weiteres gilt. Deshalb haftet der Redewendung, ein Recht sei enteignet, eine Spur von Leichtfertigkeit an, weil eigentlich im gleichen Atemzug gesagt werden sollte, in welchem Geltungsraum dieses Recht enteignet gilt. Die oft gestellte[1] und verschieden beantwortete Frage[2], ob eine völkerrechtswidrige Enteignung nicht sei[3] oder trotzdem gelte[4], ist deshalb in dieser Form nicht beantwortbar. Im

---

1 So, z.B. Domke, AJIL 1961, S.610;
Baade, AJIL 1962, S.504.

2 So, Seidl-Hohenveldern, AJIL 56 (1962), S.507-510.

3 So mit Nachdruck, z.B. Kollewijn, R.D., "Nationalization" without compensation and Transfer of Property, NTIR 6 (1959), S.163: "A court outside the expropriating state will be unable to recognize any transfer of ownership operated in that state by a measure which proves to be a confiscation of alian property";
Dahm, Anerkennung, S.83.

4 Wie z.B. Baade, AJIL 54 (1960), S.801, 808-814 und ihm folgend Falke, a.a.O. S.58 meinen.

enteignenden Staat gilt sie und wird durchgesetzt[1], in anderen Staaten bedeutet sie hingegen zunächst eine Veränderung der Wirklichkeit. Hier fragt sich, ob das Völkerrecht des Staaten verbietet, in ihrem Geltungsraum die Enteignung anzuerkennen, d.h. die physischen Veränderungen als Durchsetzung der Enteignungsnorm zu qualifizieren. Während Durchsetzung die Veränderung des Seins entsprechend dem Sollen der Enteignungsnorm bedeutet[2], heisst Anerkennung, dass das einem fremden Sollen entsprechende Sein im Inland als fremde Durchsetzung jenes Sollens beachtet wird. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Durchsetzung und Anerkennung ist von grosser Bedeutung, weil ohne sie nicht zwischen territorialer und extraterritorialer Enteignung unterschieden werden kann.

---

[1] Niederer, Einige Grenzfragen des ordre public in Fällen entschädigungsloser Konfiskation, 11 (1954), S.95;
Beitzke, Probleme der Enteignung im Internationalprivatrecht, Festschrift Raape, S.95.

[2] Es würde daher nicht eine Anerkennung der durchgesetzten Enteignung bedeuten, sondern die Vollstreckung des Enteignungswillens, wenn der Staat, der enteignen möchte, im Ausland selbst oder durch Mittelsmänner auf Zahlung der Forderung beim Schuldner klagt, auch wenn die Forderung nach dem Recht des Staates, der enteignen möchte, begründet wurde. OLG Köln 31.3.1949, NDR 1949, S.351 konnte deshalb die Klage des von der Ostzone zum neuen Gläubiger erklärten Berechtigten gegen den Schuldner im Westen abweisen.
Wengler, Belegenheit, S.339, sagt richtig, dass der anerkennende Staat sich damit zum "Vollstrecker der enteignenden Staatsgewalt machen" würde;
nach Wengler a.a.O. besteht dafür kein Grund.

In der Literatur wird diese Unterscheidung kursorisch behandelt[1] und beide Phänomene oft gleich bezeichnet, nämlich mit "extraterritorialer Wirkung von Enteignungen". Die einen meinen damit die extraterritoriale Durchsetzung [2] einer Enteignungsnorm, andere die Anerkennung[3] einer fremden territorial durchgeführten

---

[1] Neumeyer, Karl, Internationales Verwaltungsrecht, Bd.4, Allg. Teil, S.295;
Ficker, Hans, Grundfragen des Deutschen Interlokalen Rechts, S.98;
Heiz, a.a.O. S.174;
Jungfleisch, a.a.O. S.26.

[2] Seidl-Hohenveldern, Michigan Law Reviews, 1951, S.851 f.;
Domke, Western political quarterly, 1951, S.12-16;
Hecke, ILQ 1951, S.346;
Schütte, E., BB 8 (1953), S.76 f.;
Re, N.Y.L.F. 1955, S.191;
Fouilloux, G., La nationalisation et le droit international public, Préface de Paul de la Pradelle, VII, S.377;
Jungfleisch, a.a.O. S.26;
Vannod, a.a.O. S.57;
Beemelsmann, a.a.O. S.14;
Schindler, sen., SJIR 3 (1946) S.65 ff.;
Bystricky, Journée, S.50;
Lewald, RabelsZ 1956 S.124.

[3] Schlochauer, Die extraterritoriale Wirkung von Hoheitsakten nach dem öffentlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland und nach internationalem Recht, S.38 ff.

Enteignung[1]. Wegen dieser Zweideutigkeit wird der Ausdruck "extraterritoriale Wirkungen von Enteignungen" in dieser Arbeit nicht benutzt.

Aus dem Nebeneinander unabhängiger und gleichberechtigter Staaten wird gefolgert, dass sie gegenseitig ihre Hoheitsakte[2] - also auch durchgesetzte Enteignungen - zu beachten hätten.

Seit dem ausgehenden Mittelalter scheint in der Parämie "par in parem non habet imperium" eine Beachtungspflicht anerkannt worden zu sein[3]. Heute wohnt ihr angesichts der grossen kulturellen Unterschiede und der tiefen ideologischen Zerrissenheit der Völkergemeinschaft eine besondere Problematik inne, die deutlich wird, wenn vor dem inländischen Richter Schutz gesucht wird gegen die Wirkungen fremder Hoheitsakte, die das inländische Gerechtigkeitsgefühl verletzen[4]. Typisches und zugleich häufigstes Beispiel ist die entschädigungslose Enteignung.

---

1 So, z.B. Beitzke, Wörterbuch, Bd.1, S.504;
Geck, Wörterbuch, Bd.1, S.795;
Castberg, Fred, De l'effet extraterritorial des décrets d'expropriation et de réquisition, Perassi-Festschrift, Bd.1, S.364;
Delson, Robert, Nationalization of the Suez Canal Company, Issues of Public and Private International Law, Col.L.R. 57 (1957), S.782 ff.

2 Zum Begriff Hoheitsakt, vgl. Geck, Wörterbuch, Bd.1, S.55.

3 Gmür, Edwin, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, Diss. 1948, S.5-8, gibt einen Ueberblick zur Entwicklung

4 Mit zunehmender Ausdehnung des wirtschaftlichen, sozialen und damit des rechtlichen Lebens über die Landesgrenzen hinaus gewinnt die Frage nach Respektierung fremder Hoheitsakte immer aktuellere Bedeutung. Darauf weist hin Geck, Wörterbuch, Bd.1, S.55.

Von der Pflicht, fremde Hoheitsakte zu beachten, ist zu unterscheiden die Immunität (oder Befreiung) fremder Staaten von der staatlichen Gerichtsbarkeit. Auch sie wird aus der Maxime "par in parem non habet imperium" abgeleitet[1] und bedeutet, dass ein fremder Staat nicht gegen seinen Willen vor inländischen Behörden in ein Verfahren gezogen werden darf, im besonderen also nicht gegen seinen Willen vor Gerichten verklagt werden darf[2].

Die Beachtungs- und Immunitätspflicht lässt sich nur aus der Staatengemeinschaft[3], d.h. aus der durch mancherlei Beziehungen begründeten Verbundenheit und Interdependenz rechtlich unabhängiger und gleichberechtigter

---

1 Dahm, Völkerrecht, Bd.1, S.225.

2 Die Immunität steht aber nur zur Diskussion, wenn der fremde Staat direkt ins Verfahren gezogen wird. "Durch die Prüfung der Vorfrage, ob die Konfiskation eine Vermögensverschiebung habe eintreten lassen, in solchem Verfahren wird die Souveränität des ausländischen Staates so wenig verletzt, wie wenn der Gerichtsstaat die von einem fremden Staat beanspruchte Ausdehnung der Konfiskation auf Vermögen innerhalb des Gerichtsstaats verneint."
Dahm, Zum Problem der Anerkennung, Festschrift Herbert Kraus, S.75.

3 Im angloamerikanischen Rechtskreis wurde in diesem Zusammenhang von einer Comity of Nations gesprochen und daraus übers Ziel schiessend geradezu die "sacrosanctity of foreign acts of state" abgeleitet, wie das im oft zitierten Urteil Hatch c.Baez (7 HUN 596, 599, New York 1976) zum Ausdruck kommt: "By the universal comity of nations and established rules of international law, the courts of one country are bound to abstain from sitting in judgement on the acts of another government done within its own territory."

Staaten verstehen. Aus der rechtlichen Unabhängigkeit und Gleichheit fliesst die völkerrechtliche Zuständigkeit zur Rechtssetzung und Rechtsanwendung im eigenen Geltungsbereich. Aus der Gemeinschaft ergeben sich gewisse Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme, also völkerrechtliche Ausnahmen zur primär gegebenen Jurisdiktionsfreiheit. Das geltende Völkerrecht setzt die Staatengemeinschaft voraus, und die zur Erhaltung dieser Gemeinschaft notwendige gegenseitige Rücksicht ist deshalb unabdingbarer Teil des Völkerrechts. De lege ferenda wäre soviel Rücksicht zu verlangen, dass unsere Idealvorstellung von der friedlichen Staatengemeinschaft Chancen hat, verwirklicht zu werden. Der Umfang der heutigen Beachtungs- und Immunitätspflicht wird zwischen dem für die Erhaltung des Völkerrechts nötigen Minimum und dem für den Idealzustand postulierten Optimum liegen.

Weder über Umfang noch Objekt der Beachtungs- und Immunitätspflicht besteht in der Praxis und Doktrin Einigkeit. Allgemein wird zwar die Existenz einer völkerrechtlichen Immunitätspflicht[1] und - wenn auch nicht unwidersprochen - einer völkerrechtlichen Beachtungspflicht[2] bejaht. Da der Umfang der Immunitätspflicht in der Praxis etwas klarer zu erkennen ist als die Beachtungspflicht, wird zuerst jene beschrieben, aus der sich auch Schlüsse für die Beachtungspflicht ziehen lassen.

---

[1] Dahm, a.a.O. Bd.I, S.227.

[2] Dahm, a.a.O. Bd.I, S.268.

§ 9 DIE IMMUNITÄT DES EINZELSTAATES

Die unbeschränkte Befreiung fremder Staaten vor der inländischen Gerichtsbarkeit[1], wie sie noch um die Jahrhundertwende allgemein anerkannt wurde[2], würde beim heutigen Umfang der staatlichen Tätigkeit nicht selten dem Zweck der Immunitätspflicht - Förderung der Staatengemeinschat - mehr schaden als nützen. Parallel mit der zunehmenden Ausweitung der staatlichen Tätigkeit besonders in Bereichen, die früher dem Privaten überlassen waren[3], ist deshalb seit der Jahrhundertwende eine Schrumpfung der Immunität zu beobachten[4]. Heute wird offenbar noch in Grossbritannien und Schweden am System der unbeschränkten Immunität festgehalten[5]. Sonst wird in der Praxis[6] und Doktrin

---

1 Zur Staatenimmunität s. Herndl, Zur Frage der Staatenimmunität, JBl, Bd.84 (1962), S.15 ff.

2 Vgl. Gmür, a.a.O. S.21 ff.

3 Vgl. dazu Messner, J., Das Naturrecht, 4. Aufl. S.225 ff.

4 Dahm, a.a.O. Bd.I, S.232 ff.

5 Schlochauer, a.a.O. S.65, bezeichnet dies als absolute Immunität. Herndl, a.a.O. S.16, weist jedoch darauf hin, dass die britischen Gerichte das Prinzip der absoluten Immunität nicht mehr konsequent befolgen. Nur noch Schweden befolge diesen Grundsatz.

6 Staehelin, Jenö C.A., Die gewohnheitsrechtliche Regelung der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten im Völkerrecht, Diss. BE 1969;
über die Immunitätspraxis:

die Immunität verschieden stark beschränkt[1]. Aus den Versuchen, diese Einschränkungen auf einen Nenner zu bringen, sei nur die in der Literatur oft vertrene Meinung erwähnt, dass bei öffentlichrechtlicher Betätigung, nicht aber bei privatrechtlichen Handlungen die Immunität gewährt werden müsse[2]. Dieses System der sog. beschränkten oder qualifizierten Immunität wurde wahrscheinlich deshalb von den Gerichten der meisten Staaten übernommen und in viele Staatsverträge inkorporiert, weil die Unterscheidung in öffentlichrechtliche und privatrechtliche Akte den staatlichen Organen vom innerstaatlichen Recht her bekannt ist. Das Völkerrecht kennt diese Unterscheidung nicht. Das System der beschränkten Immunität basiert also auf landesrechtlichen Kriterien, die selbst in den westeuropäischen Staaten voneinander abweichen.

6

Frankreich	S.27 ff.
Italien	S.40 ff.
Belgien	S.46 ff.
Deutschland	S.51 ff
Oesterreich	S.56 ff.
Schweiz	S.58 ff.
USA	S.69 ff.
Grossbritannien	S.90 ff.

1 Dazu Schlochauer, a.a.O. S.65 ff., der einen Ueberblick über die Gerichtsprayis und Doktrin der Immunität verschiedener Länder gibt. Jüngstens auch Staehelin, a.a.O. S.27 ff., 40 ff., 46 ff., 51 ff., 56 ff., 58 ff., 69 f., 90 ff.

2 Dahm, a.a.O. Bd.I., S.235.

Deshalb ist die Praxis auch innerhalb dieser Staaten uneinheitlich[1]. Von einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 lit. c. des Statuts des Internationalen Gerichtshofes bezüglich der Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Akten kann nicht gesprochen werden.

Da die unbeschränkte Immunitätspflicht allgemein als derogiert betrachtet wird und durch das System der beschränkten Immunität ersetzt worden zu sein scheint[2], das bei näherer Prüfung nicht als Völkerrechtssatz in Frage kommen kann, verneinen einige Autoren den Bestand einer völkerrechtlichen Immunitätspflicht[3]. Die heutige Staatengemeinschaft ist jedoch ohne gegenseitige Rücksichtnahme nicht denkbar. Deshalb muss das Völkerrecht dem Einzelstaat in gewissem Umfang verbieten, über fremde Staaten zu judizieren. Von dieser Sicht ist das System der beschränkten Immunität auch unbefriedigend, weil ein Staat für seine öffentlichrechtlichen Handlungen auch dann nicht vor Gericht gezogen werden kann, wenn sie völkerrechtswidrig sind oder die internationalen Beziehungen erheblich stören. Bei völkerrechtswidrigen Enteignungen eine Immunitätspflicht anerkennen, hiesse, völkerrechtswidrigen Akten völkerrechtlichen Schutz gewähren. Bei völkerrechtswidrigen Enteignungen kann es vernünftigerweise keine Immunitätspflicht geben.

---

1 Das zeigen die bei Schlochauer, a.a.O. S.65 ff., zitierten Urteile.

2 Dahm, a.a.O. S.235;
Herndl, a.a.O. S.16.

3 Oppenheim-Lauterpacht, International Law, Bd.I., § 115 ac und ad.

M.E. kann sich ein Staat auch nicht auf die Immunität berufen, wenn er vor ein ausländisches Gericht gezogen wird wegen Enteignungen, die das Rechtsgefühl des Forumstaates grob verletzen oder in ihrer Art und Tragweite die internationalen Beziehungen erheblich stören können, selbst wenn sie nicht völkerrechtswidrig sind. Das kann bei grossangelegten entschädigungslosen Inländerenteignungen der Fall sein. Diese Ausnahme der Immunität ergibt sich aus ihrem Zweck: Schutz der zwischenstaatlichen Beziehungen. Sobald diese durch den zu beurteilenden Akt gefährdet werden, wäre jede Immunitätspflicht zweckstörend. Bei den übrigen Enteignungen wird von der Mehrheit der Autoren eine Immunitätspflicht angenommen[1].

---

[1] Für viele, vgl. Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.133 ff.

§ 10 DIE BEACHTUNGSPFLICHT GEGENÜBER DURCHGEFÜHRTEN ENTEIGNUNGEN

I. Die Arten der Beachtung

Wenn Beachtung bedeutet, dass die physischen Veränderungen als Durchsetzung einer Norm betrachtet werden, so stellt sich die Frage, nach welcher Norm. Damit hatte sich der Supreme Court in New York 1964 im Sabbatino-Fall zu befassen[1]. Eine New Yorker Maklerfirma kaufte von einer amerikanisch kontrollierten Gesellschaft kubanischen Rechts eine Ladung Zucker in Kuba. Als das Schiff noch in kubanischen Territorialgewässern war, wurde es aufgrund des kubanischen Enteignungsgesetzes, das amerikanisches Eigentum in Kuba konfiszierte, zurückbehalten und konnte erst die Anker lichten, nachdem die Maklerfirma mit der kubanischen Staatsgesellschaft einen neuen Kaufvertrag geschlossen hatte. In New York klagte die kubanische Staatsgesellschaft auf Zahlung des Kaufpreises. Die Maklerfirma - um nicht eventuell zweimal zahlen zu müssen - machte geltend, dass die aus dem ersten Vertrag mit der amerikanisch beherrschten Firma entstandene Kaufpreisforderung enteignet worden sei, während das Gericht dem Antrag der kubanischen Staatsgesellschaft folgte, dass das Eigentum der amerikanisch beherrschten Gesellschaft am Zucker enteignet worden sei.

---

[1] Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino, 376 US (1964) und die eingehende Besprechung bei Falke, a.a.O. S.5. Der Entscheid ist teilweise abgedruckt bei Müller/Wildhaber, S.335.

Wenn der enteignende Staat ausdrücklich das Eigentum an Sachen enteignet, wird - sofern die Enteignung überhaupt beachtet wird - die Veränderung fast durchwegs als Durchsetzung desjenigen Norminhaltes betrachtet, von welchem der enteignende Staat ausgegangen ist. In diesen Fällen qualifiziert der beachtende Staat die Veränderung gleich wie der enteignende. Dies ist die weitestgehende Beachtung, oft genannt Anerkennung[1] einer fremden (durchgesetzten) Enteignung. Die fremde, im Ausland durchgesetzte Norm gilt damit auch im Inland, und der im Ausland enteignete Rechtsträger gilt im Inland gleichermassen entrechtet. Da in der Rechtssprechung und daran anknüpfend in der Literatur zumeist Eigentumsenteignungen zur Diskussion standen, schenkte man den anderen Beachtungsarten keine grosse Auf-

---

[1] Neumayer, a.a.O. Bd.4, S.295: "Die Anerkennung ist Zustimmung zu der Aussage eines andern."
Rheinstein, Max, Die inländische Bedeutung einer ausländischen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, RabelsZ 8 (1934), S.308: "Bei der Anerkennung wird die materielle Rechtslage im Inland so anerkannt, so hingenommen, wie der ausländische Staat sie gestaltet hat ... ."
Ficker, a.a.O. S.100.
Guldener, Max, Das internationale und interkantonale Zivilprozessrecht der Schweiz, S.91.
Geck, Wörterbuch, Bd.I, S.55 und 57.

merksamkeit; höchstens am Rande wurde gesagt, dass verschiedene Arten der Beachtung denkbar seien[1]. So kann z.B. die Enteignung von Mitgliedschaftsrechten im Ausland als Enteignung des gesamten Vermögens qualifiziert werden[2]. Alle Arten der Beachtung bewerten die physischen Veränderungen als Durchsetzung einer Norm, die je nach Art der Beachtung verschieden ist. Die gleiche faktische Veränderung kann demnach je nach Forum zu einer anderen rechtlichen Qualifikation führen.

Im Gegensatz zur Beachtung steht die Nichtbeachtung. Sie bedeutet, dass die durch den Hoheitsakt bewirkten faktischen Veränderungen nicht als Normdurchsetzung betrachtet werden. Die Veränderungen sind in diesem Fall rechtsstörenden Naturereignissen ähnlich, die im nichtbeachtenden Staat soweit als möglich rückgängig gemacht werden. Bei einer Eigentumsenteignung an einem Bild ist das beispielsweise erst dann möglich, wenn das Bild in den nichtbeachtenden Staat gelangt, weil est dann das im nichtbeachtenden Staat noch bestehende Eigentumsrecht des alten Inhabers

---

[1] Ficker, a.a.O. S.99, spricht von einer weiten Skala, ohne jedoch die Gradunterschiede genau zu erklären.

[2] Diese Ansicht wurde vertreten im AKU-Fall vor deutschen Gerichten, AWD 1960' S.181 ff.

geschützt und durchgesetzt werden kann[1]. Bieringer spricht in diesem Zusammenhang von einem Wiederaufleben des Rechts[2]. Das Recht ist jedoch nicht gestorben, aber bis zur Einfuhr des Bildes konnte es vom alten Inhaber nicht ausgenützt werden[3], und der nichtbeachtende Staat konnte erst dann die Wirkungen des nichtbeachteten Eingriffes korrigieren.

II. Wirkung der Nichtbeachtung

So wie es irreparable Naturschäden gibt, kann auch im Staate X eine im Staate Y durchgeführte Enteignung irreversible Wirkungen haben, die wohl oder übel hingenommen werden müssen. So konnten beispielsweise deutsche Gericht im Chile-Kupfer Fall nach der Enteignung der amerikanischen Gesellschaftsrechte in Chile die Tatsache nicht übersehen, dass

---

1 Bei der Enteignung von Grundeigentum besteht deshalb keine Aussicht, dass das Ausland den alten Eigentümer schützen kann, das damit die Veränderungen rückgängig machen kann, ausser in einigen Nebenbefugnissen, wie das Eigentum an den Früchten des Grundstückes, die ins Ausland kommen. So in den Tabak-Urteilen deutscher Gerichte nach der Verstaatlichung indonesischer Tabak-Plantagen und Tabak-Exporten nach Deutschland, LG Bremen, AWD 1959, S.105;
OLG Bremen, AWD 1959, S.207.

2 So Bieringer, BB 1950, S.126.

3 Deshalb war es bis zur Einführung des Bildes auch nicht dort belegen.
a.M. Wengler, a.a.O. S.323 f., der annimmt, das Recht sei dort belegen und bestehe deshalb wieder. Wenn es dort belegen gewesen wäre, hätte es gar nicht enteignet werden können.

die amerikanische Geschäftsleitung in Chile vertrieben wurde[1]. Unausweichbar stellt sich die Frage, wer diese Wirkungen zu tragen hat. Die Antwort ist der letzte Akt der Tragödie über nicht wieder gutzumachende spoliative Eingriffe, der sich nach den Rechtsregeln abspielt, die für diese Veränderungen im beurteilenden Staat Anwendung finden[2]. Das Problem der Risikoverteilung besteht zwar bei jeder Enteignungsbeurteilung, nur muss bei der Anerkennung der Enteignung nicht besonders darauf eingegangen werden. Wenn beispielsweise die Forderung auf Dividendenzahlung enteignet wird durch Wegnahme von Gesellschaftsvermögen in der Höhe der Dividende und diese partielle Enteignung des Mitgliedschaftsrechts im Ausland anerkannt wird, so ist der Schuldner (die Gesellschaft) befreit, der Gläubiger (das Mitglied) geht leer aus, der Schaden ist damit verteilt. Wird die Enteignung im Ausland als Enteignung von Gesellschaftsvermögen beachtet, kann der Gesellschafter noch Dividende verlangen, die Gesellschaft trägt den Schaden. Wird die Enteignung überhaupt nicht beachtet, so kann der Gesellschafter die Dividende verlangen, und unabhängig davon kann

---

[1] LG Hamburg, Beschluss vom 5.1.1973, RabelsZ 37 (1973), S.57 f

[2] Rechtssystematisch unrichtig ist es, die Risikoverteilung mit der Belegenheit des Rechts beantworten zu suchen, indem unter Berufung auf ein schleierhaftes sog. positives Territorialitätsprinzip gesagt wird, die Enteignung müsse anerkannt werden. Je nach Ansicht hinsichtlich der Belegenheit wird das Risiko in diesem oder jenem Sinne entschieden.
Ebenso Wengler, Belegenheit, S.344, der diesen Fehler der älteren Enteignungs-Rechtsprechung vorwirft.

die Gesellschaft gegen den Enteigner die Vindikationsklage erheben. Mit der Art der Beachtung bzw. Nichtbeachtung wird also eine Normenwahl getroffen, durch die auch die Schadenstragung geregelt wird[1]. Hätte das Gericht im Sabbatino Fall die Kaufpreisforderung für enteignet gehalten, hätte die amerikanisch kontrollierte Verkäuferin den Schaden getragen und den Kaufpreis herausgeben müssen. Nachdem aber das Gericht das Eigentum an Zucker als enteignet hält, trug die Käuferin den Schaden und musste zweimal zahlen.

Da bei der Nichtbeachtung die tatsächlichen Veränderungen nicht als Durchsetzung einer Norm gewertet werden, ergibt sich die Schadenverteilung aus den Normen des Rechtsverhältnisses, das durch den Eingriff gestört worden ist[2]. Wenn eine Forderungsenteignung nicht beachtet wird, so gilt die erzwungene Leistung nicht als Erfüllung der Schuld. Aus dem Forderungsverhältnis heraus ist zu entscheiden, wer den Schaden trägt. Dabei sind je nach Landesrecht und Rechtsverhältnis die verschieden-

---

1 a.M. Hjerner, Lars A.E., The General Approach to Foreign Confiscation. Scandinavian Studies in Law, S.191, 194 f., der die Risikoverteilung völlig unabhängig von der Art der Beachtung lösen will, ohne dafür eine Begründung zu geben.

2 Wengler, Belegenheit, S.340 ff., will scheinbar die Risikoverteilung ohne Rücksicht auf die Art der Beachtung immer "aus dem Sinn des Rechtsverhältnisses" beantworten und stellt eine Tendenz der neueren deutschen Rechtsprechung in dieser Richtung fest. M.E. kann nur bei Nichtbeachtung davon gesprochen werden, dass das Risiko aus dem Rechtsverhältnis beantwortet ist, denn bei der Beachtung wird dieses Rechtsverhältnis selber geändert, wie die Anerkennung der Forderungsenteignung zeigt.

artigsten Schadenverteilungen denkbar[1], z.B. auch, dass der Richter den Schaden nach billigem Ermessen verteilt. Bei einer Forderungsenteignung hätte nach schweizerischem Recht m.E. bei einer Genusschuld der Schuldner den Schaden zu tragen, d.h. zweimal zu leisten. Bei einer Speziesschuld würde er im Rahmen des Art.119 OR von der Leistung befreit.

Das Problem der Risikoverteilung wurde von Wengler[2], Hjerner[3] und Bogdan[4] eingehend behandelt. Hjerner, der auf das Problem am ausführlichsten eingeht, sieht in der Risikoverteilung die Hauptaufgabe für den beurteilenden Richter[5]. Bei einer konfiszierten Gesellschaft ist nach ihm die wichtigste Frage, wer über das Vermögen im Ausland verfügen soll und ob die Gesellschaftsschulden bezahlt werden sollen oder nicht, während nicht entscheidend sei, ob die Gesellschaft aufgelöst sei oder nicht. Unbestritten ist das im Ergebnis die wichtigste Frage, die aber nur dann beantwortet werden kann, wenn feststeht, welche Recht und Pflichten von der enteigneten Gesellschaft im Ausland noch gelten und ausgeübt werden können, z.B. ob die Vernichtung der Gesellschaft anerkannt wird oder nicht, was weitgehend davon abhängt, wie die

---

1 Hjerner, a.a.O. S.195, gibt als Regel der Risikoverteilung lediglich einige allgemeine Grundsätze an, wie "impossibilium nulla est obligatio", "clausula rebus sic stantibus", "casum sentit dominus" etc.

2 Wengler, Belegenheit, a.a.O. S.340 ff.

3 Hjerner, a.a.O. S.190 ff.

4 Bogdan, S.108 ff.

5 Hjerner, a.a.O. S.193 ff.

Enteignung im beurteilenden Staat respektiert wird. Deshalb ist es von praktischer Bedeutung für die Probleme aus der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten, ob das Völkerrecht dem Einzelstaat gewisse Respektierungspflichten auferlegt. Beachtungspflicht bedeutet jedoch nicht, ein bestimmtes internationales Privatrecht anzuwenden, also einen bestimmten fremden Norminhalt durchzusetzen, sondern lediglich, faktischen Veränderungen eine bestimmte Rechtsbedeutung zuzumessen.

III. Umfang der Beachtungspflicht

Wo keine Immunitätspflicht besteht, obwohl der fremde Staat selber ins Verfahren verwickelt ist, wird implicite auch die Beachtungspflicht verneint. Die Befreiung von der Immunität würde ja durch Annahme einer Beachtungspflicht sinnlos. Teleologische Ueberlegungen lassen den Schluss zu, dass in den Fällen, in denen keine Immunitätspflicht bestehen würde, wenn der fremde Staat selbst ins Verfahren verwickelt wäre, keine Beachtungspflicht besteht, auch wenn der Staat nicht direkt ins Verfahren verwickelt ist, weil in diesem Fall das friedliche Nebeneinander noch weniger gefährdet ist, als wenn der Staat selbst verklagt würde. Mangels einer allgemeinen völkerrechtlichen Sanktionspflicht des Einzelstaates besteht aber m.E. auch keine völkerrechtliche Pflicht, völkerrechtswidrige Enteignungen zu missachten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Enteignungen, die völkerrechtswidrig[1] sind, nach

---

[1] Ebenso Castberg, a.a.O. Bd. 1, S.360.
Einzelne Gerichte haben auch in diesen Fällen eine Beachtungspflicht angenommen. So, Re, Helbert Wagg & Co. Ltd.;
vgl. Dahm, Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen, S.71;
Sabbatino Fall: Falk, a.a.O. S.5 ff.
Die angelsächsischen Länder sind wegen der Act of State Doctrine noch anfällig für solche Beachtungen, weil im Rahmen dieser Doktrin die Völkerrechtswidrigkeit gar nicht geprüft wird. In der angloamerikanischen Literatur ist aber eine eindeutige Tendenz zu erkennen, bei völkerrechtswidrigen Enteignungen eine Beachtungspflicht zu verneinen.
Gleichso Fachiri, Alex P., Recognition of Foreign Laws by Municipal Courts, BYIL 12 (1931), S.103 ff.;
Mann, F.A., International Delinquencies Before Municipal Courts, L.Q.R. 70 (1954), S.190;
McNair, Legal Effects of War, S.322;
Lauterpacht, E., Re, Helbert Wagg: A further Comment, ICLQ 5 (1956), S.307.
In diesem Zusammenhang ist auch die Entschliessung der Association of the Bar of New York vom 12.5.1959 zu erwähnen, die der Act of State Doctrine die völkerrechtliche Geltung abspricht und fordert, dass den amerikanischen Gerichten in der völkerrechtlichen Beurteilung ausländischer Hoheitsakte Freiheit gewährt werden möge. Vgl. den Text bei Hyde, James N., The Act of State Doctrine and the Rule of Law, AJIL 53 (1959), S.635 f., der sich auch im Sinne der Entschliessung äussert.
Vgl. die Entscheide des LG Bremen, AWD 1959, S.105 f.; OLG Bremen, AWD 1959, S.267, in denen die indonesischen Enteignungen niederländischer Tabakplantagen anerkannt wurden, ohne Rücksicht auf ihre Völkerrechtswidrigkeit.

Nach dem Ersten Weltkrieg hat das Deutsche Reichsgericht die russischen Konfiskationen unter Berufung auf den Rapallo-Vertrag beachtet. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben jedoch deutsche Gerichte in einer Reihe von Entscheidungen völkerrechtswidriger Enteignungen die

geltendem Völkerrecht weder eine Beachtungs- noch Nichtbeachtungspflicht[1] besteht.

Beachtung verweigert, weil die Betroffenen deutsche Staatsangehörige waren. Vgl. dazu Dahm, a.a.O. Bd.I, S.73 f. mit zahlreichen Entscheidzitaten.
Vgl. ferner Entscheide japanischer und italienischer Gerichte, die die entschädigungslose Enteignung des der Anglo Iranian Co. gehörenden Oels zum Gegenstand hatten. (Anglo Iranian Co. c. Idemitsu Kosan Co., ICLQ 1955, S.267 ff.;
ebenso Tribunale Venezia, Riv.DI 36 (1953), S.217 ff. und Tribunale Roma, Riv.DI 38 (1955), S.97 ff.

[1] Eine Nichtbeachtungspflicht bejahen:
Wortley, B.A., Expropriation in Public International Law, S.16 f.;
Oppenheim-Lauterpacht, International Law, S.267 f. und 270;
Verdross, Nichtige und strafbare Staatsakte im Völkerrecht, JBI 71 (1949), S.57 ff.;
Verzijl, J.H.W., The Relevance of Public and Private International Law Respectively for the Solution of Problems Arising from Nationalization of Enterprises, ZaöRV 19 (1958), Makarov-Festgabe, S.541 f.;
de Nova, Rodolfo, Tribunal de Rome - 13 septembre 1954 (Anglo-Iranian Oil Co. c. Sté. S.U.P.O.R.), RCDIP 47 (1958), S.539 f.;
Kollewijn, R.D., "Nationalization" without compensation and the Transfer of Property, NTIR 6 (1959), S.150 f. und die Entschliessung des Institut de droit international, in: Bath 1959, Ann.IDI 31 I, S.126 f.;
Mann, F.A., a.a.O. LQR 70 (1954), S.198.

Zu prüfen bleibt, ob und wie völkerrechtsgemässe Enteignungen in Drittstaaten beachtet werden müssen und welches die Staatenpraxis innerhalb der völkerrechtlich erlaubten Domäne ist. Da die Staatenpraxis und die Doktrin in dieser Frage geprägt wurden durch die Beurteilung von Eigentumsenteignungen, wird zuerst diese Sonderart untersucht, bevor die Beachtungspflicht bei Mitgliedschaftsrechtsenteignungen geprüft wird.

Bei der Beurteilung von Eigentumsenteignungen ist nur die Alternative Anerkennung oder völlige Nichtbeachtung von aktueller Bedeutung. Trotz dieser Vereinfachung ist bei der Eigentumsenteignung in der fast unüberblickbaren Praxis und der umfangreichen Literatur, auf die hier nur hingewiesen werden kann, keine einheitliche Haltung erkennbar, oft nicht einmal innerhalb eines Staates in Bezug auf die Ergebnisse und wo diese übereinstimmen, in Bezug auf die Begründung[1]. Viele Gerichte verschiedenster Staaten lehnten die Anerkennung entschädigungsloser Enteignung ab, auch wenn sie gegen Angehörige des enteignenden Staates gerichtet

---

[1] Gleichso Dahm, a.a.O. S.70

war[1], also völkerrechtsgemäss waren; viele anerkannten auch entschädigungslose Enteignungen, sogar wenn Angehörige des Anerkennungsstaates betroffen waren[2]. So uneinheitlich wie die Rechtsprechung

---

1 BGE 64 II 88 ff. E.5;
BGE 76 I 121 ff. E.3, für die Schweiz.
Soweit die Betroffenen Deutsche waren, wurde bei völkerrechtswidrigen Enteignungen die mittelbare extraterritoriale Wirkung versagt;
OLG München, MDR 1952, S.425;
LG Kassel, Rabels Z 15 (1949/50), S.138 f.;
AG Waiblingen, RabelsZ 15 (1949/50), S.139 f.;
AG Dingolfing, RabelsZ 15 (1949/50), S.141.
a.M. LG Hildesheim, Rabels Z 15 (1949/50), S.137 f.

Betreffend Enteignungen in der DDR hat die Anerkennung versagt: OLG Nürnberg, SJZ 1950, S.278.
Vgl. ferner den Entscheid des Supreme Court Aden im Fall des Tankers Rose-Mary: Anglo-Iranian Oil Co. c. Jafrate and Others, ILR 1953, S.316.
Bystricky, Journées, S.44, stellt eine allgemeine Tendenz westlicher Gerichte auf Ablehnung der Anerkennung fest.
Mit weiteren Hinweisen:
Fachiri, Alex P., a.a.O. BYIL 12 (1931), S.103 ff.;
McNair, Lord (Arnold Duncan), Legal Effects of War, 3. Aufl., S.322;
Mann, F.A., a.a.O. LQR 70 (1954), S.190.
Weitere Urteilszitate s. bei Niederer, Festschrift Lewald, Hans, S.554.

2 Ausführlich dazu Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.13 Anm.21, dort mit einer Zusammenstellung von Urteilen verschiedener Staaten.
So insbes. in der angloamerikanischen Rechtsprechung unter Hinweis auf die Act of State Doctrine.
Vgl. darüber Re, Edward D., Foreign Confiscation in Anglo-American Law. A Study of the "Rule of Decision" (New York 1951).

ist auch die Doktrin. Einige Autoren empfehlen Anerkennung[1], einige Nichtanerkennung[2], oft nur unter Motivangabe ohne rechtsdogmatische Begründung. Die meisten westlichen Autoren stellen fest, dass keine einheitliche Auffassung besteht[3], sogar in Bezug auf völkerrechtswidrige Enteignungen[4]. Viele Autoren unterscheiden auch nicht in völkerrechtswidrige Ausländerkonfiskationen und u.U. völkerrechtsgemäss Inländerkonfiskationen[5], sondern empfehlen meist generell Anerkennung oder Ablehnung. Dies überrascht

---

1 Bystricky, R., La réaction des pays étrangers aux mesures de nationalisation. Journées, S.50, wertet die Nichtbeachtung - auch die entschädigungslose Enteignung von Angehörigen des Gerichtsstaates - als "essai d'ingérence dans les affaires intérieures d'un autre Etat".
Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.54
Soergel/Kegel (N.30), Anm. 512 vor Art. 7 EGBGB mit weiteren Hinweisen.

2 Oppenheim-Lauterpacht, a.a.O. Bd.I, S.271;
Niederer, Festschrift Lewald, S.554;
Schaumann, Ausländische Konfiskationen, Devisenkontrolle und Public Policy, Schw.JIR 10 (1953), S.173;
Beitzke, JZ 1956, S.673 f.;
Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.46 ff.
Von der "Möglichkeit der Nichtanerkennung hat z.B. 1967 das französische Aussenministerium bei der algerischen Nationalisierung von Anteilen an der Minengesellschaft Ouenza Gebrauch gemacht" (Note v. 15.6.1967, abgedruckt in Annuaire Français de Droit international 1967, S.872), so Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.46.

3 Vgl. die ausführliche Behandlung dieser Frage von Dahm, a.a.O. S.69 ff.; und Schwander, a.a.O. S.84 ff.

4 was auch Ficker, Hans, Grundfragen des deutschen Interlokalen Rechts, S.98 f. Anm.62, feststellt.

5 Ebenso Dahm, a.a.O. S.70. Nach ihm entsteht dadurch m.E. zurecht ein falsches Bild.

nicht bei Berücksichtigung der verschwommenen Auffassungen zwischen völkerrechtsgemässer und völkerrechtswidriger Enteignung und der Vielfalt der vertretenen Lehrmeinungen. Erstaunlicherweise wurde in der Praxis[1] nur selten die Nichtbeachtung der Rechtswirkungen auf völkerrechtliche Ueberlegungen abgestützt. Es zeigt sich hier ein Heimwärtsstreben des Landesrichters, das sich auch darin äussert, dass in den Urteilen auf das Völkerrecht zumeist nur obiter dicta Bezug genommen wird und die tragenden Ueberlegungen dem Landesrecht entstammen. So wird in den angelsächsischen Staaten, besonders in den USA, gerne mit der Act of State Doctrine[2] argumentiert und fremde durchgeführte Enteigungen ohne Rücksicht auf ihre Völkerrechtswidrigkeit anerkannt. Von Seidl-Hohenveldern[3] ausgehend kam besonders in der deutschen Doktrin das sog. Territorialitätsprinzip in Diskussion[4]. Dieses besagt, dass Enteignungen, die ein Staat in seinem Territorium vornimmt, in Drittstaaten beachtet werden sollen.

---

1 Vgl. Bär, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Bd. 369 (1965), Kartellrecht und Internationales Recht, Zur Praxis des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts, S.352 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen.

2 Hyde, James V., The Act of State Doctrine and the Rule of Law, AJIL 53 (1959), S.635 f.; Schwander a.a.O. S.81 ff; Bogdan, a.a.O. S.17 ff.

3 Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.13.

4 Soergel. BGB 10. Aufl., 1970, Vorbemerkung 511 ff. vor Art. 7 EGBGB.

Aus diesem summarischen Ueberblick wird klar, dass eine völkerrechtliche Norm, die die Anerkennung vollzogener völkerrechtsgemässer, aber public policy-widriger Enteignungen vorschreibt, nicht nachgewiesen ist. Einzelne Staaten haben sodann auch die Anerkennung public policy-widriger Enteignungen konsequent verweigert[1]. Deshalb eine völkerrechtliche Beachtungspflicht gegenüber fremden Hoheitsakten zu verneinen, würde m.E. zu weit gehen, denn die sture Nichtanerkennung fremder Hoheitsakte wäre eine Ueberspannung der Gerichtshoheit und damit ein nach allgemeinem Völkerrecht verbotener Rechtsmissbrauch, soweit damit das Funktionieren der Völkergemeinschaft gestört wird[2].

Die Nichtanerkennung vollzogener Enteignungen und die mit der Nichtbeachtung der Rechtswirkung des fremden Hoheitsaktes verbundenen Eingriffe in die vom Hoheitsakt geschaffenen Verhältnisse darf deshalb m.E. nur aus wichtigen Gründen verweigert werden[3], nämlich dann, wenn die Hinnahme wichtige Interessen des Gerichtsstaates bedrohen würde oder

---

1 S.dazu Niederer, Festschrift Lewald, S.553 Anm.25, der auf die Schweiz abstellt.
Ferner, Anglo-Iranian Oil Co.c.Jaffrate et al., Supreme Court of Aden v.9.1.1953, CAMPBELL J., AJIL 47 (1953), S.325.

2 Ebenso, Schlochauer, a.a.O. S.56.

3 Ebenso, Seidl-Hohenveldern, Enteignungsrecht, S.178.

zu seinen Grundanschauungen von Recht und Moral in Widerspruch stünde, im besonderen wenn sie die menschliche Würde in unerträglicher Weise verletzen würde. Voraussetzung dazu ist aber, dass der fragliche Hoheitsakt im Gerichtsstaat Wirkungen entfaltet. M.E. muss deshalb bei der Nichtbeachtung fremder durchgesetzter Normen eine Binnenbeziehung bestehen, um nicht die völkerrechtliche Gerichtshoheit zu überspannen.

Es ist also anzunehmen, dass in Ausnahmesituationen[1], für die die public policy[2]-Klausel[3] ihrem Wesen nach bestimmt ist, keine völkerrechtliche Beachtungspflicht der Rechtswirkungen fremder durchgeführter Enteignungen von Eigentum besteht. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass das Völkerrecht für die Beachtung von Enteignungen anderer Rechte, wie Forderungen oder Mitgliedschaftsrechte, etwas anderes vorschreibt.

Im Unterschied zur Immunität kann also die Beachtung fremder Enteignungen verweigert werden bei Verstoss gegen die public policy-Klausel des Gerichtsstaates[4]. Im Unterschied zum Vollzug fremder Enteignungsnormen

---

[1] Vgl. dazu Heiz, a.a.O. S.79.

[2] Zum Begriff der public policy, s.Heiz, a.a.O. S.76 ff.

[3] Zitelmann, Ernst, Internationales Privatrecht (2.Aufl.), S.329, prägte diesen Terminus.

[4] Zu den Wirkungen der public plicy vgl. Heiz, a.a.O. S.83 f.
Niederer, Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts, 2.Aufl., S.291.

kann die Beachtung jedoch nicht aus beliebigen Gründen verweigert werden, sondern wegen der gegenseitigen Rücksichtsnahmepflicht nur bei Verstoss gegen die fundamentalen Rechtsnanschauungen des Gerichtsstaates. Hier also gilt nicht der Grundsatz der Nichtanwendung fremden öffentlichen Rechts, da ja gar nicht fremdes Recht angewandt wird. Wenn die fremde Enteignung nicht beachtet werden muss, ist der Gerichtsstaat mangels einer völkerrechtlichen Beachtungspflicht in der Wahl der Beachtungsart frei. Er kann, und das ist besonders bei der Enteignung nichtkörperlicher Rechte von Bedeutung, dem Hoheitsakt rechtsetzende Bedeutung zumessen, aber nicht mit der gleichen Rechtswirkung wie der aktsetzende Staat. So wurde schon versucht, die Enteignung von Mitgliedschaftsrechten einer Gesellschaft im Ausland als Enteignung des Gesellschaftsvermögens zu qualifizieren mit der Wirkung, dass das Auslandvermögen nach wie vor durch die bisherigen Gesellschafter kontrolliert[1] wird. Dies führt zwangsläufig zu einer Spaltgesellschaft im Gerichtsstaat.

---

[1] BGH-Beschluss vom 18.10.1976, AWD 1977, S.779.

2. TEIL

DIE LANDESRECHTLICHEN LÖSUNGEN DER INTERNATIONALEN PROBLEME, DIE AUS DER ENTEIGNUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN JURISTISCHER PERSONEN ENTSTEHEN

§ 11 GRUPPIERUNG DER PROBLEME

Auf eine ausländische Mitgliedschaftsrechtsenteignung sind im beurteilenden Inland folgende Reaktionen denkbar:

- Der Entscheid[1] wird auch im Inland als Mitglied behandelt und die alten Mitglieder als enteignet betrachtet, m.a.W. neben einer Anerkennung der im Enteignerstaat durchgeführten Enteignung wird auch im Inland eine Enteignung vorgenommen und damit unter Umständen ein völkerrechtliches Delikt begangen.

- Im Inland werden die alten Rechtsträger noch als Mitglieder behandelt und der Enteigner auch für die Gesellschaft im enteignenden Staat nicht als Mitglied behandelt, m.a.W. wird weder eine (extraterritoriale) Enteignung durchgeführt noch die im Enteignerstaat durchgeführte beachtet. Hier wird die völkerrechtliche Beachtungspflicht bedeutsam.

- Im Inland werden die alten Rechtsträger als Mitglied für die Gesellschaft im Inland behandelt, die neuen Mitglieder als für die Gesellschaft im enteignenden Staat zuständig betrachtet, m.a.W. wird keine extraterritoriale Enteignung vorgenommen, die im Enteignerstaat durchgeführte jedoch anerkannt.

---

[1] oder, was auch immer gemeint sein kann, der vom Enteigner bezeichnete Erwerber.

- Bei der ersten und dritten Reaktion ist anstelle Anerkennung auch eine andere Beachtungsart denkbar, z.B. indem im Inland die im Ausland als Enteignung des Mitgliedschaftsrechts deklarierte Massnahme als Enteignung des Gesellschaftsvermögens beurteilt wird.

Diese Reaktionen werfen drei Rechtsfragen auf:

1. Wann und wie werden fremde Mitgliedschaftsrechtsenteignungen anerkannt ?

2. Wann wird die fremde Enteignung durchgesetzt ?

3. Was passiert mit der Gesellschaft ausserhalb des Enteignerstaates, wenn die Enteignung nicht durchgesetzt wird, die durchgeführte Enteignung jedoch anerkannt wird ?

Die Antwort auf die erste Frage wird vorgezeichnet durch die völkerrechtliche Beachtungspflicht. Doktrin und Praxis darüber wurde auf S.136 ff.hievor dargestellt.

In Frage 2 und 3 zeichnen sich zwei landesrechtliche Problemkreise innerhalb des vom Völkerrecht den Einzelstaaten überlassenen Kompetenzbereiches ab:

1. Wann werden extraterritoriale Enteignungen von Mitgliedschaftsrechten durchgeführt, wann nicht ? Da das Völkerrecht keine Vorschriften aufstellt,

fragt es sich, nach welchen landesrechtlichen Regeln es sich bestimmt, wann ein fremder Staatswille, der auf Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte kraft Enteignung gerichtet ist, im Inland angewendet wird, m.a.W. unter welchen Voraussetzungen die fremde Norm, die Mitgliedschaftsrechte enteignet, durchgesetzt wird. Das entscheidet das Kollisionsrecht betreffend die Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten[1] (1. Kapitel S.66 ff.).

2. Wa passiert mit der Gesellschaft ausserhalb des Enteignerstaates, wenn die Enteignung von Mitgliedschaftsrechten nicht durchgesetzt wird ? Das beantwortet das Recht, nach dem die juristische Person lebt. Welches Recht ist es, und was sieht es vor ? Jenes beantwortet das Kollisionsrecht (1. Kapitel, S.149 ff.), diese das materielle Gesellschaftsrecht (2. Kapitel S.178 ff.).

---

[1] Unter Kollisionsrecht verstehe ich hier die Gesamtheit staatlicher Normen, die die Anwendung fremden Rechts regeln, also u.U. auch fremdes öffentliches Recht und auch die Ausnahmen von der üblichen Anwendung fremden Rechts.

1. KAPITEL
Die kollisionsrechtliche Regelung der Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte kraft Enteignung

§ 12 UNTERSCHIED ZWISCHEN KOLLISIONSRECHTLICHER UND VÖLKERRECHTLICHER ZUSTÄNDIGKEIT ZUR ÜBERTRAGUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN

Die Frage, welches Recht die Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte regeln muss, damit sie prinzipiell im Ausland vollzogen wird, ist zu unterscheiden[1] von der Frage, welcher Staat die Uebertragung durchsetzen darf. Dies beantwortet das Völkerrecht, jenes das Kollisionsrecht. Ein Staat wendet eine fremde Enteignungsnorm nach herkömmlicher Auffassung nur dann an, wenn sein Kollisionsrecht auf die Enteignungsnorm verweist.

Für die Uebertragung von Eigentum an körperlichen Sachen bezeichnen Völkerrecht und die staatlichen Kollisionsrechte den gleichen Hoheitsträger zuständig: Eigentum an körperlichen Sachen darf nach Völkerrecht dort wirksam übertragen werden, wo die Sache liegt, und die Kollisionsrechte knüpfen für die Uebertragung von Eigentum an körperlichen Sachen prin-

---

[1] was man bei Autoren, die den Unterschied überhaupt machen, oft vermisst, wie z.B. bei Jungfleisch, a.a.O. S.53 ff.

zipiell an die lex rei sitae[1] an[2].

Für die Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten ist jedoch der völkerrechtlich und kollisionsrechtlich zuständige Hoheitsträger oft nicht identisch. Jeder Staat kann in seinem Geltungsraum nach Völkerrecht jene aus dem Mitgliedschaftsrecht fliessenden Befugnisse enteignen, die er dort ausüben darf und kann. Je nach rechtlicher und faktischer Situation können deshalb für die Uebertragung der Mitgliedschaft mehrere Hoheitsträger zuständig sein. Die landesrechtlichen Kollisionsrechte bezeichnen jedoch durchwegs nur ein einziges Recht - einen Hoheitsträger - für die Uebertragung aller aus dem Mitgliedschaftsrecht fliessenden Befugnisse für zuständig.

---

[1] Gutzwiller, Max, Internationalprivatrecht, in Stammlers "Das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung", Bd. I, S.1554, Anm. 4, hält die kollisionsrechtliche Regel von der lex rei sitae für den Eigentumsübergang an körperlichen Sachen für einen Grundsatz des Völkerrechts.

Sicher hat nur der Hoheitsträger des rei sitae-Hoheitsraumes die völkerrechtlich erlaubte Möglichkeit, seine Norm für den Eigentumswechsel durchzusetzen. Dies ist eine Folge der Undurchdringlichkeit der Hoheitsbereiche. Sobald diese wegfällt, könnten auch andere Regeln angewandt werden: z.B. das Personalstatut für Eigentumsübergang zwischen zwei Engländern auf flaggenlosem Rettungsboot auf hoher See. Die lex rei sitae ist deshalb für den Eigentumsübergang m.E. vom Völkerrecht nicht vorgeschrieben; sie ist keine völkerrechtliche Norm, sie ist jedoch die faktisch einzig mögliche Lösung an-

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Enteignung von Mitgliedschaftsrechten und von Eigentum an körperlichen Sachen liegt darin, dass beim Eigentum die völkerrechtlich zuständige Rechtsordnung grundsätzlich auch nach Kollisionsrecht zuständig ist, was bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten oft nicht der Fall ist. Dies scheint der wichtigste Grund zu sein, dass im Gegensatz zu Enteignungen an Mobilien die Durchsetzung einer fremden Enteignung von Mitgliedschaftsrechten in Praxis und Doktrin nicht deutlich abgelehnt wird und andererseits die durchgeführte Mitgliedschaftsrechtsenteignung durch den Nichtstatutstaat aus kollisionsrechtlichen Gründen keine Aussicht hat auf Anerkennung.

Bevor wir das Kollisionsrecht betreffend die Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten kraft Enteignung näher betrachten, um festzustellen, wann eine Enteignung von Mitgliedschaftsrechten auch extraterritorial durchgeführt wird, ist zu klären, wie weit die Enteignung als eine Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten verstanden wird.

---

gesichts der völkerrechtlichen Undurchdringlichkeit staatlicher Hoheitsbereiche.

[2] Nach Beitzke, Festschrift Raape, S.107, ist die lex rei sitae für den Eigentumsübergang in allen Kulturstaaten anerkannt.

§ 13 QUALIFIKATIONSPROBLEME BEI DER KOLLISIONSRECHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT

Zu prüfen ist, ob und inwieweit die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte als eine besondere Art der Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten qualifiziert werden kann. Insoweit ist ja das vom Kollisionsrecht betreffend Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten bezeichnete Recht zuständig und hat überhaupt Aussicht, dass im Ausland die Durchsetzung erwogen wird.

Um festzustellen, ob sich der Verweisungsbegriff "Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte" mit der von der Kollisionsnorm scheinbar angerufenen Sachnorm (Enteignung) deckt, sind drei Fragen zu beantworten:

1. Was versteht der Verweisungsbegriff der Kollisionsnorm unter Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte ?

2. Was bedeutet die Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte kraft Enteignung ?

3. Lässt sich die Antwort zu 2 unter Antwort zu 1 subsumieren ?

Den Ueberlegungen Rappe's[1] folgend benantwortet die 1. und 3. Frage die Rechtsordnung, der die Kollisions-

---

[1] Raape, Internationales Privatrecht, S.276.

norm angehört (lex fori), die 2. Frage der enteignende Staat.

I. Bedeutung der Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte im Verweisungsbegriff

Die Kollisionsnorm betreffend Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte gehört zum sog. internationalen Privatrecht. In Theorie und Praxis fand sich oft die Meinung[1], dass das internationale Privatrecht nur auf das ausländische Privatrecht verweise, das ausländische öffentliche Recht werde im Inland grundsätzlich nicht angewandt (d.h. vollstreckt) und sei deshalb von der Verweisung nicht erfasst. Da die Enteignungsnorm allgemein zum öffentlichen Recht gezählt wird, hätte die ausländische Enteignungsnorm überhaupt keine Aussicht auf Anwendung im Inland, wenn das inländische Kollisionsrecht nur auf das Privatrecht verweist, ungeachtet, ob volle Entschädigung gezahlt worden ist und die Entscheidungsmotive im Inland vorbehaltlos gutgeheissen werden. Durch diesen a priori-Ausschluss hat man sich den Weg auch in jenen Fällen versperrt, bei denen er zu einer angemessenen Lösung führen würde. Heiz[2] weist in seiner ausführlichen Untersuchung überzeugend nach, dass der a priori-Ausschluss unhaltbar ist.

---

[1] Niederer, Einführung in die allgemein Lehren des internationalen Privatrechts, S.307;
Heiz, a.a.O. S.69 ff.
Zum Problem der kollisionsrechtlichen Behandlung der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten vgl. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.81 ff.

[2] Heiz, a.a.O. S.115-131.

Von den Versuchen einer zweckmässigen Begrenzung des Verweisungsbegriffes sei erwähnt die Beschränkung des Verweisungsbegriffes auf das dem privaten Recht dienliche ausländische öffentliche Recht[1]. Bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten zeigt sich deutlich die Problematik einer Abgrenzung zwischen dem dem privaten Rechtsverkehr dienenden und schadenden öffentlichen Recht. Wenn ein kleiner Minderheitsaktionär im Ausland gegen volle Entschädigung enteignet wird, so ist diese Enteignungsnorm, wenn auch u.U. nicht public policy-widrig, so doch dem privaten Rechtsverkehr nicht dienlich. Wenn aber deswegen im Inland die Enteignung nicht anerkannt wird, kann das zu einer Liquidation führen, ein Ergebnis, das noch viel weniger dem Privatrecht dient als die Durchsetzung der Enteignung. Es gibt also Fälle, bei denen die Durchsetzung einer im allgemeinen dem Privatrecht nicht dienenden Norm im Interesse des Privatrechts zu befürworten ist, weil das Ergebnis bei der Nichtanwendung noch stossender wäre als bei der Anwendung. Mit dem a priori-Ausschluss wird ein Teil des fremdem Rechts auf Grund mehr oder weniger eindeutiger Kriterien für nicht anwendbar erklärt ohne Rücksicht auf das Ergebnis. Weil keine Rücksicht auf das Ergebnis genommen wird und man sich (ohne Wertung) gewisse Wege verbaut, ist der a priori-Ausschluss abzulehnen[2]. Deshalb ist es besser, wenn die privatrechtliche Verweisung grundsätzlich die öffentlich-

---

[1] Diese Ansicht vertritt das Schweiz. Bundesgericht in BGE 80 II 53 ff.
So auch Niederer, Einführung, S.310 ff.;
derselbe in SJIR 11 (1954), S.94.

[2] Gleicher Ansicht auf Grund ausführlicher Untersuchungen, Heiz, a.a.O. S.126-131, Schwander, Sonderanknüpfung, S.65 ff.

rechtlichen Normen einschliesst[1], zumal das fremde Privatrecht nur zusammen mit dem öffentlichen Recht die ausländische Rechtswirklichkeit ergibt, die im Inland nachgeahmt werden will. Damit wird aber das Kriterium der dem Privatrecht dienenden oder zerstörenden Norm nicht unbeachtlich. Sie ist von Bedeutung im Rahmen der public policy-Erwägungen[2] und entfaltet dort ihre Bedeutung viel besser, weil sie subtiler gewürdigt werden kann als beim starr formalen Ausschluss. Damit wird der individuell konkreten Interessenlage Rechnung getragen; es steht nicht irgendein Normcharakter, sondern das Ergebnis im Vordergrund.

Wenn feststeht, dass der Verweisungsbegriff auch die Uebertragung kraft Enteignung enthält[3], ist die Bedeutung der Enteignungsnorm, die das Mitgliedschaftsrecht übertragen will, näher zu prüfen.

II. Bedeutung der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten

Die Enteignungsnorm kann die Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten beabsichtigen, wie sie im eben geprüften Verweisungsbegriff zum Ausdruck kommt. Sie

---

1 Lalive, Pierre, SJIR 1971, S.103-142 und Die Entschliessung der 20. Kommission des Institut de Droit International, cit. bei Lalive, Annuaire de l'Institut de Droit International, Genf 1975, S.70 ff. mit zustimmenden Voten von Batiffol, a.a.O. S.79;
Bindschedler, a.a.O. S.84;
Castberg, a.a.O. S.86;
Graveson, a.a.O. S.107;
Seidl-Hohenveldern, a.a.O. S.120 und
Wengler, a.a.O. S.126

2 vgl. Heiz, a.a.O. S.135

3 a.M. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.80, obwohl auch er den a priori-Ausschluss fremden öffentlichen Rechts ablehnt.

kann aber auch durch raffinierte Täuschung des Auslandes lediglich das Auslandvermögen zu enteignen trachten. Man spricht dann von getarnter oder kalter Konfiskation von Gesellschaftsvermögen[1]. Diese wird aber vom Verweisungsbegriff der Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten nicht mehr erfasst, sondern vom Verweisungsbegriff "Uebertragung des Gesellschaftsvermögens". Wenn sich der Verweisungsbegriff (Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte) nicht mit dem verwiesenen Recht deckt (Enteignung der juristischen Person), kommt es nicht zum Zuge, sondern das für diesen Sachverhalt zuständige Recht, z.B. je nach Art des Vermögens das Schuldstatut oder lex rei sitae etc. Je nach der Qualifikation, die die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte erfährt, kommt ein anderes Recht zum Zug.

In Literatur[2] und Rechtsprechung[3] werden oft die Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte als Konfiskation des Gesellschaftsvermögens qualifiziert. Wann die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte als Enteignung des Gesellschaftsvermögens quali-

---

1 Seidl-Hohenveldern, BB 1953, S.837; JBI 1952, S.40;
Vannod, a.a.O. S.77 ff.;
Heiz, a.a.O. S.273 N 49;
Jungfleisch, a.a.O. S.38.

2 z.B. Seidl-Hohenveldern, JBI 1952, S.411;
Vannod, a.a.O. S.79;
Ficker, Hans, Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts, S.157 f..

3 Vgl. auch das Urteil des österreichischen OGH v. 14.3.1953 (zitiert bei Seidl-Hohenveldern, Friedenswarte 1955, I, S.23) und das Urteil des österreichischen OGH v. 3.2.1954 (AJIL 1955, S.242);
und Entscheide bei Vienot, Gille, S.215 ff.

fiziert werden soll, kann nicht durch eine einfache Formel beantwortet werden, weil aus den konkreten Umständen herauszulesen ist, was der enteigenende Staat will. Ein sehr überzeugender Hinweis, ob das Vermögen der Gesellschaft oder die Mitgliedschaftsrechte enteignet werden wollen, ist die Haltung des Enteigners gegenüber den Gesellschaftsschulden: Wenn er die Schulden der Gesellschaft anerkennt und für deren Erfüllung sorgt, so kann das neben anderem ein Hinweis sein, dass der Enteigner die Mitgliedschaftsrechte enteignen wollte; sorgt er nicht für die Erfüllung, so ist das ein starkes Indiz, dass er nur das Vermögen will. Wie die Qualifikation auch ausfällt, das Endergebnis kann immer noch das gleiche - Nichtanwendung der Enteignungsnorm - sein: Wird die Enteignung als Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte qualifiziert, und wäre im Inland das Enteignungsrecht prinzipiell anwendbar, so kann sie immer noch aus public policy-Gründen abgelehnt werden. Wird die Enteignung als Enteignung des Gesellschaftsvermögens qualifiziert, so sind kollisionsrechtlich für die Uebertragung der Vermögensrechte je nach ihrer Art verschiedene Rechtsordnungen zuständig, z.B. die lex rei sitae für Eigentum, das Schuldstatut für Forderungen etc. Unter Umständen ist also die Enteignungsnorm überhaupt nicht zuständig, unter Umständen nur für einen Teil der Vermögens-

---

[3] Vgl. dazu Vannod, a.a.O S.80, Anm.135 und S.112, der auf ein nichtpubliziertes Urteil des Schweiz. Bundesgerichts v. 17.5.1956 i.S. Rakosi Matyas und Konsorte c. Weiss und Konsorten hinweist.

rechte. Wird die Enteignung als eine Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte qualifiziert, so kann mit Aussicht auf Durchsetzung im Ausland nur das für die Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte vom IPR zuständig erklärte Recht diese anordnen[1]. Welches Recht wird vom IPR für zuständig gehalten ?

---

[1] Sarraute, Raymond, Effets des nationalisations en tant qu'elles touchent à des personnes morales. Journées S.27: "Lorsque la nationalisation porte ... sur une société étrangère, la question de l'effet extraterritorial ... ne se pose même pas".

§ 14 DAS NACH IPR ZUSTÄNDIGE RECHT ZUR ÜBERTRAGUNG DER MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

I. Das Gesellschaftsstatut

Nach Völkerrecht kann jeder Staat ein beliebiges Recht für die Uebertragung zuständig erklären; die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs verlangen jedoch eine einheitliche Lösung.

Zur Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte wird unbestritten das Gesellschaftsstatut für zuständig gehalten[1]. Dieses entscheidet auch über die Rechtsbedeutung der Urkunde, die die Mitgliedschaftsrechte verbriefen[2]. Sind es Inhaber- oder Orderpapiere, und verlangt das Gesellschafts-

---

[1] Wolff, Martin, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, S.117, verwendet anstelle des Begriffs des Gesellschaftsstatuts den Terminus Gesellschaftsstatut.

Vgl. dazu auch die Besprechung von Christian Dominicé, Genève, ZSR, Bd. 91 (1972), S.553 ff., über das Buch von Caflisch, Lucius: La protection des sociétés commerciales et des intérêts indirects en droit international public. La Haye 1969, der den Fall der Barcelona Traction c. Light and Power, Ltd. (Belgique c. Espagne, C.I.J. Recueil 1970, S.3), behandelt. Bindschedler, a.a.O. S.112, betrachtet den Barcelona-Traction-Fall "als einen Rückschritt und als eine Verkennung der Staatspraxis, wie sie sich entwickelt hat".

Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.330 mit schweizerischen Entscheidungen, in Anm. 117-119;
Kegel, a.a.O. S.264 f.;
Vischer, IPR, S.574.

[2] Kegel, a.a.O. S.264 f.;
Wolff, a.a.O. S.118, mit weiteren Ausführungen.

statut für die Uebertragung die Uebereignung der Urkunde, dann richtet sich die Uebertragung nach der lex cartae sitae[1], wobei aber das Gesellschaftsstatut den Wertpapiercharakter jederzeit ändern kann, womit die lex cartae sitae die Massgeblichkeit verliert[2].

Obwohl alle Staaten für die Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte das Gesellschaftsstatut zuständig halten, verweisen nicht alle Kollisionsrechte auf dasselbe materielle Recht, weil nicht alle Staaten das Gesellschaftsstatut nach dem gleichen Anknüpfungsbegriff bestimmen. In der Praxis werden im wesentlichen entweder das Recht der Inkorporation oder das Recht des effektiven Verwaltungssitzes massgebend betrachtet[3].

---

1 Kegel, a.a.O. S.264;
Wolff, a.a.O. S.118;
Schnitzer, a.a.O. Bd. II, S.530.

2 Diese Aenderung ist z.B. vorgesehen im Bundesratsbeschluss über den Schutz von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden durch vorsorgliche Massnahmen vom 12.4.1957, AS 1957 S.354 ff;
zur lex cartae sitae vgl. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.70; ferner Burth, Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten, S.19.

3 Näheres s. hinten, § 17 I,

Dieses Sitzprinzip tritt jedoch mehr und mehr in den Hintergrund. So, Bindschedler, in Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.112. In diesem Sinne kritisiert der Autor auch das Barcelona Traction-Urteil des IGH.

II. Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit des Gesellschaftsstatuts

Wenn das Recht des effektiven Verwaltungssitzes und des Inkorporationsortes nicht zusammenfallen, lebt ein wirtschaftlich einheitliches Gebilde je nach Staat nach verschiedenen Rechten. Wenn das Inkorporationsrecht und das Sitzrecht die Uebertragung der Mitgliedschaft verschieden regeln und gegenseitig nicht anerkennen, so bedeutet das, dass der Sitzstaat und die diesem Recht folgenden Staaten die Uebertragungsnorm gemäss Inkorporationsrecht nicht anwenden und vice versa. Die Folge ist, dass sich der Mitgliederkreis in zwei konkurrierende Mitgliedergruppen aufspaltet. Diese Tatsache zeigt aber, dass auch ausserhalb des Enteignungsrechts, nur wegen der Divergenz der Anknüpfungsbegriffe, eine Spaltung möglich ist. Im Gegensatz zur Spaltung als Folge der Enteignung[1] liegen hier schon von Anfang an je nach Geltungsraum verschiedene Rechtsgebilde vor, und die Spaltung bezieht sich nur noch auf die wirtschaftliche Einheit, die die beiden juristischen Personen zusammen vor der Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte darstellten.

Für die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte ist die Divergenz der Anknüpfungsbegriffe des Gesellschaftsstatuts insofern von Bedeutung, als jeder

---

[1] Vgl. dazu im einzelnen Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.88 f.

Staat prinzipiell nur jene Enteignung der Mitgliedschaftsrechte durchführen wird, die jenes Recht vorgenommen hat, das von seinem Anknüpfungsbegriff für die Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte zuständig ist. Weil die Enteignung eine nicht alltägliche Art der Uebertragung ist, kann u.U. das Recht der Inkorporation und das Recht des Verwaltungssitzes gerade hier verschiedene Lösungen vertreten, auch wenn sie sonst gegenseitig die Uebertragungen anerkennen und durchsetzen, weil bei der Enteignung die public policy zu anderen Lösungen führen kann.

Wichtig ist aber, dass nur jene Enteignung Aussicht auf Durchsetzung im Ausland hat, die das Gesellschaftsstatut anordnet; fraglich ist aber, ob hier jede Enteignung durchgesetzt wird, m.a.W. wieweit der public policy-Vorbehalt zum Zuge kommt und welche Auswirkungen er hat.

§ 15 DER VORBEHALT DER PUBLIC POLICY BEI DER ANWENDUNG DER ENTEIGNUNGSNORM

I. Aufgabe, Namen und Begriff der public policy

Die Zulässigkeit des Vorbehaltes der public policy fliesst aus der völkerrechtlichen Kompetenz des Staates, fremde Staatswillen nach Gutdünken durchzusetzen. Die Notwendigkeit dieses Korrektivs erklärt sich aus der Tatsache, dass die Staaten sich durch die Kollisionsnormen generell bereit erklären, fremden Staatswillen durchzusetzen. Die Verweigerung der Durchsetzung müssen sie sich dann vorbehalten, wenn im konkreten Fall die fremde Norm die eigenen Interessen allzu sehr verletzt.

Die Berufung auf die public policy ist bei generellem Verweis auf fremdes Rechtt im individuell konkreten Fall das "Korrektiv gegenüber den möglichen Nachteilen der Anwendung fremden Rechts"[1]. Damit können bei der Anwendung fremden Rechts die eigenen Interessen geschützt werden, also nicht nur die einheimischen Rechtsanschauunngen, sondern z.B. auch nationalpolitische Interessen[2]. Da der auf dem Kontinent gebräuchliche Ausdruck

---

[1] Neuhaus, Paul Heinrich, Internationales Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht, RabelsZ 20 (1955), S.256.

[2] Dieser Gedanke ist bei Heiz, a.a.O. S.147 f., ausführlich dargestellt.

ordre public eher auf moralische Wertungen beschränkt betrachtet wird[1], verwenden wir, dem Beispiel Heiz folgend[2], den auch politische Motive umfassenden Ausdruck public policy, ohne jedoch damit zu einer bestimmten Theorie dieses Vorbehaltes Stellung nehmen zu wollen[3]. Schon aus dem Gesagten wird verständlich, dass der Vorbehalt der public policy seinem Wesen nach elastisch und vage ist[4]. Gesetzliche Verankerungen sind oft reine Blankettnormen[5] oder Richtlinien für die richterliche Interessenwertung. Den Begriff in allgemeiner Weise verbindlich umschreiben zu wollen, würde nur seine Funktionsfähigkeit einschränken. Man spricht deshalb geradezu von einer Undefinierbarkeit[6]. Es ist eine Notstandsklausel, deren Inhalt von Ort und Zeit abhängig ist. In der Unformulierbarkeit des Begriffes liegt auch der Nachteil der public policy: ihre Rechtsunsicherheit. Dieser Nachteil, den die starre Ablehnung fremden öffentlichen Rechts nicht hat, nimmt man bewusst in Kauf, um im konkreten

---

1 wie Heiz, a.a.O. S.148 N 105, mit ausführlichen Hinweisen darstellt.

2 Heiz, a.a.O. S.148 N 105.

3 die bei Niederer, Einführung, S.284 f., kurz dargestellt sind.

4 Ebenso Niederer, SJIR 11 (1954), S.91

5 Vgl. Knapp, Charles, La notion de l'ordre public dans les conflits de lois. Thèse Neuchâtel 1933, S.82.

6 Heiz, a.a.O. S.80;
Niederer, a.a.O. S.287;
Neuhaus, a.a.O. S.259.

Fall die möglichst gerechte Lösung, so wie es der Forumstaat versteht, zu treffen. Das Schutzobjekt der public policy und damit die Gründe der public policy-Widrigkeit lassen sich wegen ihrer begrifflichen Unbestimmtheit nicht allgemeingültig und abschliessend aufzählen. Der Grad der Verletzung bestimmt sich m.E. nicht so sehr nach dem stossenden Charakter der durchzusetzenden Norm[1], sondern danach, inwieweit die Durchsetzung im konkreten Fall ein verletzendes Ergebnis herbeiführt. Wenn z.B. eine fremde Norm, die Mitgliedschaftsrechte enteignet, im Inland durchgesetzt werden soll, so mag das Ergebnis sehr stossend sein, wenn damit dem alten Inhaber Befugnisse ohne Entschädigung weggenommen werden; das Ergebnis ist aber gar nicht stossend, wenn alle Befugnisse des Rechts im Enteignerstaat liegen und dort enteignet wurden, während im Inland nur Pflichten aus dem Mitgliedschaftsrecht ausübbar sind. Mit dem Gedanken, dass auf den verletzenden Charakter des Ergebnisses abzustellen sei, ist die Ansicht verwandt, dass nur dann die public policy verletzt sei, wenn die Anwendung der Norm im Inland Wirkungen entfaltet, m.a.W. wenn eine sog. Binnenbeziehung besteht[2], die nicht verwechselt werden darf mit der Binnenbeziehung bei der Beachtungspflicht[3].

---

1 was z.B. Heiz, a.a.O. S.135, als Kriterium betrachtet.

2 Heiz, a.a.O. S.149, mit weiteren Literaturhinweisen.

3 Vgl. S.144 hievor.

II. Inhalt der public policy

Mangels allgemeiner Formulierung der public policy kann auch ihr Verstoss nicht allgemein gültig und abschliessend formuliert werden. Deshalb kann sie nur der Richter im Einzelfall finden; die Gründe lassen sich nur aus der Gerichtspraxis herausschälen[1]. Richtschnur für den Richter ist die Gerechtigkeit, so wie er sie versteht. Die Gerechtigkeit im Einzelfall geht dabei auf Kosten der Rechtssicherheit[2]. Am Bedürfnis nach Rechtssicherheit findet die public policy ihre Grenze[3]. Die Gründe zur Anrufung des public policy-Vorbehaltes müssen also so gewichtig sein, dass die damit geschaffene Rechtsunsicherheit in der Wertung des Richters als das kleinere Uebel erscheint im Vergleich mit der Anwendung der fremden Norm.

Das ist sicher der Fall bei völkerrechtswidrigen fremden Normen. Hält der Forumstaat eine völkerrechtswidrige Norm als nicht gegen seine public policy verstossend und wendet sie an, so begeht er ein völkerrechtliches Delikt. Enteignungen,

---

1 Heiz, a.a.O. S.145;
Batiffol/Lagarde, Droit International privé, 6. Aufl., Bd I, 1974, S.444.

2 Heiz, a.a.O. S.151.

3 Heiz, a.a.O. S.151-155.

die diskriminatorischen[1] oder konfiskatorischen[2] Charakter haben, verstossen m.E. in jedem Fall gegen die public policy westlicher Länder, auch wenn die Enteignung nicht völkerrechtswidrig ist, wie z.B. bei der Konfiskation zu Lasten von Inländern.

Aber auch die Durchsetzung einer fremden Enteignung von Mitgliedschaftsrechten gegen volle Entschädigung kann gegen die public policy verstos-

---

1 Zu erwähnen sind hier die Erlasse Nazi-Deutschland, die die Konfiskation jüdischer Vermögen zum Ziele hatten. Ihre Durchsetzung wurde im Ausland konsequent abgelehnt, vgl. Heiz, a.a.O. S.257, Anm. 18 mit einer Zusammenstellung zahlreicher Entscheide und Literaturhinweise.

Auch der Versuch der spanisch-republikanischen Regierung, das im Ausland gelegene Vermögen Ex-Königs Alfons konfiszieren zu lassen, wurde durchwegs abgelehnt: Banco de Vizcaya c. Don Alfonso de Barbón Austria (1935) I. K.B. 140;
Alfonsi di Barbone c. Credito Italiano e Banco de Vizcaya, Trib. Civile Roma, 30.8.1933;
Corte d'Appello Roma 5.6.1934, A.D. 1935-1937, Nr.72, S.198.

Als Frankreich 1901 das ausländische Vermögen der Karthäusermönche zu konfiszieren versuchte, wurde die Durchsetzung in Argentinien, Belgien, Brasilien, Deutschland, England, Niederlande, Schweiz und den USA abgelehnt. Nur in Tunesien wurde die Konfiskation durchgeführt, was sich aus der damaligen Abhängigkeit Tunesiens von Frankreich erklärt. Die Entscheide sind zitiert bei Heiz, a.a.O. S.263 f. N 29.

2 Französische Gerichte lehnten die Durchsetzung sowjet-russischer Konfiskationsmassnahmen konsequent ab: Cour d'Appel Bordeaux im Urt. v. 2.1.1928, i.S. Banque Sibérie c. Vairon, Clunet 1929, S.115; Cour d'Appel Paris im Urt. v. 23.12.1930, i.S. Cockerill c. La

sen, wenn der Enteignerstaat z.B. damit ein Unternehmen für Kriegsmaterial in sein Hand bringt, das im Forumstaat tätig ist, weil die Anerkennung der fremden Enteignung die eigenen nationalen Interessen empfindlich berühren kann. Oder die Druchsetzung könnte eine Verletzung der Neutralitätspflicht bedeuten[1], also national-

---

[2] Union et Phénix Espagnol, Clunet 1931, S.400, bestätigt durch Cour de Cassation am 4.7.1933, Clunet 1934, S.662.

Auch die konfiskatorischen Enteignungen im nationalsozialistisch beherrschten Deutschland wurden bis zur Besetzung Frankreichs durchwegs abgelehnt. Vgl. das Urt. des Trib. Comm. de la Seine v. 23.6. 1939, i.S. X c. Lévit et Walter, A.D. 1919-1942, S.25; ferner das Urt. desselben Gerichts v. 18.1.1940, i.S. Jellinek c. Levy, a.a.O. S.24.

Vgl. dazu die österreichische Rechtsprechung: OGH 10.5.1950, Hoffmann c. Dralle, Clunet 1950, S.748.

So das Schweiz. Bundesgericht in BGE 39 II 640; 50 II 507; 51 II 259; 55 II 289; 60 II 294; 61 II 242; 62 II 108; 63 II 42; 64 II 88.

Auch amerikanische Gerichte lehnten die Durchsetzung konfiskatorischer Massnahmen unter Berufung auf die public policy ab:
Vladikavkazsky Railway Co. c. New York Trust Co., 263 N.Y. 369, 189 N.E. 456 (1934), Am.Dig. 1933-1934, Nr.27, S.65;
Bollack c. Société Générale pour favoriser le Développment du Commerce et de l'Industrie en France, 177 Misc. 136, 30 N.Y.S. (2d) 83, rev'd 263 App.Div. 601, 33 N.Y.S. (2d) 986 (1942), Am.Dig. 1941-1942, S.147;
A/S Merilaid & Co. c. Chase National Bank, 189 Misc. 285, 71 N.Y.S. (2d) 377 (1947), AJIL 1948, S.231;
Plesch c. Banque Nationale de la République d'Haiti, 273 App.Div. 224, 77 N.Y.S. (2d) 43 (1948), aff'd 298 N.Y. 573, 81 N.E. (2d) 106 (1948), Am.Dig. 1948, S.13.

[1] Die Nichtanerkennung der Konfiskationen kriegsführender Staaten durch neutrale Länder wurde u.a auch durch

politische Ueberlegungen, die die Anwendung des public policy-Vorbehaltes fordern. Ebenso kann die fehlende diplomatische Anerkennung zur Anrufung des public policy-Vorbehaltes führen[1]. Andererseits können aus nationalpolitischen Gründen fremde Enteignungsgesetze durchgesetzt werden, die eigentlich den eigenen Rechtsanschauungen widersprechen[2]. Hier zeigt sich am deutlichsten der Charakter des public policy-Vorbehaltes: "Ein Mittel zur Selbstverteidigung der eigenen Rechtsordnung gegenüber allen fremden Rechts-

---

neutralitäts-politische Ueberlegungen gestützt, waren aber schon wegen der Völkerrechtswidrigkeiten geboten.
Vgl. Entscheide bei Heiz, a.a.O. S.259.

1 Damit lehnten z.B. amerikanische Gerichte den Vollzug von Konfiskationsmassnahmen der von der USA damals nicht anerkannten baltischen Sowjetrepubliken ab:
The Kotkas, 35 F. Supp 983 (1940), Am.Dig. 1941-1942, S.70;
Latvian State Cargo & Passenger Lince c. U.S., 116 F. Supp. 717 (1953), AJIL 1949, 380, sowie AJIL 1954, 332;
Estonian State Cargo & Passenger Line c. U.S., 116 F.Supp. 447 (1953), AJIL 1954, 333 N 1;
The Maret, 145 Fed (2d) 431 (1944), Am.Dig. 1943-1945, S.29;
Banco de Bilbao c. Rey, Banco de Bilbao c. Sanchez, Clunet 1938, S.602; hier lehnten auch englische Gerichte die Durchführung von Konfiskationen, die die nicht anerkannte baskische Regierung angeordnet hatte, unter Hinweisen auf die Nichtanerkennung ab, Heiz, a.a.O. S.253.

2 Oetjen c. Central Leather & Co. (1918) 246 U.S. 297, 304.

ordnungen"[1]. Weil der Schutz der eigenen Interessen Richtschnur ist, ist es nicht widersprüchlich, wenn der Forumstaat fremde Rechtsnormen nicht durchsetzt, obwohl eigene Normen ähnlichen Inhalts angewandt werden[2].

III. Wirkungen des public policy-Verstosses

Die Wirkung des public policy Verstosses besteht darin, dass die Norm, deren Durchsetzung die public policy verletzten würde, nicht angewandt wird, obwohl das Kollisionsrecht auf diese Norm verweist. Wird dadurch eine Lücke geschaffen, die ausgefüllt werden muss, so kommt zumeist die lex fori zum Zug; es können aber auch Normen der Rechtsordnung, der die public policy-verletzende Norm angehört, herangezogen werden. Bei der Durchsetzung einer Enteignungsnorm werden zwei verschiedene Zustände geschaffen, wobei nicht unbedingt beide die einheimische public policy verletzen müssen. Einerseits wird das zu enteignende Recht übertragen, m.a.W. der bisherige Inhaber verliert den Schutz, und der Enteigner erhält ihn; andererseits wird dem Enteigneten eine Entschädigung entrichtet oder verweigert.

---

[1] Heiz, a.a.O. S.145.

[2] wie das z.B. bei Devisengesetzen oft der Fall war, Vgl. Heiz, a.a.O. S.147, Anm. 101 mit Entscheidzitaten.

Wird die Norm, Mitgliedschaftsrechte zu enteignen, nicht durchgesetzt, hat die Gesellschaft im Gerichtsstaat noch dieselben Mitglieder wie vor der Enteignung, und die Entschädigungsfrage ist gegenstandslos. Die Gesellschaft, die bis anhin eine juristische und wirtschaftliche Einheit war, wird damit entlang den Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche, die die Enteignung durchsetzen bzw. verweigern, in Stücke gerissen. Das wirft komplexe Rechtsfragen auf, die im nächsten Kapitel (§ 17 hienach, S.178 ff.) behandelt werden.

Sehr wohl denkbar ist, dass die Enteignungen an sich die public policy nicht verletzt, ja dass u.U. die Nichtdurchsetzung der Enteignung wegen der damit verbundenen Folgen, die die Spaltung der Gesellschaft nach sich zieht[1], die nationalen Interessen viel weniger tangiert als die Durchsetzung, sobald eine Entschädigung geleistet wird. Wenn allein die Entschädigungslosigkeit der Enteignung gegen die public policy verstösst, ist es am einfachsten, wenn die Enteignung durchgesetzt wird, jedoch die Entschädigungsregelung des Enteignerstaates nicht angewandt, sondern durch die Entschädigungsregelung, wie sie die Enteignungsgesetze der lex fori sehen, ersetzt wird. Diese Lösung zeigt, dass die Abwehr einer extraterritorialen Konfiskation die Durch-

---

[1] Zu der Spalttheorie, vgl. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.88 f., der die Rechtsfolgen dieser Theorie mit Bezug auf das deutsche Grundgesetz kritisiert.

setzung einer extraterritorialen Mitgliedschaftsrechtsübertragung nicht ausschliesst. Die Lösung dürfte in vielen Fällen am ehesten zum Rechtsfrieden führen und den internationalen Handel und Verkehr am wenigsten gefährden. Besonders bei Gesellschaften mit grosser Mitgliederzahl, von denen nur einzelne enteignet werden, dürfte diese Lösung am Platz sein, zumal jede andere zu grossen Rechtsunsicherheiten und meist unvermeidlichen materiellen Einbussen führt, die zum grössten Teil zu Lasten der nicht enteigneten Mitglieder gehen.

Unrichtig wäre es, die Gesellschaft generell zu verpflichten, die Entschädigung an die enteigneten Mitglieder zu leisten[1]. Das würde bedeuten, dass die enteigneten Mitglieder Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen hätten. Diese Lösung ist dann abwegig, wenn nicht alle Mitglieder der Gesellschaft enteignet wurden, weil damit das Vermögen einer Gesellschaft verkleinert wird, von der nur ein Teil der Mitgliedschaftsrechte durch Enteignung erworben wurde. Auf diese Weise würde der Anspruch der nicht enteigneten Mitglieder auf den Liquidationserlös geschmälert, was wirtschaftlich betrachtet auf eine indirekte, entschädigungslose Enteignung der alten Mitglieder hinauslaufen würde. Soll die Leistung einer

---

[1] a.M. Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.49; Burth, a.a.O. S.104 ff.

Entschädigung nicht selber zu einer Enteignung führen, so muss sie der Enteigner leisten. Es muss also Vermögen des Enteigners herangezogen werden. Gesellschaftsvermögen kann nur dann für Entschädigungszwecke verwendet werden, wenn der Enteigner alle Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft enteignet hat, weil dann das Vermögen der Gesellschaft wirtschaftlich als Vermögen des Enteigners betrachtet werden kann. Diese Betrachtungsweise bedeutet einen Durchgriff durch den Schleier der juristischen Person, der zulässig ist, wenn die lex fori, der die Entschädigungsnorm entnommen wird, dies gestattet. Die Rechtsordnungen, die den Durchgriff kennen, lassen ihn meist nur bei rechtsmissbräuchlicher Verwendung der juristischen Person zu. Dies kann bei Enteignungstatbeständen auch der Fall sein, wenn der Enteigner mit der fraglichen Gesellschaft Handel treibt und das übrige Vermögen aus Immunitätsgründen nicht angetastet werden darf.

Die Höhe der Entschädigung für den Verlust der Mitgliedschaft bestimmt die Entschädigungsnorm der lex fori. Zweifel könnten bestehen, ob der Enteignete für das gesamte Mitgliedschaftsrecht Entschädigung verlangen darf oder nur für den Teil des Rechts, den er durch die Enteignung im Forumstaat verliert. Wenn er Entschädigung für das gesamte Recht erhält, beachtet der Forumstaat weder die Entschädigungslosigkeit der im Ausland durchgeführten Enteignung, noch wendet er bei der Durchführung der Enteignung im Inland die aus-

ländische Norm an, die keine Entschädigung gewährt. Wenn der Forumstaat nur für die im Inland durchgeführte Enteignung eine Entschädigung entrichtet und die Entschädigungslosigkeit der durchgeführten Enteignung im Ausland anerkennt, so wird die Entschädigung für alle Mitglieder der Höhe nach dem ganzen im Forumstaat greifbaren Vermögen der Gesellschaft entsprechen.

§ 16 VERGLEICH DER RECHTSGRÜNDE, DIE ZUR INLÄNDISCHEN NICHTDURCHSETZUNG DER AUSLÄNDISCHEN ENTEIGNUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN FÜHREN

Wie in § 7 (S.84 ff.) dargetan, darf nach allgemeinem Völkerrecht ein ausländisches Staatsorgan nicht im Inland Enteignungen selber durchsetzen, und die inländischen Organe dürfen die Durchsetzung aus beliebigen Gründen verweigern. Kategorisch wird deshalb die Durchsetzung einer Enteignung im Inland verweigert, wenn die Enteignung von einer Rechtsordnung ausgeht, die nach inländischem Kollisionsrecht nicht zuständig ist. Kategorisch wird die Durchsetzung einer ausländischen Enteignungsnorm auch dann abgelehnt, wenn die Enteignung im Verweisungsbegriff des inländischen Kollisionsrechts keinen Platz findet. Dies ist z.B. der Fall, wenn das inländische Kollisionsrecht ausländisches öffentliches Recht nicht erfasst (vgl.S. 153 In diesen Fällen wird die ausländische Enteignungsnorm nicht durchgesetzt ohne Rücksicht, ob im Ausland die Enteignung mit oder ohne Entschädigung erfolgt ist, aber auch ohne Rücksicht auf das Ergebnis, das durch die Nichtdurchsetzung im Inland geschaffen wird. M.a. W. wird die Durchsetzung einer fremden Norm aus formalen Gründen abgelehnt und damit dem inländischen Richter die Möglichkeit genommen, eine dem Einzelfall gerechte Lösung zu finden. Anderseits könnte die Ansicht vertreten werden, dass dadurch zumindest dem Postulat der Rechtssicherheit Genüge getan würde, weil für alle Fälle eine klare Lösung vorgezeichnet wird. M.E. ist aber auch dies nicht der Fall, da allein mit

der kategorischen Ablehnung der Durchsetzung einer fremden Enteignungsnorm die Lösung keineswegs bestimmt wird, wie in § 19 gezeigt wird.

Die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte wird ausserdem im Inland dann nicht vollzogen, wenn zwar die ausländische Norm grundsätzlich durchgesetzt wird, aber im Inland nicht im gleichen Sinne verstanden wird wie im Ausland. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Inland die ausländische Norm nicht als Uebertragung von Mitgliedschaftsrechten, sondern als Uebertragung des Gesellschaftsvermögens qualifiziert wird, weil dafür nicht das Gesellschaftsstatut zuständig ist. Dies ist ferner dann der Fall, wenn die ausländische Norm nicht als Uebertragung der Mitgliedschaftsrechte, sondern als Neuordnung für die Wahl der Organe der Gesellschaft verstanden wird. Bei diesem Beispiel wird die fremde Norm zwar im Inland durchgesetzt, aber nicht im gleichen Sinne wie im normsetzenden Staat, womit analog wie bei der Nichtdurchsetzung im Inland eine vom Enteignerstaat verschiedene Rechtswirklichkeit geschaffen wird.

Die im Inland grundsätzlich gegebene Durchsetzbarkeit der fremden Enteignungsnorm kann verweigert werden durch die inländische public policy-Klausel (vgl. § 15, S.163ff.). Mit diesem Instrument kann der Richter im Einzelfall die Durchsetzung verweigern, wenn das Ergebnis der Durchsetzung für ihn untragbar stossend ist und durch die Nichtdurchsetzung ein Resultat erreicht werden kann, das seinem Rechtsempfinden besser entspricht. Somit gibt die public policy-Klausel ihm den Weg frei für eine alle Umstände berücksichtigende, auf den Einzelfall angepasste Lösung. Die damit in Kauf genommene

Rechtsunsicherheit ist m.E. kein ins Gewicht fallender Nachteil, da die Folgen der Mitgliedschaftsrechsenteignung ohnehin nur beschränkt generell bestimmbar sind, weil sie von zahlreichen Faktoren abhängen, die je nach Einzelfall verschieden sind und verschiedenartige Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Diese Rechtsfolgen, die eintreten, wenn eine territoriale Enteignung von Mitgliedschaftsrechten anerkannt und gleichzeitig die extraterritoriale Enteignung nicht durchgesetzt wird, sollen im folgenden Kapitel aufgezeigt werden. Da eine territoriale Enteignung von Mitgliedschaftsrechten nur dann Aussicht hat auf Anerkennung in Drittstaaten, wenn die Enteignung vom Statutstaat ausgeht, treten die darzustellenden Rechtsfolgen in Staaten ein, in denen die Gesellschaft bisher nach dem Recht des die Enteignung durchführenden Staates gelebt hat. Zunächst ist deshalb zu prüfen, ob aus der Anerkennung und Durchsetzung des fremden Gesellschaftsrechtes die darzustellenden Rechtsfolgen sich ableiten lassen.

2. KAPITEL

Rechtsfolgen aus der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten im Statutstaat, die im Ausland anerkannt, aber nicht durchgesetzt wird

§ 17 REGELN UND UMFANG DER ANERKENNUNG EINER JURISTISCHEN PERSON

I. Das Gesellschaftsstatut

Das Recht, als juristische Person behandelt zu werden, leitet sich stets aus einer Rechtsordnung ab[1]. Das Völkerrecht überlässt es dem Einzelstaat, ob und wie es ein Gebilde als juristische Person behandeln will[2]. Aus dem Nebeneinander staatlicher Geltungsräume ergibt sich, dass ein Gebilde, das in einem Geltungsraum rechts-

---

[1] Es wird also von der Theorie der Rechtspersönlichkeit ausgegangen, weil sich damit die Probleme am einfachsten lösen lassen. Die Lösungen wären aber dieselben, auch wenn von einer anderen Theorie ausgegangen wird.

Zu diesen kontroversen Theorien vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des BGB, 1. Halbbd., 5. Aufl., S.608-310;
Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.306 f.;
Niederer, Beiträge zum Haager Internationalprivatrecht 1951, Kollisionsrechtliche Probleme der juristischen Person, S.124.

[2] Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.310.

fähig ist, dies nicht ohne weiteres auch in anderen Geltungsräumen ist[1]. Wird es dort auch als rechtsfähig behandelt, so entweder, weil das gleiche Gebilde nach dem dort geltenden Recht die Rechtsfähigkeit verliehen bekommen hat[2], oder weil der Inhalt der Normen des Geltungsraumes, die die Rechtsfähigkeit verliehen haben, auch in den anderen Geltungsräumen angewendet werden. Im ersten Fall lebt ein Gebilde in jedem Geltungsraum nach inhaltlich verschiedenen Rechten[3], im letzten Fall lebt das Gebilde in allen Geltungsräumen nach inhaltlich gleichen Rechtsnormen. Durch kollisionsrechtliche Verweisung wird der Inhalt der Normen, die das Gebilde regeln und Gesellschaftsstatut[4] genannt werden, in den anderen Geltungsräumen übernommen[5]. In der Literatur und Praxis[6] wird allgemein von einer Anerkennung einer fremden juristischen Person gesprochen. Unter Anerkennung wurde

---

1 Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.310;
Niederer, a.a.O. S.124.

2 Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Staat dem Inkorporationsrecht, ein anderer dem Sitzrecht folgt.

3 Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Geltungsraum auf den Inkorporationsort, der andere auf den Sitzort abstellt. Auch dieser Fall kann zu einer Spaltung führen.

4 Häufig auch Personalstatut genannt.

5 Kegel, a.a.O. S.263 f. mit weiteren Hinweisen.

6 Kegel, a.a.O. S.263 f.

in dieser Arbeit bisher eine bestimmte Art der Beachtung faktischer Wirkungen fremder Hoheitsakte verstanden. Bei der Anerkennung juristischer Personen werden zwar auch Wirkungen durchgesetzter Normen beachtet, im Vordergrund aber steht die Durchsetzung fremder Normen[1]. Die Verwendung des gleichen Terminus für zwei verschiedene Phänomene[2] hat sich in der Literatur durchgesetzt. Da Anerkennung einer fremden juristischen Person zur Hauptsache Durchsetzen fremder Normen bedeutet, ist jeder Staat frei, fremde juristische Personen anzuerkennen oder nicht[3]. So darf beispielsweise ein Staat die Anerkennung einer fremden Gesellschaft verweigern, weil deren Mitgliedschaftsrechte ohne Entschädigung enteignet wurden. Damit könnten auch Staaten, die mit der Enteignung nicht unmittelbar zu tun haben, den konfiskatorischen Eingriff ahnden.

---

1 Kegel, a.a.O. S.263 f.

2 Der Ausdruck Anerkennung wird auch im Völkerrecht verwendet und bedeutet, dass das anerkennden Völkerrechtssubjekt mit einem anderen Völkerrechtssubjekt Beziehungen aufnimmt.

3 Der Sitz bestimmt nicht zwingend die Rechtsordnung, unter welcher eine juristische Person lebt, sondern die Rechtsordnung bestimmt, inwieweit der Sitz erheblich ist oder nicht. So Schnitzer, a.a.O. Bd I, S.312.

Die Bedürfnisse des internationalen Handels verlangen, fremde juristische Personen anzuerkennen, wobei sich aus den zahlreichen vorgeschlagenen Anknüpfungsbegriffen in der Praxis nur ganz wenige, im wesentlichen zwei, durchgesetzt haben, die meist im ungeschriebenen Recht zu finden sind[1]. Entweder wird das Recht des Inkorporations- oder das Recht des Sitzortes als Gesellschaftsstatut betrachtet[2].

Die Anknüpfung an den Sitz ist in der europäischen Lehre und Rechtsprechung beheimatet[3]. Lehre und Rechtsprechung haben dabei geschwankt, ob der statutarische Sitz oder der Sitz der Hauptverwaltung massgebend sein soll[4]. Die Anknüpfung an den statutarischen Sitz scheint heute nur noch vereinzelt vertreten zu werden[5]. Die Sitztheorie

---

1 Vgl. dazu Niederer, a.a.O. S.112 ff. mit zahlreichen Hinweisen.

2 Daneben gibt es weitere Anknüpfungspunkte. Alle sind eingehend nach Lehre und Rechtsprechung dargestellt bei Grassmann, System des Internationalen Gesellschaftsrechts, Berlin 1970, S.107 ff.

3 Vischer, IPR, S.570.

4 Kegel, a.a.O. S.262 f;
Saraute, Journées, S.29 für Frankreich a.a.O. zitiert;
Nussbaum, Deutsches Internationales Privatrecht, S.183;
Poullet, Manual de Droit International Privé, Nr.225;
Zur Judikatur, S. Raape, a.a.O. S.196 f.

5 Vgl. Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.313.
Diese Anknüpfung deckt sich in der Praxis zumeist mit der Anknüpfung an die Inkorporation.

wurde besonders von Raape[1], Kegel[2] und Wolff[3] vertreten[4].

In angelsächsischen Rechtskreis wird in Lehre und Rechtsprechung fast einhellig an das Recht des Inkorporationsortes angeknüpft[5]. Gesellschaftsstatut ist also das Recht, dessen konstitutiven Gründungsvorschriften tatsächlich nachgelebt wurde. Diese Meinung gewinnt auch in der europäischen Doktrin mehr und mehr an Boden[6], insbesondere in der schweizerischen Literatur[7].

---

1 Raape, 4. Aufl., 1955, S.190

2 Kegel, a.a.O. S.261 f.

3 Wolff, a.a.O. S.115.

4 Vgl. auch Art.5 des EG-Uebereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen vom 29.2.1968, der auf den Ort der Hauptverwaltung abstellt. Abgedruckt bei Nobel, Peter, Europäisierung des Aktienrechtes, Diss. St. Gallen 1974, S.470;

5 Niederer, a.a.O. S.115;
Schnitzer, a.a.O. Bd I, S.312 mit Hinweisen;
Wolff, Martin, Private International Law, Nr.277;
North, P.M., Cheshire's Private International Law, 9. Aufl., S.198;
Beale, Joseph H., A Treatice on the Conflict of Laws, 1.Bd., Nr. 41, 1 und Bd. 2, Nr. 153, 2;
zitiert bei Sarraute, Journées, S.29;
Vischer, IPR, S.569.

6 Grassmann, a.a.O. S.272 ff., S.286.

7 Schnitzer, a.a.O. Bd. I, S.312;
Vischer, IPR, S.571 mit weiteren Hinweisen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Sitztheorie nach wie vor von namhaften Gelehrten[1] und in einzelnen Urteilen schweizerischer und deutscher Gerichte[2] vertreten wird.

Die heutige Situation kommt auch zum Ausdruck im Konventionsentwurf der 7. Haager Konferenz[3] über internationales Privatrecht von 1951 - unterzeichnet am 1.6.1956[4] - "concernant la reconnaissance de la personnalité juridique des sociétés, associations et fondations étrangères". Art.1 erklärt grundsätzlich das Recht des Inkorporationsortes zum Gesellschaftsstatut, Art.2

---

1 Raape, IPR, 5. Aufl., S.201 f.;
Kegel, IPR, 4. Aufl., S.205 ff.;
Soergel-Kegel, Das IPR in EGBGB, 1961, Art.10, S.679.

2 BGE 91 II 125; BGH 26.9.1966, NJW 1967, S.38, mit weitern Zitaten.

3 Vgl. Dölle, H., Die 7. Haager Konferenz, Rabels 17 (1952), S.161 ff.

4 "Das Abkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaften ..., das nur von Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien unterzeichnet und noch von keinem der Staaten ratifiziert ist, bestimmt, dass die Rechtspersönlichkeit, die von einer Gesellschaft, einem Personenverband oder einer Stiftung gemäss den Gesetzen des Vertragsstaates, in dem die Formalitäten der Eintragung und der Verkündung erfüllt worden sind und in dem sich der satzungsgemässe Sitz befindet, erworben wird, auch in allen übrigen Vertragsstaaten anerkannt werden muss."

Makarov, Konventionsentwurf der 7. Haager Konferenz über Internationales Privatrecht, Wörterbuch, S.750.

schränkt dies aber wieder ein, indem die Staaten, die an den Verwaltungssitz anknüpfen, von Art.1 abweichen können.

II. Tragweite der Anerkennung des Gesellschaftsstatuts

Anerkennung einer fremden juristischen Person bedeutet im wesentlichen Durchsetzen des Inhaltes fremder Normen und in geringem Umfange auch Beachten der Wirkungen der im normformulierenden Staat durchgesetzten Norm. Im übrigen bedeutet Anerkennung, dass fremde Norminhalte durch Verweisung im Inland Geltung erhalten und durchgesetzt werden. Man könnte der Meinung sein, durch die Verweisung trete der eigene Wille vor dem fremden zurück, m.a.W. der fremde normative Wille und nicht der fremde Norminhalt stehe im Vordergrund. Folgerichtig könnte dann die fremde Norm nur angewandt werden, wenn sie angewandt werden will. Gilt sie nach seinem Willen nicht mehr, so wäre sie auch in anerkennenden Staaten nicht mehr gültig. Dieser Ansicht ist das Bundesgericht, wenn es eine anerkannte juristische Person russischen Rechts, die in Russland konfisziert und vernichtet wurde, auch in der Schweiz als vernichtet betrachtet[1]. Im Ergebnis wird damit der fremde Wille im Inland durchgesetzt, auch wenn

---

[1] BGE 50 II 513.

sein Inhalt stossend ist[1]. Dem Wesen der Verweisung gerechter ist m.E. die Annahme, dass im eigenen Geltungsraum nur der eigene Wille durchgesetzt wird. Die Verweisung bedeutet dann nichts anderes, als dass der eigene Wille einen fremden Norminhalt sich zu eigen macht. Der fremde Wille spielt hier nur in dem Masse eine Rolle, als der eigene Wille ihn zum Kriterium erhebt[1]. Tut er das nicht, so kann er einen fremden Norminhalt auch durchsetzen, wenn der normformulierende Wille die Norm gar nicht angewandt haben will, ja, er kann einen fremden Norminhalt, den der eigene Wille für gut erachtet, auch dann noch gelten lassen, wenn er im normformulierenden Staat nicht mehr gilt, also beispielsweise eine im Statutstaat vernichtete juristische Person im Gerichtsstaat weiter gelten lassen[2]. Diese Auf-

---

1 a.M. Czapski, WM 1967, S.474 und Gurski, WM 1963, S.1078, die denn auch konsequent die Möglichkeit zur Bildung einer Spaltgesellschaft ablehnen.

2 so US-Gerichte: Fred S. James & Co. v. Second Russian Insurance Co., 146 N.E. 369 (1925); First Russian Insurance Co. v. Beha, 148 N.E. 722 (1925); Russian Reinsurance Co. v. Stoddard, 147 N.E. 703 (1925) = Clunet 1925, 451, 1070; Petrogradsky Mejdunarodny Kommerchesky Bank v. National City Bank, 170 N.E. 479, 282 U.S. 878 (1930); Fred S. James & Co. v. Rossia Insurance Co., 160 N.E. 364, 162 N.E. 502 (1928);
so auch deutsche Gerichte: OLG Düsseldorf 20.12.1949 und 29.9.1950, IzRspr. 1945-53 Nrn. 418a, 421b; OLG Frankfurt/M. 21.12.1953, IzRspr. 1945-53 Nr. 83b; OLG Hamburg 2.2.1949, IzRspr. 1945-53 Nr. 76; OLG München 3.3.1950, IzRspr. 1945-53 Nr. 396; KG 25.4. 1949 und und 14.3.1952, IzRspr. 1945-53 Nrn. 379, 386;

fassung betont die staatliche Gebietshoheit[1]. Obwohl sie durch die Betonung des staatlichen Individualwillens für die international privatrechtliche Gerechtigkeit und damit für das Ziel des internationalen Privatrechts nicht ideal ist, entspricht sie m.E. der heutigen Staatenorganisation, die dem Einzelstaat keine bestimmten Anknüpfungsbegriffe vorschreibt und Umfang und Art der Anerkennung dem Einzelstaat überlässt, wovon die Staaten entsprechend ihren Interessen Gebrauch machen. Ein Musterkatalog des staatlichen Eigenwillens bei der Anerkennung fremder juristischer Personen findet sich in den Vorarbeiten zum Konventionsentwurf der 7. Haager Konferenz über internationales Privatrecht[2], in dem verschiedene Staaten sich die Anerkennung unter bestimmten, ihnen gut scheinenden Gründen einschränken, die sie meist in der public policy-Klausel zusammenfassen. Auch wird eine fremde Gesellschaft oft nur unter bestimmten Einschränkungen, z.B. des sog. Fremdenrechts, zugelassen[3].

---

1 Daraus ergibt sich in Uebereinstimmung mit dem in § 7 dargestellten Belegenheitsbegriff, dass auch eine ausländische Gesellschaft enteignet werden kann, sei es durch Enteignung des Gesellschaftsvermögens, sei es durch Enteignung der Mitglieder.
Kouathy, A., Journées, S.68, erwähnt syrische Enteignungen französischer Elektrizitäts- und Wassergesellschaften, die in Syrien tätig waren.
Eine Aussicht auf Durchsetzung im Ausland besteht dabei aber aus kollisionsrechtlichen Gründen kaum.

2 Vgl. S.183 hievor.

3 Vgl. dazu auch die Bemerkungen betreffend die Anerkennung von Gesellschaften, gemäss Art.220 Abs.3 EWGV, bei Nobel, a.a.O. S.54 ff.

Auch bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten durch den Statutstaat drängt sich deshalb die konsequente Durchsetzung des Enteignungswillens in den anerkennenden Staaten keineswegs auf[1], zumal bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten im Statutstaat die paradoxe Situation besteht, dass die anerkennenden Staaten zur Förderung des internationalen privaten Handels und Verkehrs ein fremdes Gesellschaftsrecht angewandt haben, das der Statutstaat für den privaten Handel formuliert hat. Nachträglich hat der Statutstaat spoliative Eingriffe vorgenommen, die dieses Ziel illusorisch machen und dabei regelmässig keine Rücksicht genommen auf die anerkennenden Staaten, um wenigstens dort das reibungslose Funktionieren zu Gunsten des privaten Verkehrs zu ermöglichen. Ja, in einigen bisher bekannten Fällen wurde die schwer durchschaubare Rechtslage im Ausland benutzt, um auch dort

---

[1] Dass dies wegen der primären völkerrechtlichen Jurisdiktionszuständigkeit des Staates für seinen Bereich möglich ist, übersieht Lewald, W., RabelsZ 21 (1956), S.133 f., wenn er kathegorisch die AG, deren Aktien im Statutstaat enteignet wurden, weiterhin unbeschränkt als Eigentümerin des Auslandvermögens anerkennt. Es ist dies eine Ueberbewertung des durch Kollisionsrecht zuständig erklärten Staates zur Anordnung einer Enteignung vor dem nach Völkerrecht zuständigen Staat zur Durchsetzung der Enteignung, d.h. Staaten, die bei Mitgliedschaftsrechten oft nicht identisch sind.

Bystricky, R., La réaction des pays étrangers aux mesures de nationalisation. Journées, S.49, sagt zwar - er scheint aber mit dieser Meinung allein zu sein -

die spoliative Wirkung zu erreichen, indem mit Hilfe der dem Privatrechtsverkehr dienenden Anknüpfung eine Enteignungsnorm durchzusetzen versucht wird[1].

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus der Anerkennung einer fremden juristischen Person weder zwangsläufig die Durchsetzung einer Enteignung der Mitgliedschaftsrechte folgt, noch zwangsläufig die Folgen aus der Nichtdurchsetzung sich ableiten lassen. Jeder anerkenndende Staat darf das Gesellschaftsstatut in beliebigem Umfange anwenden bzw. es durch andere Normen ersetzen, woraus folgt, dass die Lösungen in den anerkennenden Staaten verschieden sein können.

Bevor darauf näher eingetreten wird, ist zu prüfen, was geregelt werden soll, m.a.W. was die Gesellschaft im Ausland ist.

---

dass in dem Fall diese Staaten "s'arrogent le droit de s'occuper directement des personnes morales étrangères", und es sei "absolument incorrect d'appliquer à une partie de la propriété qui se trouve à l'étranger un droit différent de celui qu'on applique à la société dans son ensemble", obgleich er anderseits (a.a.O. S.46, 48) die territoriale Souveränität ausserordentlich betont.

[1] Beispiele cit. bei Böckstiegel-Koppensteiner, a.a.O. S.45, Anm. 127, 66, Anm. 2 und 83, Anm. 62.

§ 13 DAS WESEN DER AUSLANDGESELLSCHAFT

Da eine Enteignung nur anerkannt wird, wenn sie vom Statutstaat (="Heimatstaat") ausgesprochen wird, ist es gerechtfertigt, die Gesellschaft ausserhalb des Enteignerstaates als Auslandgesellschaft zu bezeichnen. Diese besteht aus der Gesamtheit der im Ausland ausübbaren Rechte und durchsetzbaren Pflichten, durch die die Gesellschaft entsteht, organisiert wird und nach denen sie handelt. M.a.W. ist die Auslandgesellschaft die Gesamtheit aller tatsächlich durchsetzbaren Normen des Gesellschaftsstatuts, eventuell ergänzt durch anwendbar erklärte und tatsächlich durchsetzbare gesellschaftsrechtliche Bestimmungen des Auslandes. Je nach Rechtslage und faktischer Situation ist die Auslandgesellschaft verschieden, wobei unzählige Variationen möglich sind. Es ist denkbar, dass im Ausland nur die Organfunktion gewisser Personen gegeben ist, es ist denkbar, dass im Ausland auch Mitgliederversammlungen durchgeführt werden dürfen und können mit der Möglichkeit zur Neuwahl von Organen, denkbar ist aber auch, dass die Verwaltung im Ausland ihren Sitz nehmen kann und sämtliche Geschäfte zur Führung der Gesellschaft abzuwickeln in der Lage ist. Von der Art der im Ausland durchsetzbaren gesellschaftsrechtlichen Normen hängt zunächst ab, inwieweit im Ausland die Gesellschaft existiert, deren Mitglied das im Statutstaat enteignete Mitglied nach wie vor ist.

Zur Auslandgesellschaft gehören alle Rechte und Pflichten, die die Gesellschaft im Ausland ausüben kann oder die gegen die Gesellschaft vollstreckt werden können. Je nach Rechtslage und tatsächlichen Umständen hat die Gesellschaft im Ausland beispielsweise nur eine Schuld, je nach dem ein Bankkonto, je nach dem ausgedehnte Fabrikationsanlagen und zahlreiche Patente u.a. Die Gesamtheit dieser durchsetzbaren Rechte und Pflichten bestimmen gegebenenfalls den Liquidationserlös aus der Gesellschaft im Ausland.

Zu berücksichtigen ist abschliessend, dass die Gesellschaft im Ausland sich auf je eine Gesellschaft in jedem einzelnen Staat aufteilt, wobei in jedem Staat die Gesellschaft aus den dort tatsächlich durchsetzbaren Normen des Gesellschaftsstatuts und allfälliger ergänzender Gesellschaftsrechtsnormen des anerkennenden Staates besteht und ihr alle im betreffenden Staat ausübbaren Rechte und Pflichten zustehen. Da jeder Staat für sein Gebiet bestimmt, welche Folgen aus der Nichtdurchsetzung der Mitgliedschaftsrechtsenteignung eintreten, hat in jedem Staat die Auslandgesellschaft ein eigenes Schicksal, das keineswegs in allen Staaten gleich sein muss. Einige typische Schicksale möge § 19 aufzeigen.

§ 19 DAS SCHICKSAL DER AUSLANDGESELLSCHAFT IN STAATEN, DIE DIE ENTEIGNUNG VON MITGLIEDSCHAFTSRECHTEN ANERKENNEN, JEDOCH SELBST NICHT DURCHSETZEN

I. Lösungsmöglichkeiten

Wenn in einem Staat Mitgliedschaftsrechte enteignet werden und die bisherigen Mitglieder in einem anderen Staat diese Rechte noch beanspruchen, stellt sich zunächst für den Gerichtsstaat die Frage, ob der Enteignerstaat gemäss Gesellschaftsstatuten zur Enteignung der Mitgliedschaftsrechte befugt war. Verneint er dies, wird er auch die im Ausland vollzogene Enteignung nicht als Enteignung der Mitgliedschaftsrechte, sondern wahrscheinlich als Enteignung des Gesellschaftsvermögens qualifizieren. Hier kann nicht von der Bildung einer Spaltgesellschaft gesprochen werden, es sei denn, man nimmt an, diese habe schon vor der Enteignung latent bestanden. Meines Wissens gibt es keine diesbezüglichen Urteile.

Hat nach Ansicht des Gerichtsstaates der Statutstaat die Mitgliedschaftsrechte enteignet, wird die Gesellschaft zwangsläufig "gespalten", wenn die im Ausland vollzogene Enteignung im Inland anerkannt, für die Gesellschaft im Inland aber nicht vollzogen wird. Für das Ausland hat die Gesellschaft neue Mitglieder, im Inland sind an der Gesellschaft die bisherigen beteiligt[1]. Die-

---

[1] Soergel/Kegel, vor Art.7 EGBGB, N 556, S.246.

se Spaltung bedeutet, dass die Gesellschaft im Inland ein eigenes Schicksal bekommt. Besteht sie weiter, wird sie Spaltgesellschaft genannt, wird sie liquidiert, spricht man oft von Rest- oder Rumpfgesellschaft[1].

Eine Lösung besonderer Art wurde im österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15.6.1957 gefunden. Die Enteignung deutscher Beteiligungen an österreichischen Gesellschaften mit deutschem Vermögen wurde zur Vermeidung von Spaltgesellschaften nicht nur in Deutschland anerkannt, sondern auch für das deutsche Vermögen vollzogen, nachdem Oesterreich bereit war, die enteigneten deutschen Aktionäre entsprechend ihrer aktienmässigen Beteiligung am Auslandvermögen zu entschädigen[2].

Welches Schicksal die Auslandgesellschaft erfährt, kann der Gerichtsstaat im völkerrechtlichen Rahmen selbständig frei regeln[3]. Er wird in der Regel erst handeln, wenn er von bisherigen Mitgliedern dazu aufgefordert wird[4]. Welche Lösung er trifft, hängt nicht nur von seiner Rechtsordnung ab, sondern auch vom tatsächlichen Zustand der Gesellschaft im Gerichtsstaat.

---

1 Mertens, Die Spaltgesellschaft als juristisches Problem, Juristische Schulung 1967, S.97

2 vgl. Seidl-Hohenveldern, The Austrian-German Arbitral Tribunal, S.77.

3 Beemelmans, WM 1966, S.675.

4 Beemelmans, WM 1966, S.672.

Wenn im Gerichtsstaat die Gesellschaft nur eine Schuld hat, wird überhaupt nichts passieren, weil niemand klagt. Wenn sie dort nur eine Forderung oder Waren liegen hat, wird kein Gericht darauf eine werbende Spaltgesellschaft aufbauen. In diesem Falle wurden in Deutschland Pflegschaften bestellt [1] und die Restgesellschaft zur Liquidation gebracht[2] (nachfolgend II.). Von einem Durchgriff durch den Schleier der juristischen Person kann aber nicht gesprochen werden, da die enteigneten Gesellschafter am Auslandvermögen nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über die Liquidationsgesellschaft beteiligt sind[3].

---

[1] vgl. dazu Beitzke, Pflegschaften für Handelsgesellschaften und juristische Personen.

[2] BGH 11.7.1957, BGHZ 25, S.134, 144, BGH, JZ 1963, S.359, BGH, WM 1966, S.670;
Weitere Entscheide zitiert bei Soergel, Komm. zum BGB, Bd. 7, S.246 ff. Im Chile-Kupfer-Fall wurde die Pflegschaft gewährt, die Klage aber abgewiesen, weil das vindizierte Kupfer erst nach der Enteignung nach Deutschland kam.
LG Hamburg, AWD 1973, S.163;
Gleich war die Lage für die enteigneten Besitzer indonesischer Tabakplantagen: LG Bremen, AWD 1959, S.105;
OLG Bremen, AWD 1959, S.207.

[3] so Beemelmans, WM 19-6, S.672, ferner BGH, JZ 1961, S.127.

Wenn die Gesellschaft im Gerichtsstaat einen ausgebauten Betrieb hat, entscheidet der Richter nach seinen Normen, ob er die Spaltgesellschaft als aktiv werbende Gesellschaft weiterbestehen lassen will oder nicht. Dabei kann für ihn auch eine Rolle spielen, ob alle, eine Mehrheit oder nur einzelne der Mitglieder enteignet werden. Die Normen findet er im Gesellschaftsstatut, oder wenn diese aus public policy-Gründen nicht anwendbar sind, im eigenen materiellen Recht. Bejaht er die werbende Spaltgesellschaft, bestehen zwei Gesellschaften: Im Enteignerstaat eine Gesellschaft mit ganz oder zum Teil neuen Mitgliedern, im Gerichtsstaat eine Gesellschaft nur mit den alten Mitgliedern[1], es gibt zwei Organe, zwei Bilanzen u.a.[2] (dazu vgl. nachfolgend III.).

II. Liquidation der Restgesellschaft

Wird die Restgesellschaft liquidiert, wirkt dies in der Regel nur für das Gebiet des liquidierenden Staates. Teils haben die Gerichte des liquidierenden Staates dies selbst angenommen[3], teils haben die ausländischen Gerichte die fremde Liquidation

---

1 LG Hamburg, AWD 1958, S.151;
OLG Hamburg, WM 1958, S.227.

2 vgl. Beitzke, Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft; Festschrift Janssen 1958, S.29 ff.; Burth, S.102 f.

3 Paris 13.7.1943, cit. bei Sarraute/Tager, Clunet 1952, S.512.

nicht anerkannt[1]. Eine solche Zersplitterung lässt sich aber kaum vermeiden[2], da jeder Staat nur für sein Gebiet zuständig ist. Beitzke befürwortet zwar eine einheitliche Lösung für alle Aufnahmestaaten[3]. In der Rechtsprechung hat sich dieser Gedanke aber nicht durchgesetzt.

Wird im Gerichtsstaat infolge Enteignung der Mitgliedschaftsrechte die Vernichtung der Gesellschaft angenommen, entsteht das zusätzliche Problem, was mit den im Gerichtsstaat nach der Enteignung abgeschlossenen Geschäften passiert. Konsequenterweise müssten sie nichtig erklärt werden[4]. In der französischen Rechtsprechtung half man

---

1 Oesterr. OGH 4.3.1959 und 12.6.1959, ZfRV 1960, S.175 ff. mit Anm. Beitzke (oben N.106);
Cour d'Appel Brüssel 11.7.1936, Rev.crit.d.i.p. 1937, S.121 (oben N.128);
Schwed. OGH 12.11.1938, RabelsZ 1940-41, S.845;
A.A. OGH Warschau 15.12.1931/5.1.1932, ZfO 1933, S.471;
weitere Nachweise bei Seidl-Hohenveldern, IKER 121.

2 Adriaanse, S.119 ff., Cassoni, S.50 f.

3 Beitzke, Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft, Festschrift Janssen, S.36.

4 so Beemelmans, Die gespaltene Gesellschaft, S.95

sich mit dem Institut der "société de fait"[1].

Wird die Gesellschaft im Gerichtsstaat nach der Enteignung nicht automatisch als aufgelöst betrachtet, entsteht eine echte Spaltgesellschaft[2]. Kann diese nicht weiter bestehen, muss sie liquidiert werden. Grundsätzlich regelt das Gesellschaftsstatut und die Satzungen die Liquidation[3]. Bestehende und zusätzlich noch entstehende Lücken dadurch, dass das Gesellschaftsstatut und die Satzungen infolge der Enteignung nicht beachtet werden können, sind vernünftig unter Berücksichtigung der veränderten Umstände lex fori auszufüllen[4].

---

1 Trib.comm. Seine 16.1.1922, Clunet 1923, 539;
Trib. Seine 20.5.1921, Clunet 1923, 533;
Trib.comm. Seine 26.4.1922, Clunet 1923, 933.

2 Zur rechtsdogmatischen Erfassung vgl. Mertens, Die Spaltgesellschaft als juristisches Problem, Juristische Schulung 1967, S.97-106;
Beemelmans, Die Spaltungstheorie ein rechtsmethodisches Problem, WM 1966, S.670-676.

3 Burth, S.102, OLG München, R.W. 1956, S.127, OLG Frankfurt, OLG-Rechtsprechung, Bd. 16/1000.

4 Schmidt, W., in Gadow-Grosskommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. Berlin 1957, S.5, Anm. 9. So auch Beitzke, Pflegschaften, S.185 ff. und LG Hamburg vom 22.1.1973, AWD 1973, S.163;
LG Hamburg vom 13.3.1974, AWD 1974, S.410 ff. im Streit um den Chile-Kupfer.

III. Fortbestand der Spaltgesellschaft

Die Nachteile einer Liquidation in jedem Staat, in welchem die Gesellschaft Vermögen hat, werden vermieden, wenn die Auslandgesellschaft als werbende fortbestehen kann. Wie erwähnt, dies ist nur unter bestimmten rechtlichen und faktischen Voraussetzungen überhaupt möglich. Voraussetzung für die Existenz einer Spaltgesellschaft ist, dass der enteignende Hoheitsakt in seiner gesellschaftrechtlichen Wirkung im Gerichtsstaat nicht von der international privatrechtlichen Verweisung erfasst wird und somit das bisher geltende Gesellschaftsstatut weiter zur Anwendung kommt[1]. Im Gerichtsstaat bleibt also zunächst rechtlich alles beim alten. Lewald hält diesen Zustand für unerträglich und fragt, wie die Spaltgesellschaft gegründet wurde, welches ihr Grundkapital sei und wie es mit der Publikationspflicht stehe[2].

---

[1] Dies war z.B. der Fall bei den Firmen Carl Zeiss und Jenaer Glaswerk Schott & Gen., die nach ihrer Sitzverlegung nach West-Deutschland ihre Markenrechte in einer Reihe von Prozessen im In- und Ausland gegen den ost-deutschen Staatsbetrieb durchgesetzt haben. BGE 91 II, 117, dass sowohl der ost- als auch der westdeutsche Betrieb legitimiert betrachtet, die Marke Zeiss zu führen.
Für die Prozesse in den USA vgl. Bernstein, Herbert, Der amerikanische Zeiss-Prozess, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 1971, Bd. 135, S.341 ff., betr. Carl Zeiss Stiftung v.V.E.B. Carl Zeiss, 293, F.Supp. 892 (1968) und 298 F.Supp. 1309 (1969) sowie 433 F.2d 686 (1970).
Für die Prozesse in England vgl. Juristische Schulung 1968, S.24 ff., Das Zeiss-Urteil des House of Lords und seine Bedeutung für die englischen Gerichte.

[2] Lewald, W., NJW 1962, S.564.

M.E. bestand die Spaltgesellschaft kraft der einzelstaatlichen Hoheit schon latent seit der Gründung der Gesellschaft, sie war nur nicht erkennbar, da der Gerichtsstaat das Gesellschaftsstatut bis zur Enteignung umfassend übernahm. Erst mit der Enteignung wird diese latent vorhandene Spaltung aktuell und wirft zahlreiche Fragen auf, auf die der Gerichtsstaat in seinem eigenen Recht die Antworten findet. Dieses muss entscheiden, ob und wie lokale Gründungsvorschriften nachgeholt werden müssen, ob und wie das Grundkapital neu festgelegt wird, welche Publizitätsvorschriften beachtet werden müssen und wie die Generalversammlung durchgeführt werden soll[1]. Dies zeigt, dass das alte Gesellschaftstatut für die weiterhin aktive Spaltgesellschaft kein Dauerzustand ist. Sie muss ihr Statut demjenigen des Gerichtsstaates anpassen[2]. Letztlich führt dies zu einem Wechsel des Gesellschaftsstatutes, der oft etwas ungenau als Sitzverlegung bezeichnet wird[3]. Für die allgemeinen Probleme der Sitzverlegung sei auf die Spezialliteratur verwiesen[4]. Beim Statuten-

---

1 so geschehen im AKU-Fall, BGH 31.10.1962, WM 1965, S.81 f.

2 vgl. Beemelmans, S.98.

3 Grassmann, System des internationalen Geschäftsrechts, S.104.

4 Vischer,IPR, S.577 ff., Meier-Hayoz, Arthur, Sitzverlegung juristischer Personen von und in die Schweiz, Schweiz.Beiträge zum 5. internationalen Kongress für Rechtsvergleichung 1958, S.74 ff.;

wechsel der Spaltgesellschaft kommt erschwerend dazu, dass der bisherige Statutstaat zumeist die Zustimmung zum Wechsel verweigert und nicht die ganze Organisation das Statut wechselt, sondern lediglich ein nach der Belegenheit der fraglichen Rechte zu bestimmender Teil. Zusätzlich kann im Gerichtsstaat die Wahl der Lösung davon abhängen, wie viele der Mitglieder enteignet wurden und wie viele der Mitglieder an Beschlüssen der Spaltgesellschaft mitwirken können[1]. Ein weiteres Problem kann die Vertretung der Gesellschaft sein, nämlich dann, wenn die bisherigen Gesellschaftsorgane nicht im Gerichtsstaat sind[2]. Wäre dafür ein Gericht im Enteignerstaat zuständig, wird mit Hilfe der public policy-Klausel eine Ersatzzuständigkeit gefunden werden können[3]. Auf

---

4 Die Schweiz hat im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Vorsorge Gesellschaften durch gesetzlichen Erlass das Recht eingeräumt, ihren Sitz mit erleichterten Formalitäten und ohne Liquidation oder Neugründung in die Schweiz oder von der Schweiz aus ins Ausland zu verlegen: SR 531.54.

1 Im AKU-Fall wurde z.B. eine qualifizierte Mehrheit vorausgesetzt, vgl. BGH 31.10.1962, WM 1963, S.81 f.; im Stinnes Fall verneinte der BGH das Entstehen einer Spaltgesellschaft, weil der Enteigner nur 53% der Aktien an sich nahm, BGH 18.10.1976, AWD 1978, S.11 ff.

2 Dass sie nicht etwa durch die Gesellschaftsenteignung ihre Vertretungsmacht verloren haben, ist nach der Spaltungstheorie selbstverständlich: Beitzke, Probleme 37; BGHZ 25, S.134, S.150 f. = IPRspr. 1956-57 Nr. 21; OLG Düsseldorf 29.9.1950, IzRspr. 1945-53 Nr. 421 b; OLG Bamberg 31.3.1950, IzRspr. 1945-53 Nr. 78; LG Osnabrück 28.8.1954, IzRspr. 1954-57 Nr. 356.

3 Die deutsche Rechtsprechung hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts in analoger Anwendung des § 5 I 2 FGG dem BGH übertragen, BGHZ 19, 102 = IPRspr. 1954-55 Nr.200.

gleiche Weise dürfte die Frage entschieden werden können, ob Organe, deren satzungsgemässe Amtszeit abgelaufen ist, weiter im Amt bleiben dürfen[1].

Je nach Situation des Einzelfalles sind mannigfaltige weitere Probleme denkbar, deren Behandlung den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde. Lediglich genannt seien die Beziehungen der Spaltgesellschaften in verschiedenen Staaten zueinander, ihre Abgrenzung der Schulden und Forderungen etc. Trotzdem darf angesichts dieser Problemfülle m.E. nicht der Schluss gezogen werden, die Spaltungstheorie biete praktisch und rechtlich unbrauchbare Ergebnisse[2].

---

[3] vgl. BGHZ 19, 108 = IPRspr. 1954-55 Nr. 201; BGH 31.10.1962, WM 1963, 81, 82 - A.A. Beitzke, Probleme 37 (zuständig ist jedes Gericht an einem Ort, wo sich nicht enteignetes Vermögen befindet).

[1] Dafür OLG Frankfurt/M 21.12.1953, IzRspr. 1945-53 Nr. 83 b; KG 10.7.1951, IzRspr. 1945-53 Nr. 79; LG Osnabrück 28.8.1954, IzRspr. 1954-57 Nr. 356; Petrogradsky Mejdunarodny Kommerchesky Bank v. National City Bank, 170 N.E. 479 (1930); Fred S. James & Co. v. Rossia Insurance Co., 160 N.E. 364, 162 N.E. 502 (1928); Hof Amsterdam 20.6.1957, NJ 1960 No. 515. Unentschieden, aber kritisch BGHZ 33, 195, 200 f. Kritisch auch Beitzke, Probleme 37.

[2] so Burth, S.68.

§ 20 VERGLEICH UND WÜRDIGUNG DER LÖSUNGEN, STELLUNGNAHME ZUR SOG. SPALTUNGSTHEORIE

Die vorliegende Arbeit wollte die bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten international tätiger Gesellschaften in Betracht fallenden Normen finden und so Wege zu denkbaren Lösungen aufzeichnen. Sie versuchte, die dabei auftretenden Rechtsprobleme in ihrem dogmatischen Zusammenhang aufzuzeigen.

Ziel dieser Arbeit war es nicht, ausgearbeitete Lösungen anzubieten. Dafür ist die Vielfalt der in Betracht kommenden Fälle zu gross; dafür sind die rechtlichen Probleme zu komplex.

Zunächst wurde der Unterschied zwischen Durchsetzung und Beachtung einer Enteignung aufzuzeigen versucht. Werden Mitgliedschaftsrechte in einem Staat enteignet und wird diese Enteignung in einem dritten Staat beachtet, aber nicht durchgesetzt, hat die Gesellschaft im enteignenden Staat neue Mitglieder, während im dirtten Staat nach wie vor die bisherigen Mitglieder Gesellschafter sind.

Dieses Phänomen führte zu verschiedenartigen Lösungen. Eine geht dahin, die Gesellschafter im Gerichtsstaat für ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen zu entschädigen und alsdann die Enteignung auch für den

Gerichtsstaat durchzusetzen[1]. Diese Lösung erscheint dann sinnvoll, wenn eine Minderheit der Gesellschafter enteignet wurde[2]. Sie bedeutet aber im Ergebnis, dass die Enteignung - zwar mit Entschädigung - im Gerichtsstaat durchgesetzt wird.

Wird die Durchsetzung der Enteignung im Gerichtsstaat verweigert, hat die Gesellschaft im Enteignungs- und Gerichtsstaat verschiedene Mitglieder. Dies führte insbesondere in der deutschen Lehre und Rechtsprechung zur sog. Spaltungstheorie. Seidl-Hohenveldern war der erste, der sie 1952 in seinem Werk "Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht" entwickelt hat. Die Spaltungstheorie besagt, dass im Enteignerstaat eine Gesellschaft mit neuen Mitgliedern und im Gerichtsstaat eine davon abgespaltene Gesellschaft mit den bisherigen Mitgliedern bestehe. Diese Theorie führt zu zahlreichen Problemen, die in der Literatur eingehend behandelt wurden und bewirken, dass es zahlreiche Befürworter und Gegner der Spaltungstheorie gibt. Zu den Befürwortern zählen Beemelmans[3], Beitzke[4],

---

1 So in Art. 87 des oesterreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957, vgl. Seidl-Hohenverldern, The American-German Arbitral Tribunal, S.77.

2 So Bufe, BB 1954, S.48, Bogdan, S.68, Beemelmans, S.81, Teich, AWD 1978, S.13 ff.

3 Die gespaltene Gesellschaft, S.97 ff.; WM 1966, S.670.

4 Festschrift für Raape, S.93, JZ 1956, S.673, Festschrift Janssen, S.29 ff.

Jungfleisch[1], Soergel/Kegel[2], Kuhn[3], Mertens[4], Seidl-Hohenveldern[5], Schulte[6] und Teich[7]. Als Gegner der Spaltungstheorie sind zu nenen Burth[8], Czapski[9], Féaux de la Croix[10], Gurski[11], Hans Lewald[12], Walter Lewald[13], Lieberknecht[14], Mann[15], Stöcker[16] und Walter Schmidt[17].

---

1 Diss. S.6 ff.

2 BGB, vor Art. 7 EGBGB, N.554 ff.

3 WM 1956

4 Juristische Schulung 1967, S.97

5 Int. Konfiskations- und Enteignungsrecht, AWD 1958, S.122, RabelsZ 1964, S.205; WM 1967, S.770.

6 NJW 1966, S.521.

7 AWD 1978, S.11 ff.

8 S. 68

9 WM 1967, S.474, WM 1971, S.642

10 Festschrift Walter Schmidt, S.171 ff.; NJW 1961 1961, S.1950

11 WM 1963, S.1978; NJW 1964, S.1138; NJW 1965, S.1353.

12 Jur. Bl. 1962, S.238

13 RabelsZ 1956, S.119; AWD 1958, S.86; NJW 1962, S.561.

14 NJW 1956, S.571 und S.931.

15 NJW 1961, S.705; Rabels Z 1962, S.1 ff.

16 WM 1965, S.442; WM 1966, S.746.

17 Grosskommentar zum Aktiengesetz, 2.Aufl., § 5 Anm.7 ff.

Die deutsche Gerichtspraxis übernahm die Spaltungstheorie und entwickelte sie weiter[1]. Im jüngsten Urteil[2] dazu wurde die Spaltgesellschaft bejaht unter der Bedingung, dass der Enteignerstaat so viele Mitgliedschaftsrechte enteignet habe, dass er das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen vermögens- und verwaltungsmässig ähnlich wie bei einer Beschlagnahme beherrsche.

Bei Bejahung der Spaltgesellschaft ist ihr Schicksal aber noch nicht entschieden. Sie kann lediglich zur Liquidation der Inlandgesellschaft zugelassen werden, sie kann aber auch bei Vorliegen besonderer Umstände als aktiv werbende Gesellschaft selbständig von der Gesellschaft im Enteignerstaat bestehen. Die Theorie der Spaltgesellschaft gibt keine Antwort, ob sie liquidiert wird oder weiter besteht. Sie ist lediglich ein Stichwort zur Bezeichnung einer m.E. dogmatisch vertretbaren "Zweckkonstruktion, die der Abwehr ausländischer Enteignungsmassnahmen dient"[3].

---

1 Vgl. folgende Urteile des BGH:NJW 1952 S.540; NJW 1954 S.1195; WM 1956 S.349; WM 1957 S.56 -1.AKU-Fall-; WM 1957 S.1047; WM 1957 S.995; WM 1960 S.717; NJW 1961 S.22; daran anknüpfend WM 1963 S.335; WM 1963 S.423; AWD 1966 S.102 = WM 1966 S.221; AWD 1971 S.239 = NJW 1971 S.1514; WM 1971 S.1502; DVBl. 1973 S.83.
Beschlüsse des BGH: WM 1955 S.1666 u. S.1667; AWD 1963 S.22 ff. = WM 1963 S.81 -2.AKU-Fall-; WM 1974 S.969; WM 1975 S.670.BGH, WM 1960 S.718; WM 1961 S.347; WM 1961 S.424; WM 1974 S.970.

2 BGH-Entscheid im Stinnes Fall vom 18.10.1976, AWD 1978, S.11 ff.

3 Messen, AWD 1973, S.181.

ENTSCHEIDUNGSREGISTER

Belgien

1936:	Cours d'appel, Brüssel	11.7.1936, Rev.crit. d.i.p. 1937, S.121

Deutschland

a) Landgerichte / Oberlandesgerichte

1948:	OLG Hamburg	19.7.1948, NDR 1948, S.283,
1949:	OLG Köln	31.3.1949, NDR 1949, S.351
	OLG Düsseldorf	20.12.1949, IzRspr. 1945-53, Nr. 418a
	OLG Hamburg	2.2.1949, IzRspr. 1945-53, Nr. 76
1950:	OLG Nürnberg	SJZ 1950, S.278
	OLG Bamberg	31.3.1950, IzRspr. 1945-53, Nr. 78
	OLG Düsseldorf	29.9.1950, IzRspr. 1945-53, Nr. 421b
	OLG München	3.3.1950, IzRspr. 1945-53, Nr. 396
1953:	OLG Frankfurt/M.	21.12.1953, IzRspr. 1945-53, Nr. 83b
1954:	OLG Osnabrück	28.8.1954, IzRspr. 1945-53, Nr. 356
	OLG Düsseldorf	18.3.1954, BB 1954, S.332,
1956:	OLG München	RIW 1956, S.127
1957:	OLG Hamburg	13.11.1957, RIW 1957, S.246

1958:	OLG Hamburg	11.6.1958, AWD 1958, S.151
1959:	OLG Bremen	AWD 1959, S.207
	LG Bremen	AWD 1959, S.105
1973:	LG Hambrug	22.1.1973, AWD 1973, S.163
1974:	LG Hamburg	13.3.1974, AWD 1974, S.410 ff.

b) Bundesgerichtshof

1954:	BGH	NJW 1954, S.1195
1955:	BGHZ	19, S.102 = IPRspr. 1954-55, Nr. 200
	BGHZ	19, S.108 = IPRspr. 1954-55, Nr. 201
1956:	BGH	WM 1956, S.349
1957:	BGH	WM 1957, S.56 / S.995 / S.1047
1958:	BGHZ	25, S.134
1960:	BGHZ	32, S.356
	BGH	WM 1960, S.717
	BGH	Beschluss WM 1960, S.718
1961:	BGHZ	33, S.195
	BGH	NJW 1961, S.22
	BGH	Beschluss WM 1961, S.347 / S.424
1962:	BGH	WM 1965, S.81 f.
1963:	BGH	WM 1963, S.423
	BGH	JZ 1963, S.359
	BGH	Beschluss AWD 1963, S.22 ff.
1966:	BGH	WM 1966, S.670
	BGH	AWD 1966, S.102
	BGH	NJW 1967, S.38
1971:	BGHZ	56, S.66
	BGH	AWD 1971, S.239
	BGH	WM 1971, S.1502
1973:	BGH	DVBI 1973, S.83
1974:	BGH	Beschluss WM 1974, S.969
1975:	BGH	Beschluss WM 1975, S.670
1976:	BGH	AWZ 1977, S.779

England

1938: Banco de Bilbao v. Sancha and Rey (1938) 2 K.B. 1976 (C.A.) 9 A.D.

1956: All E.R. 129 (1956) Z.W.L.R. 183

Frankreich

1921: Trib. comm. Seine, 20.5.1921, Clunet 1923, S.533

1922: Trib. comm. Seine, 16.1.1922, Clunet 1923, S.539

Trib. comm. Seine, 26.4.1922, Clunet 1923, S.933

Italien

1953: Tribunale Venezia Riv. DI 36 (1953), S.217 ff.

1956: Tribunale Roma Riv. DI 38 (1956), S. 97 ff.

Japan

1953: Anglo-Iranian Co. c. Idemitsu Kosan Co., ICLQ 1955, S.267 ff.

Jemen

1953: Supreme Court of Aden v. 9.1.1953, AJIL (1953), S.325

Oesterreich

1959: OGH 4.3.1959 und 12.6.1959 in ZfRV S.175 ff.

Schweden

1938: OGH 12.11.1938 in RabelsZ 1940-41, S.845

Schweiz

1913: BGE 39 II, S.640
1924: BGE 50 II, S.507
1925: BGE 51 II, S.67, S.259
1929: BGE 55 II, S.289
1934: BGE 60 II, S.94
1935: BGE 61 II, S.63
1936: BGE 62 II, S.108
1937: BGE 63 II, S.42
1938: BGE 64 II, S.88
1950: BGE 76 II, S.121
BG Zürich, 22.5.1950, BB 9 (1954) S.46
1952: BG Horgen, 8.1.1952, SJIR 1954, S.182 ff.
1953: BGE 79 II, S.92
1954: BGE 80 II, S.53
1956: nicht veröffentlicht BGE v. 17.5.1956
1958: BG Zürich, 12.3.1958, AWD 1958, S.80
1959: BGE 85 II, S.312
1965: BGE 91 II, S.117 ff.

Vereinigte Staaten von Amerika

1918: Oetjen c. Central Leather & Co. (1918) 246 U.S. 297, 304

1925: F.S. James & Co. v. Second Russian Insurance Co. 146 N.E. 369 (N.Y.C.A. 1925); 3 A.D.

Russian Reinsurance v. Stoddard 207 N.Y.S. 574 (N.Y.C.A. 1925) 3 A.D.

1930: Petrogradsky Bank v. National City Bank 253 N.Y. 23 (N.Y.C.A. 1930) 5 A.D.

1934: Vladikavkazsky Railway Co. v. New York Trust Co. (1934) 263 N.Y.

1935: Jassaia c. Russo-Asiatic Bank 280 N.Y.S. 735

1940: The Kotkas, 10 A.D. 70, 73 (U.S.D.C. E.D.N.Y. 1940, 1941)

1942: Anderson v. Transandine 289 N.Y. (N.Y.C.A. 1942) 10 A.D.

Bollack v. Société Générale 33 N.Y.S. 2d 986 (N.Y. Appl.Div. 1942) 10 A.D.

1944: The Maret 145 F. 2d 431 (U.S.C.C.A. 3d 1944) 12 A.D.

1947: Merilaid v. Chase National Bank 71 N.Y.S. 2d 377 (N.Y. Sup.Ct. 1947) 14 A.D.

1948: Plesch v. Banque Nationale d'Haiti 77 N.Y.S. 2d 41, 43 (N.Y. App.Div. 1948) 15 A.D.

1953: Latvian State Cargo & Passenger Line v. U.S. 116 F Supp.717 (1953)

Estonian State Cargo & Passenger Line v. U.S. 116 F (U.S. Ct.of Claims 1953)

1961: Banco Nacional de Cuba v. Sabbation 193 F.Supp. 957 (U.S.D.C. S.D.N.Y. 1961); 307 F 2d 845 (U.S.C.C.A. 2d 1962); 376 U.S. 398 (1964)

Internationale Gerichte

1926: PCIJ, Deutsche Interessen im polnischen Oberschlesien, 25.5.1926, Serie A Nr. 7, S.22 ff.

1928: - PCIJ, Fall Chorzow, 13.9.1928, Serie A Nr. 7, S.22

- PCIJ, Fall Lotus, Serie A Nr. 10, S.187

- PCIJ, Fall Oskar Chinn, A/B Nr. 63, S.87 f.

1949: ICJ, Corfu-Channel-Fall, ICJ-Reports 1949, S.35

1955: ICJ, Fall Nottebohm, 6.4.1955, Judgement, ICJ-Reports 1955, S.4 ff.

1970: ICJ, Barcelona-Traction-Fall, ICJ-Reports 1970, S.3-357.

Lebenslauf

Ich wurde am 29. April 1938 in meiner Heimatstadt Zürich geboren und besuchte dort die Primarschule und anschliessend das kantonale Real-Gymnasium, das ich im Sommer 1957 mit Maturität Typus B abschloss.

Im Wintersemester 1957/58 immatrikulierte ich mich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 1965/66 war ich als Auditor und Substitut am Bezirksgericht Uster tätig. Am 4. April 1968 schloss ich die Studien mit dem Lizentiat beider Rechte ab.

Am 5. März 1969 bestand ich die Zürcher Anwaltsprüfung und bin seither als Rechtsanwalt in Zürich tätig.